Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4609

22. 01. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Dritter Sportbericht der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Aufgabe des Berichts ... 6

II. Aufbau des Berichts ... 6

III. Allgemeine Grundsätze ... 6

1. Staatliche Förderung des Sports ... 6
2. Finanzierungszuständigkeit ... 6
3. Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung ... 7
4. Verhältnis Staat — Sport ... 7

IV. Maßnahmen der Bundesregierung ... 8

1 Bundesminister des Innern ... 8

1.1 Förderung des Deutschen Sportbundes ... 8

1.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland ... 9

1.3 Förderung der Bundessportfachverbände ... 9

1.3.1 Wettkampfprogramm ... 10

1.3.2 Schulungsprogramm ... 10

a) Zentrale Lehrgänge ... 10

b) Dezentrales Stützpunkttraining ... 10

c) Sportinternate ... 12

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

1.3.3	Beobachtergruppen	12
1.3.4	Technische Hilfsmittel	12
1.3.5	Hauptamtliche Führungskräfte	12
1.3.6	Höhe der Förderungsleistungen	12
1.4	Bundestrainer	13
1.5	Aus- und Weiterbildung der Trainer	13
1.6	Talentsuche und Talentförderung	14
1.7	Soziale Betreuung der Hochleistungssportler	14
1.8	Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler	15
1.9	Förderung des Sportstättenbaus	17
1.9.1	Allgemeiner Sportstättenbau	17
1.9.2	Sportstättenbau für den Hochleistungssport	18
1.9.3	Bau von Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft 1974	19
1.9.4	Übersicht über die Höhe der Förderungsleistungen des Bundes zugunsten des Sportstättenbaus	20
1.10	Förderung der Sportwissenschaft — Bundesinstitut für Sportwissenschaft	20
1.10.1	Ausgangslage	20
1.10.2	Allgemeiner Aufgabenbereich des Bundesinstituts für Sportwissenschaft	20
1.10.3	Forschungskoordination und Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung	21
1.10.4	Geförderte Forschungsvorhaben	22
1.10.5	Beauftragter für Doping-Analytik	22
1.10.6	Sportstättenbau und Geräteentwicklung	22
1.10.7	Dokumentation und Information	23
1.11	Leistungssportprogramm der Bundesregierung	23
1.12	Sport im Bundesgrenzschutz	24
1.12.1	Breitensport im Bundesgrenzschutz	24
1.12.2	Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz	24
1.13	Innerdeutsche Sportbeziehungen	25
1.14	Förderung des Breiten- und Freizeitsports	26
1.15	Förderung des Schulsports	27
1.16	Sportförderung in den Entwicklungsländern	28
1.17	Sportkonferenzen	28
1.17.1	Deutsche Sportkonferenz	28
1.17.2	Europäische Sportkonferenzen	29
2	**Auswärtiges Amt**	30
3	**Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung**	31
3.1	Behindertensport	31
3.1.1	Wesen des Behindertensports	31

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 21. Januar 1976 — SMI 1 — 370 000/32

		Seite
3.1.2	Gesetzliche Grundlagen des Behindertensports	31
	a) Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	31
	b) Allgemeiner Behindertensport	31
3.1.3	Durchführung des Behindertensports	31
3.1.4	Mittel für den Behindertensport	31
3.1.5	Deutscher Behinderten-Sportverband	32
3.1.6	Versehrtensportabzeichen	32
3.2	Sport im Arbeitsleben	32
3.3	Betreuung ausländischer Arbeitnehmer	32
3.4	Sport im Zivildienst	32
4	**Bundesminister der Verteidigung**	33
4.1	Sport in der Bundeswehr	33
4.2	Sportausbildung	33
4.3	Sportprüfungen und Wettkämpfe	33
4.4	Sportausbilder	34
4.5	Sportstätten	34
4.6	Sportbekleidung und Sportgerät	34
4.7	Sportschule der Bundeswehr	34
4.8	Leistungssport in der Bundeswehr	35
4.9	Haushaltsmittel für den Sport	35
5	**Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit**	36
5.1	Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans	36
5.1.1	Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände	36
5.1.2	Bundesjugendspiele	36
5.2	Deutsch-Französisches Jugendwerk	37
5.2.1	Organisation und Aufgaben	37
5.2.2	Gruppenaustausch	37
5.2.3	Plein-air-Sport	37
5.2.4	Ausbildungsprogramme	37
5.2.5	Leistungssport	37
5.2.6	Sportwissenschaft	37
5.2.7	Zusammenarbeit der Spitzenorganisationen	38
5.3	Sport und Spiel für ältere Menschen	38
5.4	Sport für Behinderte	39
6	**Bundesminister für Verkehr**	39
6.1	Förderung des Betriebs- und Ausgleichssports im Bereich der Deutschen Bundesbahn	39

		Seite
6.2	Motorsport	39
6.3	Wassersport	39
6.4	Luftsport	40
7	**Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen**	40
7.1	Dienstlicher Ausgleichssport	40
7.2	Postsportvereine	40
7.3	Höhe der Förderungsleistungen	40
8	**Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen**	41
6.1	Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet	41
8.2	Innerdeutsche Sportbegegnungen	41
8.3	Förderung von Sportmaßnahmen in Berlin	42
8.4	Deutschlandpolitische Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend	42
8.5	Höhe der Haushaltsmittel	42
9	**Bundesminister für Bildung und Wissenschaft**	42
9.1	Sport in der Bildungsplanung	42
9.2	Förderung des Sports im Kindergarten- und Schulbereich	42
9.3	Sport im Hochschulbereich	43
9.4	Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des Sports	43
9.5	Sport für behinderte und sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Studenten	43
9.6	Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten im außerschulischen Sport	44
9.7	Forschungsförderung	44
10	**Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit**	44
11	**Förderung des Sports in den Entwicklungsländern**	44
11.1	Zielsetzung und Förderungsbereiche	44
11.2	Förderungskonzeption und Förderungsinstrumentarium der Bundesregierung	45
11.2.1	Allgemeine Grundsätze	45
11.2.2	Förderungskonzeption	45
11.2.3	Förderungsinstrumentarium	46
11.3	Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern	46
11.4	Förderungsbeträge	47
12	**Unterstützung der Sportvereine durch den Bund**	47

		Seite
V. Anhang		50
1	Leitlinien zum Leistungssportprogramm der Bundesregierung	50
2	Bundesstützpunkte 1975	55
3	Richtlinien für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund (Entwurf)	57
4	Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten (Entwurf)	59
5	Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren	63
6	Zweites Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft	66
7	Geschäftsordnung der Deutschen Sportkonferenz	86
8	Tabellarische Übersicht über den Realisierungsstand der Empfehlungen der Deutschen Sportkonferenz	87
9	Abschlußkommuniqué der II. Europäischen Sportkonferenz vom 27. bis 30. Mai 1975 in Dresden	88
10	Europäische Charta „Sport für alle" (Entschließung der I. Europäischen Sportministerkonferenz vom 20. bis 21. März 1975 in Brüssel)	89
11	Entschließungen der I. Europäischen Sportministerkonferenz vom 20. bis 21. März 1975 in Brüssel	91
11.1	Die Rolle der Behörden hinsichtlich der Entwicklung des Sports für alle	91
11.2	Bereiche der Zusammenarbeit	92
11.3	Strukturen der Zusammenarbeit	93
11.4	Allgemeine Entschließung	94
12	Gesamtübersicht über die Höhe der im Haushaltsjahr 1975 bereitgestellten Sportförderungsmittel des Bundes	95

I. Aufgabe des Berichts

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung durch Beschluß vom 13. Mai 1971 — Drucksache VI/2152 — gebeten, ihm alle zwei Jahre einen Bericht über die Sportförderungsmaßnahmen der Bundesregierung zu geben.

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1971 ist aus Anlaß der Beratungen über den Bericht der Bundesregierung vom 28. August 1970 zur Sportförderung (erster Sportbericht) — Drucksache VI/1122 — ergangen.

Der zweite Sportbericht der Bundesregierung — Drucksache 7/1040 — ist dem Deutschen Bundestag am 23. September 1973 zugeleitet worden.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien wird nunmehr der dritte Bericht über die Sportförderungsmaßnahmen der Bundesregierung vorgelegt.

II. Aufbau des Berichts

Der Aufbau dieses Berichts richtet sich im wesentlichen nach dem Aufbauschema des zweiten Sportförderungsberichts. Nach der Erörterung allgemeiner Grundsätze werden die Sportförderungsmaßnahmen der einzelnen Ressorts behandelt.

Die Sportförderung in den Entwicklungsländern wurde in einem gesonderten Abschnitt dargestellt. Erstmals ist ein Abschnitt „Unterstützung der Sportvereine durch den Bund" in den Bericht aufgenommen worden.

Dem Bericht ist ein Anhang beigefügt, der ergänzende Informationen enthält.

III. Allgemeine Grundsätze

1 Staatliche Förderung des Sports

Sport ist weltweit als ein soziales und kulturelles Phänomen erster Ordnung erkannt und anerkannt. Er ist zugleich eine entscheidende Möglichkeit der Selbstverwirklichung des Menschen. Das weitgespannte Engagement der öffentlichen Hand zugunsten der Förderung des Sports findet vor allem darin seine Legitimation.

Sport hat vielgestaltige Aspekte.

In unserer fast in Bewegungsstarre verfallenen technischen Zivilisation kommt ihm eine „überlebensnotwendige" Bedeutung als Bewegungsausgleich zu.

Sport ist aber wesentlich mehr.

Sport ist eine beispielhafte Verbindung von spielerischer Freiheit und strenger Gesetzmäßigkeit. Ergänzend tritt dazu vor allem im Wettkampfsport das Moment solidarischer Fairneß gegenüber dem sportlichen Gegner unter strenger Einhaltung der Regeln des Fairplay.

Im Sport werden aber auch, soweit er als Hochleistungssport betrieben wird, die Grenzen menschlicher Leistungsfähigkeit ausgemessen. Hochleistungssport ist darüber hinaus Wettstreit der Nationen und Kontinente. So gesehen ist er ein gewichtiger Faktor nationaler Identifikation und Repräsentation.

Staatliche Sportpolitik bedeutet daher in einem umfassenden Sinne Gesellschaftspolitik mit engen Bezügen nicht nur zur Gesundheits-, Bildungs- und Jugendpolitik, sondern auch zur Umwelt-, Sozial- und Staatspolitik.

Staatliche Sportförderung stellt folglich keinen Akt bloßer Gefälligkeit dar. Sie ist vielmehr — nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsmäßigen Gegebenheiten — eine selbstverständliche Aufgabe und Verpflichtung der öffentlichen Hand im Rahmen der ihr obliegenden Daseinsvorsorge.

2 Finanzierungszuständigkeit

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche generelle Regelung der Finanzierungszuständigkeit für die Sportförderung. Nach Artikel 30 GG obliegt diese Kompetenz grundsätzlich den Ländern. Der Bund besitzt jedoch für Teilgebiete eine ungeschriebene Finanzierungszuständigkeit aus der Natur der Sache und des Sachzusammenhangs (vgl. hierzu BVerfGE 22, 182 und 217), soweit nicht Artikel 91 a GG für den Hochschulstättenbau und Artikel 91 b GG für den Sport im Rahmen der Bildungspla-

nung und der überregionalen wissenschaftlichen Forschungsförderung spezielle Zuständigkeiten des Bundes normieren.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben sich Bund und Länder nach Verabschiedung des Finanzreformgesetzes über den Umfang der ungeschriebenen Finanzierungszuständigkeit des Bundes — auch soweit sie den Sport betrifft — verständigt. Das Ergebnis hat seinen Niederschlag im Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern" (Flurbereinigungsabkommen) gefunden, der im Auftrag der Bundesregierung und der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder von einer Bund-Länder-Verhandlungskommission erarbeitet worden ist. Der Entwurfsfassung hat das Bundeskabinett zugestimmt. Danach hat der Bund eine Zuständigkeit für Vorhaben, die der gesamtstaatlichen Repräsentanz dienen (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften). Er kann Maßnahmen bundeszentraler nichtstaatlicher Organisationen finanzieren, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können (z. B. Deutscher Sportbund, Nationales Olympisches Komitee, Bundessportfachverbände).

Darüber hinaus ist der Bund aus der Natur der Sache und des Sachzusammenhangs legitimiert, den Sport im Bereich der internationalen und innerdeutschen Beziehungen, im Zonenrandgebiet und dem Land Berlin sowie im Rahmen der Ressortforschung zu fördern. Er kann den Sport in seinem eigenen Dienstbereich — insbesondere bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz — betreiben und Fragen des Sports im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz berücksichtigen. Beispiele für solche gesetzlichen Regelungen finden sich vor allem auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Gesetzentwürfe des Bundes aus jüngster Zeit sind das Jugendarbeitschutzgesetz, die Reform der Abgabenordnung sowie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege.

3 Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung

Innerhalb der Bundesregierung ist der Bundesminister des Innern für alle Angelegenheiten der Sportförderung zuständig, soweit nicht — wie im Abschnitt IV dargelegt — ressortakzessorische Sonderzuständigkeiten anderer Bundesminister bestehen. Der Bundesminister des Innern koordiniert die Sportförderungsmaßnahmen der Ressorts. Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Maßnahmen dieses Berichts sind finanziell abgesichert.

4 Verhältnis Staat — Sport

Die Sportpolitik der Bundesregierung ist dadurch gekennzeichnet, daß der Sport innerhalb des historisch gewachsenen Rahmens grundsätzlich Sache der Sportorganisationen ist (Autonomie des Sports). Der Bund leistet Hilfe, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel der Sportorganisationen nicht ausreichen (Subsidiarität der Sportförderung der öffentlichen Hand). Er gewährt den zentralen Sportorganisationen finanzielle Zuwendungen für die sportlichen und organisatorischen Maßnahmen, die im Bundesinteresse liegen. Eigene organisatorische Maßnahmen trifft der Bund vor allem im Sportstättenbau, in der Sportwissenschaft und in seinem Dienstbereich.

Bei ihren Maßnahmen geht die Bundesregierung von der Unabhängigkeit des Sports auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens aus.

Dieser Standpunkt hat das Verhältnis des Staates zum Sport seit Beginn der Sportförderung durch die Bundesregierung bestimmt. Dem steht nicht entgegen, daß die mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig verbundenen Kontrollfunktionen der zuständigen verfassungsmäßigen Organe, d. h. die Verantwortlichkeit der Bundesregierung und des zuständigen Ressortministers gegenüber dem Parlament, nicht eingeschränkt werden dürfen.

Das partnerschaftliche Verhältnis der öffentlichen Hand zum Sport vollzieht sich — analog dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland — auf unterschiedlichen Ebenen.

Ausgangspunkt sind die Kommunen als originäre Partner der Vereine, daran schließen sich die Länder als originäre Partner der Sportorganisationen auf Landesebene an und zuletzt folgt der Bund als originärer Partner der Sportorganisationen auf Bundesebene. Wesentlicher Inhalt dieses Stufenverhältnisses ist es, daß die höhere Organisationseinheit erst dann gefordert ist, wenn die Mittel und Möglichkeiten der orts- oder sachnäheren Einheit versagen.

Die Aufgaben der Bundesregierung erschöpfen sich nicht in der bloßen Mittelbereitstellung. Die Bundesregierung sieht vielmehr einen Schwerpunkt ihrer partnerschaftlichen Funktion darin, die Pläne und Vorstellungen des Sports „flankierend" zu unterstützen (vgl. z. B. Abschnitt IV Ziff. 12.3) sowie Anregungen und Impulse zu geben, die elastisch und flexibel den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen. Ziel aller Bemühungen der Bundesregierung ist es, ein Klima zu schaffen, das dem Sport in unserem Lande günstig ist und dessen optimale Entfaltung ermöglicht.

IV. Maßnahmen der Bundesregierung

Die einzelnen Ressorts der Bundesregierung führen folgende Sportförderungsmaßnahmen durch:

1 Bundesminister des Innern

1.1 Förderung des Deutschen Sportbundes

1.1.1

Der Deutsche Sportbund ist eine freie Gemeinschaft der deutschen Turn- und Sportverbände und Sportinstitutionen. Er erstrebt die Einigkeit im deutschen Sport und erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an.

1.1.2

Dem Deutschen Sportbund gehören ordentliche und außerordentliche Mitgliedsorganisationen an.

Er ist die mit Abstand größte Personenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Mitgliederzahl beträgt nahezu 13,5 Millionen, die in über 40 000 Sportvereinen organisiert sind.

1.1.3

Der Deutsche Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Erfüllung seiner Aufgaben — die allgemeine Förderung des Sports, die Förderung der Mitgliedsorganisationen, die Vertretung des deutschen Sports in verbandsübergreifenden Angelegenheiten sowie die gutachtliche Tätigkeit für die Bundesregierung in sportfachlichen Fragen — liegt überwiegend im Bundesinteresse. Die Bundesregierung stellt daher dem Deutschen Sportbund im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen und finanziellen Möglichkeiten Mittel für die Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.

1.1.4

Die dem Deutschen Sportbund für zentrale Führungsaufgaben und Sondermaßnahmen (u. a. für die Anstellung von Bundestrainern) bereitgestellten Bundesmittel sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Die vorgenannten Grundsätze sind zugleich Orientierungsrahmen für das Arbeitsprogramm der Bundesregierung im Bereich des Sports.

Dieses Programm baut auf der bisherigen Förderungspraxis auf. In vielen Punkten ist es weiterentwickelt und auf die jüngsten Erfordernisse und Erwartungen ausgerichtet worden. Dies gilt vor allem für Förderungskonzeptionen im Leistungs- und Hochleistungssport, die in ein erweitertes und fortgeschriebenes Leistungssportprogramm der Bundesregierung Eingang gefunden haben. Die Leitlinien enthält Anhang 1.

Dies ist insbesondere auf die Verbesserung der personellen Ausstattung des Deutschen Sportbundes zurückzuführen. Die Zahl der Stellen ist von 57 im Jahre 1973 auf 69 erhöht worden und soll 1976 auf 72 angehoben werden. Unberücksichtigt bleiben hierbei 19 Stellen für die Deutsche Sportjugend, die organisatorischer Teil des Deutschen Sportbundes ist. Die Verstärkung des Personalbestandes kam in erster Linie dem Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports zugute, in dessen Bereich nunmehr 18 hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind.

Auch das Sachprogramm des Deutschen Sportbundes konnte durch die Bereitstellung höherer Bundesmittel ausgeweitet werden. Dies gilt vor allem für den Bereich des Leistungssports (z. B. Erhöhung der Mittel für sportmedizinische Untersuchungen der Spitzensportler) sowie für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Breitensports (z. B. Mitfinanzierung der Trimm-Aktion), der Führungsaufgaben und der Ausbildung auf Bundesebene.

Besondere Bedeutung mißt die Bundesregierung der Tätigkeit des Bundesausschusses zur Förderung des Leistungssports bei. Der Ausschuß, der maßgeblich für die Entwicklung des Hochleistungssports in unserem Lande verantwortlich ist, berät und unterstützt die Bundessportfachverbände auf dem Gebiet der Organisation und Planung sowie in Fragen der Schulungsmaßnahmen und des Trainings. Er hat die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt und wesentlich dazu beigetragen, die Spitzenkader der Bundessportfachverbände auf die Olympischen Spiele vorzubereiten.

1.1.5

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützt die Bundesregierung auch die Bemühungen des Deutschen Sportbundes zur Verbesserung der Führungs- und Verwaltungsstruktur des Sports.

Hierzu gehört die Errichtung eines „Hauses des deutschen Sports" in Frankfurt. Es wurde im Jahre 1972 fertiggestellt und hat den Deutschen Sportbund, das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und die Stiftung Deutsche Sporthilfe aufgenommen. Damit ist eine sinnvolle Konzentration der Verwaltung wichtiger Institutionen des deutschen Sports erreicht worden. Die Gesamtkosten des „Hauses des deutschen Sports" betrugen 7,7 Millionen DM. Diese Aufwendungen sind überwiegend vom Bund getragen worden. Das Land Hessen hat sich am Investitionsaufwand mit 1,6 Millionen DM beteiligt.

Dem gleichen Ziel dient die geplante Errichtung der Führungs- und Verwaltungsschule des deutschen Sports in Berlin. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an den Baukosten der Schule (ca. 4,7 Millionen

DM) mit 60 v. H. zu beteiligen. Das Land Berlin wird 40 v. H. der Investitionskosten übernehmen. Mit dem Baubeginn ist Anfang 1976 zu rechnen. Träger der Schule ist der Deutsche Sportbund.

Priorität genießt auch die qualifizierte Ausbildung der Trainer. Die Bundesregierung finanziert daher über den Haushalt des Deutschen Sportbundes einen beträchtlichen Anteil der Bau- und Unterhaltungskosten der Trainerakademie in Köln, die zum „staatlich geprüften Trainer" ausbildet (vgl. Ziffer 1.5).

1.1.6

Die Höhe der vom Bundesminister des Innern dem Deutschen Sportbund in den Jahren 1970 bis 1974 gewährten Zuwendungen — institutionelle Förderung — (ohne Berücksichtigung der Mittel für die Vergütung der Bundestrainer) veranschaulicht nachstehende Übersicht:

Jahr	Zentrale Führungsaufgaben	Sondermaßnahmen	insgesamt
	DM		
1970	990 000	100 000	1 090 000
1971	1 767 500	100 000	1 867 500
1972	2 409 500	—	2 409 500
1973	3 354 900	—	3 354 900
1974	3 626 500	—	3 626 500

1975 standen insgesamt 3,795 Millionen DM zur Verfügung; für das Jahr 1976 sind insgesamt 4,246 Millionen DM vorgesehen.

Der Gesamthaushalt des Deutschen Sportbundes wird im Jahre 1975 zu rd. 80,5 v. H. aus Bundesmitteln finanziert (einschließlich Finanzierungsanteilen des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit).

1.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

1.2.1

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland ist nach den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees eine unabhängige und selbständige Organisation innerhalb der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Nationale Olympische Komitee hat insbesondere die Aufgabe, olympisches Ideengut zu verbreiten und die Teilnahme von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Spielen vorzubereiten.

1.2.2

Die Bundesregierung hat an der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees ein besonderes Interesse. Sie stellt dem Nationalen Olympischen Komitee daher zur Finanzierung seiner zentralen Führungsaufgaben und der Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen Mittel zur Verfügung. Auch das Nationale Olympische Komitee wird — wie der Deutsche Sportbund — überwiegend aus Bundesmitteln (institutionell) gefördert.

Das Nationale Olympische Komitee verfügt zur Zeit über elf Stellen.

1.2.3

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Jahren 1970 bis 1974 gewährten Bundesmittel:

Jahr	Zentrale Führungsaufgaben	Teilnahme an Olympischen Spielen
	DM	
1970	310 000	—
1971	447 000	750 000
1972	436 000	1 803 000
1973	416 600	—
1974	475 100	—

1975 wurden für zentrale Führungsaufgaben 596 100 DM und für Sonderprojekte (Olympische Spiele) 750 000 DM bereitgestellt.

Im Jahr 1976 ist für zentrale Führungsaufgaben des Nationalen Olympischen Komitees eine Bundeszuwendung in Höhe von 640 000 DM vorgesehen. Für die Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen 1976 in Innsbruck und Montreal wird die Bundesregierung voraussichtlich einen Betrag bis zur Höhe von 4,7 Millionen DM zur Verfügung stellen.

1.3 Förderung der Bundessportfachverbände

Eine zentrale Stellung in der Sportförderung des Bundesministers des Innern nimmt die Förderung der Schulungs- und Wettkampfprogramme der Bundessportfachverbände im Bereich des Hochleistungssports ein. Diese Förderungsmaßnahmen sollen die Voraussetzungen für einen hohen Leistungsstand des Spitzensports in der Bundesrepublik Deutschland schaffen.

Die Schulungs- und Wettkampfmaßnahmen der Bundessportfachverbände sind entsprechend der fortschreitenden internationalen Entwicklung im Hochleistungssport ständig erweitert worden. Hand in Hand damit sind die Förderungsleistungen des Bundes kontinuierlich gestiegen. Schwerpunktmäßig wurden in den Jahren 1973 bis 1975 insbesondere die Maßnahmen der Bundessportfachverbände unterstützt, die der Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1976 in Innsbruck und Montreal dienen.

Im Jahre 1975 förderte der Bundesminister des Innern die Schulungs- und Wettkampfprogramme von rd. 50 Spitzenverbänden und Anschlußorganisationen des Sports (einschließlich Deutscher Behinderten-Sportverband und Deutscher Gehörlosen-Sportverband).

Die Zuwendungen werden den Bundessportfachverbänden — anders als dem Deutschen Sportbund und dem Nationalen Olympischen Komitee — nicht als institutionelle Zuschüsse (institutionelle Förderung), sondern zur Förderung einzelner Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Die jeweilige Höhe der Zuwendungen trägt der unterschiedlichen Finanzausstattung der Spitzenverbände Rechnung. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip (vgl. Abschnitt III, Ziffer 4). Nur wenigen Fachverbänden stehen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung (z. B. dem Deutschen Fußballbund). Die Mehrzahl der Bundessportfachverbände finanziert ihre zentralen Maßnahmen überwiegend aus Mitteln des Bundes.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen wird auf der Grundlage von Jahresplanungen der Bundessportfachverbände in sog. Planungsgesprächen zwischen dem Bundesminister des Innern, den Bundessportfachverbänden und dem Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes getroffen. Die Planungsgespräche haben sich bewährt und als ein wirksames Instrument zur Abstimmung des sportfachlich Gebotenen mit dem finanziell und rechtlich Möglichen erwiesen.

Der Durchführung der Planung dienen sog. Realisierungsgespräche, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden.

Der haushaltsmäßige Vollzug der Förderungsentscheidungen des Bundesministers des Innern und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel sind mit Beginn des Jahres 1974 dem Bundesverwaltungsamt in Köln — einer zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Behörde — übertragen worden.

Der Katalog zentraler Vorhaben der Bundessportfachverbände umfaßt im einzelnen folgende Maßnahmen:

1.3.1 Wettkampfprogramm

Zum Wettkampfprogramm der Bundessportfachverbände gehören die Ausrichtung bedeutender nationaler und internationaler Wettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Entsendung deutscher Spitzensportler zu internationalen Wettkämpfen im Ausland.

Herausragende Veranstaltungen des Wettkampfprogramms sind Welt- und Europameisterschaften sowie Olympische Spiele. Entsprechende Beispiele waren 1975:

- — Europameisterschaften im Ringen (Ludwigshafen)
- — Weltmeisterschaften im Fallschirmsport (Warendorf)
- — Weltmeisterschaften im Trap- und Skeet-Schießen (München)
- — Schwimm-Weltmeisterschaften (Cali/Kolumbien)
- — vorolympische Testwettkämpfe in verschiedenen Sportarten (Montreal)

1.3.2 Schulungsprogramm

Das Schulungsprogramm der Bundessportfachverbände bezieht sich in erster Linie auf die zentrale Lehrgangs- und Trainingsarbeit der Nationalkader A, B und C.

Für die Kaderzugehörigkeit gelten folgende Richtlinien:

Kader A — Sportler der internationalen Spitzenklasse

Kader B — Sportler der nationalen Spitzenklasse

Kader C — Nachwuchssportler, die zum Aufrücken in die Kader A und B geeignet sind.

Die Kriterien für die Einordnung von Sportlern der verschiedenen Sportarten in die einzelnen Kader legt der Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes gemeinsam mit den Bundessportfachverbänden fest.

Das Schulungsprogramm der Bundessportfachverbände vollzieht sich in:

- — zentralen Lehrgängen
- — dezentralen Trainingsstützpunkten
- — Internaten.

a) Zentrale Lehrgänge

Die zentralen Trainingslehrgänge der Bundessportfachverbände dienen der konditionellen, sporttechnischen und sporttaktischen Schulung und Leistungskontrolle der Spitzensportler sowie der systematischen Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe.

Die Lehrgänge finden weitgehend in Bundes- und Landesleistungszentren statt. Bestimmte sportfachliche Gründe (z. B. Schneelage, Höhentraining) machen es gelegentlich notwendig, diese Veranstaltungen auch außerhalb der Leistungszentren — ggf. im Ausland — durchzuführen.

Vom Bundesminister des Innern geförderte Aus- und Fortbildungslehrgänge für Trainer sowie für Schieds- und Kampfrichter mit internationaler Lizenz ergänzen die zentrale Lehrgangsarbeit der Bundessportfachverbände.

b) Dezentrales Stützpunkttraining

Stützpunkte sind dezentrale Trainingseinrichtungen an Schwerpunktorten des Hochleistungssports mit engem Einzugsbereich. Sie sollen — netzartig über das Bundesgebiet ausgebreitet — optimale Voraussetzungen für ein kontinuierliches Training in unmittelbarer Nähe zum Wohnsitz und Arbeitsplatz des Spitzensportlers schaffen. Organisatorische Träger der Stützpunkte sind Bundessportfachverbände und leistungsstarke Vereine. In Einzelfällen liegt die Trägerschaft ausschließlich beim Fachverband. Gegenstand besonderer Überlegungen ist es, inwieweit Stützpunkte auch im Bereich der Fördergruppen

und Lehrkompanien der Bundeswehr angesiedelt werden können. Die sportfachliche Betreuung des Stützpunktes ist ausnahmslos Angelegenhcit des zuständigen Bundessportfachverbandes.

Das dezentrale Stützpunkttraining gewinnt zunehmend an Bedeutung. Stützpunkte sind erstmals im Jahre 1972 errichtet worden. Maßgebend hierfür war, daß die

— Voraussetzungen und Bedingungen für ein angemessenes Training in Reichweite zum Wohn- und Arbeitsort vielfach unzureichend waren

— Spitzensportler sich aus familiären, beruflichen oder schulischen Gründen oftmals außerstande sahen, das erforderliche Trainingspensum innerhalb der zentralen Lehrgangsarbeit der Fachverbände voll zu erfüllen.

Bei der Einrichtung von Stützpunkten geht es grundsätzlich nicht um die Schaffung neuer Sportanlagen. Im Vordergrund steht vielmehr, die in Schwerpunktbereichen des Hochleistungssports bereits vorhandenen Trainingskapazitäten gezielt zusammenzufassen und dem Hochleistungstraining unter der sportfachlichen Regie des jeweiligen Fachverbandes nutzbar zu machen.

Als Stützpunkte kommen hiernach vor allem geeignete Sportstätten leistungsstarker Vereine in Betracht. Auch Bundes- und Landesleistungszentren, in denen zentrale Trainingslehrgänge durchgeführt werden, haben zugleich Stützpunktfunktion. Augenblicklich bestehen 142 vom Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes und vom Bundesminister des Innern anerkannte Stützpunkte (Anhang 2).

Der Bundesminister des Innern hat bisher bereits für folgende Kostenpositionen des dezentralen Stützpunkttrainings Mittel bereitgestellt:

— Honorare für Stützpunkttrainer

— ergänzende Geräteausstattung

— Nutzungsentgelt für unterhaltsintensive Sportanlagen (z. B. bei Eisflächen, Schwimmhallen).

Im Jahre 1975 wurden hierfür rd. 1,1 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dienen die vom Bundesminister des Innern bereitgestellten Mittel für die Unterhaltung der Bundesleistungszentren (1975: rd. 3,3 Millionen DM) anteilig der Finanzierung der Stützpunktarbeit, da Bundesleistungszentren zugleich als Stützpunkte genutzt werden. Ferner kommen die vom Bundesminister des Innern für die Vergütung der Bundestrainer aufgewandten Mittel (1975: rd. 3,7 Millionen DM) partiell dem Stützpunkttraining zugute, da ein Teil der Bundestrainer auch als Stützpunkttrainer tätig ist.

Zur Finanzierung des Stützungspunkttrainigs tragen insbesondere auch Vereine, soweit sie organisatorischer Mitträger eines Stützpunktes sind, sowie Länder und Kommunen — z. B. durch Bau und Unterhaltung von Sportstätten und Förderung der Vereine — bei.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat bis Ende des Jahres 1975 die Fahr-, Verpflegungs- und Massagekosten im Rahmen des Stützpunkttrainings getragen. Sie stellte hierfür im Jahre 1975 rd. 750 000 DM zur Verfügung, wobei pro Sportler und Monat maximal 100 DM erstattungsfähig waren.

Vom 1. Januar 1976 an hat der Bundesminister des Innern die bisher von der Stiftung finanzierten Stützpunktkosten übernommen. Der erforderliche Kostenaufwand wird sich im Jahre 1976 voraussichtlich auf rd. 2 Millionen DM belaufen. Die Förderung pro Sportler und Monat beträgt nunmehr (einschließlich der Kosten für die gesundheitliche Betreuung im Stützpunkttraining) durchschnittlich 150 bis 200 DM.

Schließlich beabsichtigt der Bundesminister des Innern im Rahmen seiner Stützpunktförderung auch Mittel für Baumaßnahmen, insbesondere ergänzende bauliche Vorhaben, bereitzustellen. Stützpunkte sollen zwar grundsätzlich nur an Orten eingerichtet werden, an denen geeignete bauliche Anlagen bereits zur Verfügung stehen. In besonderen Fällen jedoch, in denen ergänzende Baumaßnahmen für den Betrieb der Stützpunkte zwingend erforderlich und die Stützpunkte auf Dauer angelegt sind, können Bauvorhaben finanziell unterstützt werden. Es ist beabsichtigt, für diese Fälle die „Richtlinien für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund" (Anhang 3) entsprechend anzuwenden.

Eine erste Bilanz der bisherigen Erfahrungen lehrt, daß sich das System der Stützpunkte im wesentlichen bewährt und in einigen Sportarten — z. B. Kunstturnen, Fechten und Schwimmen — bereits zu einem deutlichen Leistungsanstieg geführt hat. Gleichwohl hat das Stützpunkttraining noch nicht die endgültige Form seiner Ausgestaltung gefunden. Es wird jetzt darauf ankommen, dieses System kontinuierlich weiterzuentwickeln und entsprechend den sportfachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten auszubauen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Mitwirkung der Länder und der Sportverbände auf Landesebene, da in den Stützpunkten der Bundessportfachverbände (Bundesstützpunkte) neben den Mitglieder der Nationalkader (A-, B- und C-Kader) auch Angehörige der Landeskader (D- und L-Kader) trainieren und die Bundesstützpunkte durch korrespondierende Einrichtungen der Landesverbände (Landesstützpunkte) ergänzt werden sollen.

Im Interesse einer einheitlichen Konzeption des Stützpunkttrainings auf Bundes- und Landesebene hat der Bundesminister des Innern zusammen mit dem Deutschen Sportbund „Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten" entwickelt (Anhang 4), die insbesondere Verfahren und Zuständigkeit bei der Stützpunktanerkennung sowie Fragen der Struktur und Ausgestaltung der Stützpunkte regeln. Die Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen ist eingeleitet.

Der Bundesminister des Innern wird in Verhandlungen mit den Ländern deren Einverständnis zu diesen Richtlinien einholen. Parallel hierzu führt der Deut-

sche Sportbund entsprechende Verhandlungen mit den Sportverbänden auf Landesebene.

Nur das Einvernehmen aller verantwortlichen Kräfte kann eine effektive Ausgestaltung des Stützpunkttrainings gewährleisten. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis arbeitet die Bundesregierung zielstrebig an der Weiterentwicklung des dezentralen Stützpunktsystems.

c) Sportinternate

Im Bereich einzelner Verbände sind sog. Sportinternate errichtet worden. Diese Einrichtungen bieten Spitzenathleten und talentierten Nachwuchssportlern im Rahmen einer internatsmäßigen Unterbringung hervorragende Trainingsmöglichkeiten und eine umfassende pädagogische — ggf. auch schulische — Betreuung. Derartige Internate, die regelmäßig Leistungszentren oder Schulen angegliedert sind, empfehlen sich in besonderem Maße für Sportler, denen an ihrem Heimatort kein ausreichendes Training möglich ist.

Gegenwärtig bestehen folgende Internate:

— Berchtesgaden (Skisport)

— Bonn (Fechten)

— Frankfurt (Turnen)

— Saarbrücken (Schwimmen)

— Warendorf (Moderner Fünfkampf)

Die Errichtung weiterer Internate für Eiskunstlauf und Kunstturnen wird erwogen.

Der Bundesminister des Innern stellt zugunsten der Internate neben anderen Finanzierungsträgern (z. B. Stiftung Deutsche Sporthilfe und Bundesländer) Mittel für bestimmte Kostenpositionen, insbesondere für Trainerhonorare und Lehrergehälter, zur Verfügung.

1.3.3 Beobachtergruppen

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers des Innern entsenden die Bundessportfachverbände — in Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes — Beobachtergruppen zu bedeutenden Wettkämpfen. Aufgabe der Beobachtergruppen ist es, Technik und Taktik hervorragender Mannschaften und Einzelsportler zu analysieren. Die Ergebnisse werden zur Fortentwicklung der zentralen Schulung der Spitzensportler sorgfältig ausgewertet.

1.3.4 Technische Hilfsmittel

Der Bundesminister des Innern gewährt den Bundessportfachverbänden auch Zuwendungen für die Beschaffung technischer Hilfsmittel (z. B. Sportgeräte und Lehrmaterial).

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft widmet sich bei der Forschung im Sport- und Freizeitstättenbau nicht zuletzt der technischen Weiterentwicklung und Normung von Sportgeräten. Vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft erarbeitete Planungsgrundlagen und Richtlinien berücksichtigen aktuelle Erkenntnisse auf dem Sektor der Geräteausstattung und Geräteentwicklung.

1.3.5 Hauptamtliche Führungskräfte

Die wachsenden Aufgaben der Verbände können im allgemeinen nicht mehr von ehrenamtlichen Kräften allein bewältigt werden. Hinzu kommt, daß eine optimale Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes vielfach nur durch die kontinuierliche Arbeit eines hauptamtlichen Verbandsmanagements gewährleistet werden kann. Der Bundesminister des Innern stellt daher seit dem Jahre 1970 Mittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Führungskräfte, insbesondere von Geschäftsführern und Sportdirektoren, bereit. Hierdurch ist die verwaltungstechnische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Verbände entscheidend verbessert worden.

Der Bund trägt die Kosten der Vergütung von 40 hauptamtlichen Führungskräften. Im Jahre 1973 waren es 34.

1.3.6 Höhe der Förderungsleistungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die in den Jahren 1970 bis 1975 zugunsten der Bundessportfachverbände bereitgestellten Bundesmittel:

Jahr	Wettkampf-programm	Schulungs-programm	Technische Hilfsmittel, Teilnahme an Kongressen und Tagungen	Hauptamtliche Führungskräfte
1970	3 390 000	6 450 000	400 000	500 000
1971	5 645 200	5 972 800	611 000	507 300
1972	6 437 500	6 570 600	729 600	700 600
1973	5 090 000	7 815 100	500 000	800 000
1974	5 150 000	8 165 000	500 000	1 000 000
1975	6 377 000	9 210 000	510 000	1 384 000
Für 1976 sind vorgesehen:				
1976	5 100 000	10 405 100	710 000	1 580 000

1.4 Bundestrainer

Seit dem Jahre 1965 unterstützen Bundestrainer die Arbeit der Bundessportfachverbände.

Ihre Hauptaufgabe ist, das Training der A-, B- und C-Kader zu leiten. Zudem obliegt ihnen die Konzeption von Methoden und Techniken für die gesamte Trainingsarbeit der Spitzensportler. Bundestrainer wirken ferner bei der Aus- und Fortbildung der von den Bundessportfachverbänden eingesetzten nebenamtlichen Kräfte mit und vermitteln Impulse für die Weiterentwicklung der Sportwissenschaft.

Gegenwärtig werden aus Mitteln des Bundesministers des Innern 80 hauptamtliche Bundestrainer gegenüber 70 im Jahre 1973 finanziert. Im Jahre 1976 sollen Mittel für die Beschäftigung von 86 Bundestrainern zur Verfügung stehen.

Daneben übernimmt der Bundesminister des Innern die Kosten für nebenamtlich tätige Bundestrainer (Honorartrainer), die von den Bundessportfachverbänden insbesondere für die dezentrale Lehrgangs- und Trainingsarbeit (Stützpunkttraining; vgl. Ziffer 1.3.2 b) verpflichtet werden.

Landestrainer, die bei den Landessportverbänden beschäftigt werden, ergänzen auf Landesebene die Arbeit der Bundestrainer.

Der Bundesminister des Innern hat im Zusammenwirken mit dem Deutschen Sportbund eine besondere Vergütungsordnung für Bundestrainer entwikkelt, die vor allem durch leistungsabhängige Zulagen Motivations- und Leistungsanreize schafft und die im Trainerberuf häufig fehlende soziale Sicherheit weitgehend gewährleistet.

Für die Anstellung von hauptamtlichen Bundestrainern wurden von 1970 bis 1975 folgende Mittel bereitgestellt:

1970	2 600 000 DM
1971	2 675 000 DM
1972	2 770 000 DM
1973	3 000 000 DM
1974	3 200 000 DM
1975	3 350 000 DM

Für 1976 sind 3,825 Millionen DM vorgesehen.

1.5 Aus- und Weiterbildung der Trainer

Die Aus- und Weiterbildung der Trainer ist Aufgabe der Bundessportfachverbände, des Deutschen Sportbundes (Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports) und der Trainerakademie Köln. Der Bundesminister des Innern stellt für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung.

Den Bundessportfachverbänden obliegt insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Trainer, die eine A- oder B-Lizenz anstreben. Einzelne Verbände planen die Errichtung eigener Trainer-Verbandschulen, in denen Kenntnisse vermittelt werden sollen, die auf verbandsspezifische Anforderungen ausgerichtet sind. Konkrete Gestalt haben bisher entsprechende Pläne des Deutschen Leichtathletikverbandes und des Deutschen Schwimm-Verbandes angenommen.

Der Deutsche Sportbund führt vor allem Seminare und Fortbildungslehrgänge für Bundestrainer durch.

Als besonders nachteilig wurde in der Vergangenheit das Fehlen einer Trainerausbildungsstätte empfunden, durch die der Status eines „staatlich geprüften Trainers" erreicht werden kann. Dies macht auch eine Empfehlung der III. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz vom 18. Juni 1971 deutlich, die die Einrichtung eines entsprechenden Ausbildungsganges nachdrücklich befürwortet.

Im Berichtszeitraum ist dieser Empfehlung entsprochen worden. Der Bundesminister des Innern, der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutsche Sportbund und sieben Bundessportfachverbände haben im Jahre 1974 die Trainerakademie Köln gegründet. Träger der Akademie ist ein eingetragener Verein, dem der Deutsche Sportbund und die beteiligten Bundessportfachverbände angehören.

Der Lehrbetrieb der Trainerakademie, der im Herbst 1974 aufgenommen wurde, findet gegenwärtig in der Deutschen Sporthochschule Köln statt. Künftig wird die Trainerakademie zusammen mit dem Bundesleistungszentrum für Hockey und Judo in einem Neubau im Bereich der Deutschen Sporthochschule Köln untergebracht werden.

Die Investitions- und Folgekosten der Trainerakademie werden vom Bund und dem Lande Nordrhein-Westfalen im Verhältnis 60 : 40 getragen. Die sportfachliche und sportpädagogische Beratung dieser Einrichtung liegt bei einem Kuratorium, dessen Vorsitz turnusgemäß zwischen dem Bund und dem Lande Nordrhein-Westfalen wechselt.

Der Ausbildungsgang der Trainerakademie dauert einschließlich der vorgeschalteten halbjährigen sog. „vorbereitenden Ausbildung" eineinhalb Jahre. Die Teilnahme an der vorbereitenden Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. abgeschlossenes sportpädagogisches Studium) erlassen werden.

Der Lehr- und Ausbildungsplan der Trainerakademie, den der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gestaltet, umfaßt folgende Fächer:

— Trainingslehre
— diagnostische Möglichkeiten der sportmotorischen Leistung
— Sportmedizin
— pädagogische, physiologische und soziologische Aspekte des Trainings und Wettkampfes
— Organisationslehre
— Übungsstättenfunktion.

Absolventen der Trainerakademie führen nach Bestehen der Abschlußprüfung die Bezeichnung „staatlich geprüfter Trainer".

Fragen der Aus- und Weiterbildung von Trainern sollen auch in dem von der VIII. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz am 6. Juni 1975 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß „Spitzensport" erörtert werden. Hierbei soll versucht werden, eine Inten-

sivierung des bestehenden Ausbildungssystems zu erreichen. Der Bundesminister des Innern steht diesen Bestrebungen aufgeschlossen gegenüber.

1.6 Talentsuche und Talentförderung

1.6.1

Grundlage eines nach internationalen Maßstäben hohen Leistungsniveaus des Spitzensports sind Maßnahmen einer umfassenden Talentsuche und Talentförderung. Träger dieser Aufgabe sind grundsätzlich die Vereine und Kommunen, die Sportverbände auf Landesebene und die Bundesländer. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang eine enge Kooperation Schule/Verein, um den Schulsport als Instrument frühzeitiger Talenterkennung und -auslese voll nutzen zu können.

1.6.2

Originäre Förderungszuständigkeiten des Bundes sind in diesem Bereich grundsätzlich nicht angesprochen.

Der Bund trägt jedoch durch folgende Maßnahmen zur Intensivierung der Talentsuche und Talentförderung bei:

— Förderung des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia"

— Förderung von Forschungsvorhaben, die der Entwicklung von Auswahlmethoden und Wettkampfsystemen für die Früherkennung von Talenten dienen

— Förderung von Projekten und Modellen der Bildungsforschung unter vorrangiger Berücksichtigung der Kooperation zwischen Schule und Verein (Kooperationsmodelle).

Der Bund stellt darüber hinaus Mittel für das umfangreiche Schulungs- und Wettkampfprogramm der Spitzenverbände zugunsten der Angehörigen der Nachwuchskader (C-Kader) zur Verfügung.

Außerdem sind auf Initiative der Bundesregierung die talentiertesten Nachwuchssportler aus dem Förderungsbereich der Länder, für die die Bezeichnung „D-Kader" gewählt wurde, in die zentralen Ausbildungsmaßnahmen der Bundessportfachverbände einbezogen worden. Der Bundesminister des Innern trägt hierfür die Organisations- und Trainerkosten.

Die Finanzierung sog. Sichtungslehrgänge der Bundessportfachverbände rundet das Bild der Nachwuchsförderung durch den Bund ab. Mit den Sichtungslehrgängen wird der Zweck verfolgt, Talente zu ermitteln, die sich für die Aufnahme in den C-Kader anbieten.

1.6.3

Wichtige Erkenntnisse für die Verbesserung von Maßnahmen der Talentsuche und Talentförderung vermittelt das jüngst abgeschlossene Forschungsvorhaben „Leistungssport und Gesellschaftssystem (Sozio-politische Faktoren im Leistungssport)", das von dem zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Bundesinstitut für Sportwissenschaft finanziert worden ist. Den Aussagen liegen Untersuchungen im Bereich der Leichtathletik zugrunde. Die hier getroffenen Feststellungen lassen sich jedoch weitgehend auch auf andere Disziplinen übertragen.

Danach ist der Anteil der großen erfolgsorientierten Vereine an den Bestenlistenplätzen der Jugend erstaunlich gering. Dies weist auf die große Bedeutung der kleinen und mittleren Vereine für eine frühzeitige Talentauslese und Talentbetreuung hin. Andererseits bilden die kleineren und mittleren Vereine oft eine unüberwindliche Barriere für den Durchbruch zur absoluten Leistungsspitze, die weitestgehend bei großen und leistungsstarken Vereinen angesiedelt ist. Mobilitätsunterstützende Maßnahmen der Länder, die einen reibungsloseren Wechsel vom kleineren zum mittleren und schließlich großen Verein hin ermöglichen, erscheinen daher im Interesse einer kontinuierlichen Förderung des vorhandenen Talentreservoirs dringend geboten. So gesehen ist die Schaffung einer „sozialen Mobilität" der Spitzensportler ein überaus wichtiges Kriterium der Talentförderung (vgl. hierzu auch Ziffer 12.5.2).

Der Bundesminister des Innern wird auf der Grundlage der Forschungsergebnisse gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten suchen, die Praxis der Talentförderung weiter zu verbessern, besonders im Hinblick auf größere Durchlässigkeit und Kooperation zwischen kleineren und großen Sportvereinen.

1.7 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

1.7.1

Die Gegebenheiten des modernen Hochleistungssports, vor allem seinen hohen zeitlichen und körperlichen Anforderungen, bringen für den Sportler vielfältige berufliche, schulische und finanzielle Probleme mit sich. Zur sozialen Betreuung der Hochleistungssportler haben der Deutsche Sportbund und die Deutsche Olympische Gesellschaft daher im Jahre 1967 die Stiftung Deutsche Sporthilfe gegründet, die — unter Einschaltung der Bundessportfachverbände — Hochleistungssportlern im Rahmen der Amateurbestimmungen individuelle Förderungsleistungen gewährt. Hierzu gehören insbesondere Ausbildungs- und Ernährungsbeihilfen, Fahrkostenzuschüsse und Unfallversicherungsprämien. Im Jahre 1975 unterstützte die Stiftung Deutsche Sporthilfe über 2 100 Hochleistungssportler.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe sieht ihre originäre Aufgabe nicht nur darin, sportliche Spitzenleistungen durch flankierende individuelle Maßnahmen zu fördern. Ihr besonderes Anliegen ist es zugleich, Hochleistungssportlern Wege zur beruflichen Aus- und Weiterbildung — vor allem nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn — zu eröffnen.

Die Bundesregierung hat der Deutschen Sporthilfe über die Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele in den Jahren 1968 bis 1973 Mittel aus den Zuschlagserlösen olympischer Sonderpostwertzeichen in Höhe von insgesamt rd. 30 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

1.7.2

In jüngster Zeit konzentrierten sich die Bemühungen der Bundesregierung darauf, der Stiftung Deutsche Sporthilfe für ihre wichtige Aufgabe der sozialen Hilfe für Athleten neue Finanzierungsquellen zu erschließen, um deren Finanzbedarf auch längerfristig — der Finanzbedarf der Stiftung im Olympiajahr 1976 ist inzwischen gedeckt — sicherzustellen.

Diesem Ziel diente u. a. die erstmals 1975 realisierte Beteiligung der Stiftung am Zuschlagserlös der Jugendmarkenserie in Höhe von 750 000 DM. Die Bundesregierung hatte sich nachdrücklich für eine positive Entscheidung der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. eingesetzt.

Die finanzielle Basis der Stiftung Deutsche Sporthilfe wird eine entscheidende Verbesserung auch dadurch erfahren, daß die Deutsche Bundespost im Olympiajahr 1976 vier Sonderbriefmarken mit Zuschlägen (2 Einzelwerte und 1 Block mit 2 Werten) herausgibt, deren Zuschlagserlöse ausschließlich der Stiftung zufließen sollen. Die Bundesregierung hat mit der Herausgabe dieser Zuschlagsmarken einem besonderen Wunsch des deutschen Sports und der Stiftung Deutsche Sporthilfe Rechnung getragen.

Die bevorstehende Fortführung der Fernsehlotterie „Glücksspirale", deren Zweckertrag in Höhe von 12,5 v. H. der Stiftung Deutsche Sporthilfe zugute kommt, wird ebenfalls maßgeblich dazu beitragen, die Finanzausstattung der Stiftung zu verbessern. Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat der Fortführung der Lotterie (Ausspieltermin Herbst 1976) und der Aufteilung ihres Zweckertrages jeweils zur Hälfte zugunsten des Sports und der Wohlfahrtsverbände zugestimmt. Der Bundesminister des Innern hat diese Entwicklung maßgeblich mitgestaltet.

Eine deutliche finanzielle Entlastung der Stiftung Deutsche Sporthilfe ergibt sich schließlich dadurch, daß der Bundesminister des Innern ab 1. Januar 1976 die bisher von der Stiftung im Rahmen des dezentralen Stützpunkttrainings finanzierten Kostenpositionen (Fahr-, Verpflegungs- und Massagekosten) übernommen hat. Der Förderungsaufwand der Stiftung wird auf diese Weise jährlich um rd. 2 Millionen DM vermindert werden.

Zu einer Entlastung der Stiftung dürften nicht zuletzt Olympia-Sonderaktionen einzelner Bundesländer zugunsten der Olympiakader-Angehörigen des jeweiligen Bundeslandes beitragen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Olympiateilnehmern im Rahmen einer befristeten Sonderaktion individuelle Förderungsleistungen zuteil werden zu lassen, die eine optimale Olympiavorbereitung ermöglichen. So haben die Länder Hessen und Baden-Württemberg der Stiftung Deutsche Sporthilfe jeweils 150 000 bzw. 140 000 DM zugunsten der hessischen bzw. badenwürttembergischen Olympiakader-Angehörigen zur Verfügung gestellt. Das Land Rheinland-Pfalz schlug die Gründung eines gemeinsamen Olympiafonds aller Bundesländer vor, der von der Stiftung Deutsche Sporthilfe verwaltet werden soll. Die Mittel dieses Fonds sollen einer intensivierten individuellen Förderung der Olympiakader zugute kommen. Eine abschließende Meinungsbildung der Bundesländer zu diesem Vorschlag steht noch aus.

Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen der Länder, deren Effektivität jedoch davon abhängt, daß sie in das individuelle Förderungssystem der Stiftung Deutsche Sporthilfe eingebunden und mit Rücksicht auf die gebotene Chancengleichheit im Hochleistungssport ländereinheitlich koordiniert werden.

1.7.3

Einen gewichtigen Aspekt der sozialen Betreuung von Hochleistungssportlern sieht die Bundesregierung — in Übereinstimmung mit einer Empfehlung der VI. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz — in der Einführung einer Härtefallanerkennung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung.

Eine derartige Regelung wäre — vorbehaltlich der Prüfung jedes Einzelfalles — ein angemessener Ausgleich für schulische Noteneinbußen durch außerschulischen Zeit- und Energieaufwand, der auf die erhöhten Trainings- und Wettkampfverpflichtungen zurückzuführen ist, denen sich der Hochleistungssportler im Interesse der nationalen Repräsentanz unterwirft. Aus Gründen der Gleichbehandlung könnte eine Härtefallanerkennung nicht auf den Kreis der Hochleistungssportler beschränkt bleiben. Sie müßte nach Auffassung der Bundesregierung auch Spitzentalente im musischen und wissenschaftlichen Bereich erfassen.

Der Bundesminister des Innern hat sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund nachdrücklich dafür eingesetzt, Hochleistungssportlern (A-, B- und C-Kaderangehörige der Bundessportfachverbände) und vergleichbaren Spitzentalenten im musischen und wissenschaftlichen Bereich bei der Hochschulzulassung Vergünstigungen unter Härtefallaspekten zu gewähren.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat sich zu diesem Fragenkomplex auf ihrer jüngsten Sitzung am 20./21. November 1975 in der Grundtendenz positiv geäußert und den Verwaltungsausschuß der Dortmunder Zentralstelle gebeten, bestehende Lösungsmöglichkeiten für einen erleichterten Hochschulzugang von Hochleistungssportlern und vergleichbaren Spitzenbegabungen im musischen und wissenschaftlichen Bereich aufzuzeigen.

1.8 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler

1.8.1

Sportmedizinische Untersuchungen, die zweimal jährlich vorgesehen sind, dienen in erster Linie der Gesundheitskontrolle und haben insbesondere den Zweck, verborgene Krankheiten oder Schädi-

gungsquellen aufzuspüren, um den Hochleistungssportler vor gesundheitlichen Nachteilen zu bewahren. Sie dienen in hohem Maße aber auch der Unterstützung des Trainingsprozesses durch allgemeine und spezifische leistungsdiagnostische Aussagen. Wegen der Bedeutung der sportmedizinischen Untersuchung wirkt die Bundesregierung gemeinsam mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe darauf hin, daß das durch die Untersuchungsstellen vermittelte Angebot von den Sportorganisationen und den Hochleistungssportlern auch ausreichend genutzt wird.

Das System der sportmedizinischen Betreuung der Hochleistungssportler ist in den letzten Jahren erheblich verbessert worden. Die Bundesregierung gewährt seit dem Jahre 1971 gezielt Zuwendungen für sportärztliche Untersuchungen in besonderen sportmedizinischen Untersuchungsstellen, die sich über das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Z. Z. stehen 16 sportmedizinische Untersuchungsstellen für die ärztliche Betreuung und die begleitende medizinische Begutachtung aller Hochleistungssportler der A-, B- und C-Kader sowie der in die zentralen Maßnahmen der Bundessportfachverbände einbezogenen D-Kader-Angehörigen zur Verfügung.

Um die Qualität der Untersuchungen zu steigern, hat die Bundesregierung seit 1973 höhere Untersuchungskosten übernommen und Mittel zur apparativen Ausstattung von Untersuchungsstellen sowie zur Beschäftigung von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal bereitgestellt.

Bei neun von den 16 Untersuchungsstellen übernimmt die Bundesregierung Kosten für die Beschäftigung von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal. In diesem Bereich werden rd. 75 v. H. aller routinemäßigen Untersuchungen durchgeführt.

Vom Jahre 1973 an haben die jährlichen Zuwendungen des Bundes für die sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler die Millionengrenze erheblich überschritten.

1.8.2

Hand in Hand mit den Maßnahmen auf dem Gebiet der sportmedizinischen Unterschungen gehen die Bemühungen der Bundesregierung, ausreichende finanzielle Mittel für die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler während des zentralen Trainings- und Wettkampfbetriebs bereitzustellen sowie sportärztliche und therapeutische Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Die hierfür eingesetzten Mittel sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In jüngster Zeit hat die Bundesregierung weitere Vorkehrungen für eine möglichst wirksame sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler getroffen. So wurden beispielsweise die meisten Bundesleistungszentren mit den erforderlichen sportmedizinischen Einrichtungen ausgestattet. Freiburg als sportmedizinisches Zentrum und als Standort eines modernen Labormeßwagens, der seit dem Jahre 1972 für die sportmedizinische Betreuung zur Verfügung steht, wurde zu einem Schwerpunkt im Netz des sportmedizinischen Untersuchungssystems.

Die sportmedizinische Betreuung der Kaderangehörigen umfaßt danach einen breitgefächerten Aufgabenkatalog mit folgenden Schwerpunkten:

- zweimal jährlich routinemäßige Untersuchung und Betreuung (in zeitlicher Koordination mit den Trainingsperioden)
- Mitwirkung bei Versorgung akuter Fälle (Verletzungen, Beschwerden usw.)
- trainingsbegleitende Betreuung (Prävention)
- wettkampfbegleitende Betreuung
- Mitwirkung bei der Rehabilitation im Zusammenhang mit Sportschäden, -verletzungen und Erkrankungen
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Gestaltung von Trainingsmethoden und -plänen
- kontinuierliche Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Deutschen Sportbund darin überein, daß die sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler weiterentwikkelt werden muß.

1.8.3

Z. Z. werden nicht alle Möglichkeiten des bestehenden Betreuungssystems von den Sportorganisationen ausgeschöpft. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der sportmedizinischen Untersuchungsstellen. Das Zusammenspiel der Untersuchungsstellen mit den Sportorganisationen, den Trainern, den Verbandsärzten und nicht zuletzt den Hochleistungssportlern muß weiter ausgebaut werden.

1.8.4

Ein besonderes Problem der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Versorgung der Spitzensportler liegt in der Sicherstellung ausreichender sportärztlicher Fürsorgemaßnahmen außerhalb des zentralen Trainings- und Wettkampfbetriebs. Die Bundesregierung hat nunmehr Maßnahmen getroffen, um die begleitende sportmedizinische Betreuung und Beratung über die zentralen Trainings- und Wettkampfprogramme der Bundessportfachverbände hinaus auch beim Stützpunkttraining zu gewährleisten.

1.8.5

Der entscheidende Schritt bei der Verbesserung der sportmedizinischen Untersuchungen war im Jahre 1971 die Entwicklung eines Untersuchungsbogens, der erstmals eine generelle und systematische sportärztliche Untersuchung aller Spitzenathleten ermöglichte. Seit Anfang 1974 wird dem sportmedizinischen Betreuungssystem ein neuer verbesserter sportmedizinischer Untersuchungsbogen zugrunde gelegt, der u. a. den bis dahin zu wenig berücksichtigten orthopädischen Teil der Untersuchungen erfaßt und nunmehr die einheitliche Grundlage für die ärztliche Betreuung und medizinische Begutachtung der Hochleistungssportler darstellt. Der neue Untersuchungsbogen ist auf eine automationsgerechte Datenerfassung angelegt, damit die sportmedizini-

schen Daten ohne Umformung in das Informationssystem des Bundesinstituts für Sportwissenschaft eingespeichert werden können.

Die Auswertung aller sportmedizinischen Untersuchungsbögen ermöglicht eine breite Transparenz der gespeicherten Daten und damit eine umfassende Nutzung für die Sportwissenschaft (z. B. Medizin, Trainingsforschung, Kasuistik). Die bis Ende 1973 erfaßten Werte sind vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Form einer Grundauszählung mit umfangreichem Tabellenteil im Mai 1975 veröffentlicht worden (Sportdokumentation, Teil D: Datendokumentation, Band 2).

1.8.6

Im Zusammenhang mit der sportmedizinischen Betreuung der Hochleistungssportler kann ein verwandtes Gebiet — die Dopinguntersuchung — nicht unerwähnt bleiben. Hierdurch sollen nicht nur gleiche Wettkampfvoraussetzungen geschaffen werden; angestrebt wird auch hier, körperliche Schäden zu vermeiden. Die Bundesregierung hat deshalb — wie unter Ziff. 1.10.5 dargestellt — die Bemühungen des Bundesinstituts für Sportwissenschaft gefördert, eine Doping-Analytik-Stelle aufzubauen. Diese Einrichtung hat ihre Arbeit im Jahre 1973 aufgenommen und sich bewährt. Im Jahre 1974 hat das Bundesinstitut einen Beauftragten für Doping-Analytik bestellt.

1.8.7

Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und den Trainern auf dem Sektor der sportmedizinischen Betreuung ist der Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes. Seine Aufgabe liegt insbesondere darin, in Verbindung mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft den formalen und fachlichen Ablauf der sportmedizinischen Untersuchungen zu steuern und die notwendige Kommunikation zwischen sämtlichen Beteiligten herzustellen.

1.8.8

Die Bundesregierung hat bereits im Jahre 1971 gegenüber den Ländern angeregt, die für Angehörige der Bundeskader eingerichteten sportmedizinischen Untersuchungsstellen durch Sportler aller Leistungsklassen zu nutzen. Einige sportmedizinische Untersuchungsstellen haben es daraufhin übernommen, auch Sportler niedrigerer Leistungsklassen zu betreuen. Vereinzelt wurden auch Untersuchungen von Schülern aus Sportleistungszügen und von Vereinssportlern durchgeführt.

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn die sportmedizinischen Untersuchungsstellen bei ausreichender Kapazität dem Sport auch über den begrenzten Kreis der Hochleistungssportler hinaus zur Verfügung stehen.

1.8.9

Weitere Einzelheiten zur sportmedizinischen Betreuung der Hochleistungssportler enthält die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP betr. sportmedizinische Betreuung der Spitzensportler (Drucksache 7/3412).

1.9 Förderung des Sportstättenbaus

1.9.1

Allgemeiner Sportstättenbau

Die Beteiligung des Bundes am sog. „Goldenen Plan" ist am 31. Dezember 1974 ausgelaufen (vgl. Protokollnotiz Nr. 6 zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs einer „Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern"). Bemühungen der Bundesregierung, während der Beratungen über die Finanzreform eine Gemeinschaftsaufgabe „Sportstättenbau" einzuführen, die die Förderung des allgemeinen Sportstättenbaues durch den Bund auf eine gesicherte verfassungsrechtliche Grundlage stellen sollte, blieben erfolglos.

Die Bundesregierung hat in den Jahren 1961 (Beginn des „Goldenen Plans") bis 1974 den allgemeinen Sportstättenbau — einschließlich der Mitfinanzierung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet — in Höhe von insgesamt mehr als 368 Millionen DM gefördert. Die Gesamtinvestitionen von Bund, Ländern und Kommunen innerhalb dieses Zeitraumes belaufen sich auf rd. 17,5 Mrd. DM.

Die Bundesregierung kann nach Auslaufen ihrer Beteiligung am „Goldenen Plan" den allgemeinen Sportstättenbau nur insoweit fördern, als sie spezielle Finanzierungszuständigkeiten besitzt:

a) Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 (BGBl. I S. 1237) kann der Bund im Zonenrandgebiet die Schaffung von sozialen Einrichtungen und damit auch von Sportstätten fördern. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise sowie Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

   Die Bundesregierung stellt für den Sportstättenbau im Zonenrandgebiet nach der mittelfristigen Finanzplanung jährlich mindestens 16 Millionen DM zur Verfügung. Mindestens 7 Millionen DM stammen hiervon aus dem Haushalt des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, der diese Mittel dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zuweist.

   Im Jahre 1975 sind vom Bundesminister des Innern für den Sportstättenbau im Zonenrandgebiet insgesamt rd. 33 Millionen DM eingesetzt worden.

   Im Rahmen der Zonenrandförderung beteiligt sich der Bund auch an der Finanzierung freizeitorientierter Mehrzweckanlagen (Modellvorhaben). Die Bundesregierung beteiligt sich daher in jedem Bundesland mit Zonenrandgebiet an der Planung und Durchführung je eines Demonstrativ- und Versuchsbauvorhabens. Diese Maßnahmen sind mit den Ländern und Kommunen abgestimmt worden.

Demonstrativ- und Versuchsbauvorhaben sind als Kommunikationszentren konzipiert, die eine multifunktionale Nutzung — auch unter therapeutischen und rehabilitativen Gesichtspunkten — gewährleisten sollen. Die Bundesregierung hat Orientierungsmaßstäbe für solche Bauvorhaben erarbeitet.

b) Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (vgl. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 — BGBl. I S. 1861 —) kann der Bund die Gemeinden beim Ausbau ihrer infrastrukturellen Ausstattung unterstützen, wozu auch Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs gehören. Unter diesem Aspekt fördert die Bundesregierung den Bau von Hallen- und Freibädern.

c) Nach dem ERP-Gemeindeprogramm können an Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für kommunale Investitionen, die der Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes dienen, ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Zu den genannten Investitionen zählen auch breiten- und freizeitsportliche Vorhaben, wie beispielsweise Frei- und Hallenbäder und sonstige Sporteinrichtungen.

d) Aufgrund des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) kann der Bund Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel zur Deckung der Kosten von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gewähren, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner sicherzustellen. Zu den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind auch Sportanlagen zu rechnen. Hierfür können Mittel bereitgestellt werden, soweit die Errichtung solcher Anlagen durch die Sanierung oder Entwicklung bedingt ist. Bei Sanierungsmaßnahmen ist ein Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen allerdings nur möglich, wenn ohne die Schaffung dieser Anlagen der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte.

1.9.2 Sportstättenbau für den Hochleistungssport

Einen Schwerpunkt ihrer Förderungsaktivitäten sieht die Bundesregierung im Bereich des Sportstättenbaus für den Hochleistungssport. Der Bundesminister des Innern stellt insbesondere Mittel für die Errichtung der Bundesleistungszentren und solcher Landesleistungszentren zur Verfügung, die in erheblichem Umfang für die zentrale Schulungsarbeit der Bundessportfachverbände genutzt werden (Landesleistungszentren mit Bundesnutzung). Die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes richtet sich im Einzelfall grundsätzlich nach dem jeweiligen Umfang der Nutzung im Bundesinteresse.

a) Bei Bundesleistungszentren gewährt der Bund Zuschüsse zu den Investitions- und Folgekosten der Anlagen, wobei die regelmäßige Förderungsquote zwischen 50 und 70 v. H. der zuschußfähigen Kosten liegt. Im Bereich der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung beteiligt sich der Bund nur an den Investitionskosten. Der regelmäßige Förderungssatz beläuft sich auf 30 v. H. der zuschußfähigen Investitionskosten.

Die bisherigen Investitionsaufwendungen des Bundes für den Bau von Sportstätten im Hochleistungssport betragen rd. 125 Millionen DM.

Für die Deckung der Folgekosten der Bundesleistungszentren (Personal-, Betriebs- und Bauunterhaltungskosten) wurden von der Bundesregierung in den Jahren 1970 bis 1974 folgende Mittel aufgewandt:

1970	0,6 Millionen DM
1971	1,1 Millionen DM
1972	1,4 Millionen DM
1973	2,1 Millionen DM
1974	4,7 Millionen DM

Im Jahre 1975 wurden 3,9 Millionen DM bereitgestellt; für 1976 sind 5,3 Millionen DM vorgesehen.

b) Träger der Bundesleistungszentren, die — soweit freie Kapazitäten bestehen — auch für breitensportliche Zwecke zur Verfügung stehen, sind insbesondere Bundesländer oder kommunale Gebietskörperschaften, teilweise auch Sportverbände. Die sportfachliche und organisatorische Leitung der Lehrgangs- und Trainingsarbeit obliegt ausschließlich den Bundessportfachverbänden.

Bei der Mehrzahl der Bundesleistungszentren bestehen Kuratorien, denen der Bund, die sonstigen Finanzierungsträger (insbesondere Bundesländer, kommunale Gebietskörperschaften), der Deutsche Sportbund und die nutzungsberechtigten Bundessportfachverbände angehören. Den Vorsitz in den Kuratorien, die primär bei der Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne sowie der Koordinierung der Trainings- und Lehrgangsarbeit mitwirken, hat der Bund inne. Die Kuratorien befassen sich überdies mit Fragen einer befriedigenden Kapazitätsauslastung der Bundesleistungszentren. Durch den Ausbau bestimmter Bundesleistungszentren zur Mehrzwecknutzung — z. B. Nutzung eines Wintersportzentrums für das Wintertraining von Sommersportverbänden — erreicht die Bundesregierung Verbesserungen der Struktur und Effektivität der Zentren. Gleiche Erwartungen werden an die Einbeziehung der Bundesleistungszentren in das System des dezentralen Stützpunkttrainings geknüpft (vgl. Ziffer 1.3.2 b).

Zur Zeit bieten 20 Bundesleistungszentren den Bundessportfachverbänden hervorragende Möglichkeiten für die Durchführung ihrer zentralen Lehrgangs- und Trainingsprogramme sowie — da Bundesleistungszentren zugleich Stützpunktfunktion haben — für die Ausgestaltung ihres dezentralen Stützpunkttrainings.

c) Die bestehenden Bundesleistungszentren sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Bonn	Fechten
Dortmund	Leichtathletik
Duisburg	Kanu
Frankfurt	Turnen
Frankfurt	Radsport
Füssen	Eishockey
Hannover	Tennis
Heidelberg	Basketball Schwimmen Tischtennis Volleyball
Hennef	Boxen, Ringen
Herzogenhorn	Skisport, Judo
Inzell	Eis- und Rollschuhschnellauf
Köln	Schwimmen
Königssee	Rennrodel und Zweierbob
Lippstadt	Kanuslalom
Mainz	Leichtathletik
Ratzeburg	Rudern
Stuttgart	Leichtathletik
Warendorf	Reiten
Warendorf	Moderner Fünfkampf
Wiesbaden	Schießen

Auch die aus Anlaß der Olympischen Spiele 1972 mit Sonderfinanzierungsmitteln erbauten Olympia-Sportanlagen — die Ruder- und Kanuregattastrecke in Feldmoching bei München, die Anlage für Kanuslalom in Augsburg und das Segelzentrum in Kiel-Schilksee — stehen den in Betracht kommenden Fachverbänden für ihre zentrale Schulungsarbeit zur Verfügung.

Dieses Sportstättenangebot wird ergänzt durch z. Z. über 30 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und 142 vom Bundesminister des Innern und dem Deutschen Sportbund anerkannte Bundesstützpunkte.

Im Bau ist noch jeweils ein Bundesleistungszentrum in Hannover (Leichtathletik, Schwimmen, Rugby, Turnen, Fechten und Volleyball) und Köln (Judo und Hockey). Die Errichtung eines weiteren Bundesleistungszentrums für Segelfliegen unter Einbeziehung des Fallschirmspringsports in Marpingen (Saar) wird erwogen.

d) Das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Errichtung von Bundesleistungszentren, zu dessen Durchführung „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung" erarbeitet worden sind (Anhang 5), ist damit im Bereich der Neubaumaßnahmen abgeschlossen. Künftige Baumaßnahmen, die Bundesleistungszentren betreffen, werden deshalb grundsätzlich nur Ausbaucharakter haben.

Die Förderung des Sportstättenbaus durch den Bund wird sich künftig auf die Errichtung von Landesleistungszentren, soweit sie für die zentrale Schulung der Bundessportfachverbände benötigt werden, und in Ausnahmefällen ergänzende Baumaßnahmen im Rahmen des dezentralen Stützpunkttrainings der Bundessportfachverbände konzentrieren.

Durch diese Maßnahmen sollen das Netz der zur Verfügung stehenden Trainingseinrichtungen zunehmend verdichtet und die Voraussetzungen des dezentralen Stützpunkttrainings stetig verbessert werden. Mit den zuständigen Gremien des Sports besteht Einvernehmen, daß diese Konzeption in Einklang mit den vielfältigen Erfordernissen der Lehrgangs- und Trainingsarbeit auf dem Gebiet des Hochleistungssports steht.

c) Der Bundesminister des Innern führt z. Z. Verhandlungen mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden, um den Bedarf an Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und an Bundesstützpunkten bis zum Jahre 1980 zu ermitteln und aufgrund dieser Feststellungen Förderungsprioritäten zu setzen. Da die Errichtung dieser Trainingsstätten nicht zuletzt von den finanziellen Möglichkeiten der an der Gesamtfinanzierung mitbeteiligten Länder und Kommunen abhängt, bemüht sich der Bundesminister des Innern zugleich um Abstimmung mit den zuständigen Körperschaften auf Länder- und Kommunalebene. Ziel dieser Erörterungen ist die Erarbeitung einer Leitplanung für den Sportstättenbau im Hochleistungssport durch den Bundesminister des Innern. In dieser Planung sollen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Einrichtungen die für jede Sportart erforderlichen Anlagen — soweit sie für eine Bundesnutzung in Betracht kommen — nach Art und Kapazität sowie Standort und Realisierungszeitpunkt erfaßt werden.

Voraussetzung dieser Leitplanung ist die Vorlage sogenannter Strukturpläne der Bundessportfachverbände, die Bedarf und Prioritäten im Sportstättenbau für den Hochleistungssport aus der Sicht der Verbände darlegen. Es hat sich gezeigt, daß die Aufstellung der Strukturpläne erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, daß die Vorstellungen der Verbände über die mittelfristige und längerfristige organisatorische Ausgestaltung ihrer Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen (z. B. zentrale/dezentrale Schulung) häufig noch nicht hinreichend konkretisiert sind. Zum anderen scheint bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Bundessportfachverbänden nur ein geringer Bedarf an zusätzlichen Trainingseinrichtungen für eine Nutzung auf Bundesebene zu bestehen.

1.9.3 Bau von Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft 1974

Die Fußball-Weltmeisterschaft 1974 war ein Ereignis von herausragender sportlicher Bedeutung.

Austragungsorte der Weltmeisterschaft waren folgende neun Städte:

Berlin	Frankfurt	Hannover
Dortmund	Gelsenkirchen	München
Düsseldorf	Hamburg	Stuttgart

Die Bundesregierung hat sich an den Aus- bzw. Neubaukosten der Stadien in Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hamburg, Hannover und Stuttgart mit insgesamt 50 Millionen DM finanziell beteiligt.

Die Kosten des Ausbaus des Stadions in Berlin hat der Bund als Eigentümer der Anlage allein getragen. Das Stadion in München wurde im Rahmen der Baumaßnahmen für die Olympischen Spiele 1972 gemeinsam vom Bund, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München finanziert.

1.9.4 Übersicht über die Höhe der Förderungsleistungen des Bundes zugunsten des Sportstättenbaus

Die Förderungsleistungen des Bundes zugunsten des Sportstättenbaus haben sich seit 1970 wie folgt entwickelt:

Jahr	Allgemeiner Sportstättenbau	Zonenrandgebiet und Berlin	Sportstättenbau für den Hochleistungssport	Stadienbau Fußball-Weltmeisterschaft	Sportstättenbau insgesamt
1970	8,4	7,4	17,2	4	37
1971	7,5	16	19,5	10	53
1972	5,5	21	18,5	16	61
1973	3,5	26	20	20	69,5
1974	1,5	25,1	23,7	—	50,3
1975	—	33	21,2	—	54,2
1976 (vorgesehen)	—	19	17,9	—	36,9

1.10 Förderung der Sportwissenschaft — Bundesinstitut für Sportwissenschaft

1.10.1 Ausgangslage

Ohne eine nach wissenschaftstheoretischen Grundsätzen geordnete und systematische Zusammenfassung der Erkenntnisse über den Sport als Lebens- und Kulturerscheinung, ohne Sportwissenschaft also, wäre eine kontinuierliche Entwicklung des Sports undenkbar.

Der Gesamtkomplex der Sportwissenschaft wird vom Bundesminister des Innern seit dem Jahre 1960 gezielt gefördert. Mit Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft im Jahre 1970 sind die zuvor über das Zentrale Komitee für die Forschung auf dem Gebiete des Sports e. V., verschiedene Dokumentationsstellen und den Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes abgewickelten Förderungsmaßnahmen im wesentlichen im Bundesinstitut zusammengefaßt worden. Die Bundesregierung hat die Förderung der Sportwissenschaft stets als eine Aufgabe verstanden, die sich an den Bedürfnissen der Sportpraxis und damit zugleich an den sportfachlichen Vorstellungen der Sportorganisationen orientieren muß.

1.10.2 Allgemeiner Aufgabenbereich des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

a) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft wurde mit Erlaß des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1970 errichtet. Es faßt mit seinen Fachbereichen „Wissenschaftliche Forschung", „Sport- und Freizeitanlagen" sowie „Dokumentation und Information" drei für Sport und Sportwissenschaft wesentliche Sachgebiete zusammen. Die Querschnittsaufgabe sportwissenschaftliche Forschung findet ihre Ausprägung in den Arbeitsgebieten „Medizin", „Pädagogik", „Biologie", „Psychologie", „Soziologie", „Trainingslehre" und „Bewegungslehre".

Nach Inhalt und Zweck des Errichtungserlasses soll das Institut vor allem

— Forschung veranlassen und koordinieren, um der Gefahr der Zersplitterung der sportwissenschaftlichen Forschung zu begegnen und einen rationellen Einsatz der staatlichen Mittel sicherzustellen

— sportwissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen erfassen, auswerten und vermitteln

— den Sportstättenbau und die Sportgeräteentwicklung intensivieren

— die für den Sport unumgängliche zentrale Dokumentation und Information über sportwissenschaftlich relevante Daten schaffen.

b) Der Wirkungsbereich des Bundesinstituts reicht über den nationalen Rahmen hinaus. Wie alle Wissenschaft ist auch die Sportwissenschaft auf internationale Zusammenarbeit angewiesen. Dies entspricht auch der Auffassung des Europarates. Die I. Sportministerkonferenz des Europarates

hat deshalb am 19./20. März 1975 Resolutionen verabschiedet, die auf die Verbesserung des Informationsaustausches, die Forschungskoordination und auf die gemeinsame Durchführung von Forschungsvorhaben abzielen.

c) Im Berichtszeitraum ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zunehmend dazu übergegangen, im Interesse einer konzentrierten Bearbeitung von Schwerpunkten Arbeits- und Projektgruppen zu bilden, denen Sachverständige aus allen Bereichen der Sportwissenschaft auf Bundes- und Landesebene angehören.

Diese Gremien befassen sich zur Zeit vorrangig mit folgenden Themen:

— Behindertensport

— Sport im Betrieb

— Sport im Strafvollzug

— Koordination sportwissenschaftlicher Filmvorhaben

— gesundheitliche Folgen des Boxsports

d) **Haushalts- und Stellenlage**

Das Haushaltvolumen des Bundesinstituts ist im Berichtszeitraum erheblich angewachsen. Es betrug im Jahre 1974 6,15 Millionen DM und belief sich im Jahre 1975 auf 8,232 Millionen DM. Im einzelnen sind insbesondere folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

— Forschungsmittel
1974: 2,72 Millionen DM
1975: 3,05 Millionen DM

— Sportwissenschaftliche Veröffentlichungen
1974: 470 000 DM
1975: 500 000 DM

— Durchführung und Teilnahme an sportwissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Veranstaltungen im In- und Ausland
1974: 115 000 DM
1975: 128 000 DM

— technischer Betrieb der sportwissenschaftlichen Datenanlagen
1974: }
1975: } 412 000 DM

Das Stellensoll des Bundesinstituts umfaßte im Haushaltsjahr 1975 52 Stellen. Es hat sich gegenüber 1973 um 11 Stellen erhöht.

Trotz der angespannten Haushaltslage wird angestrebt, im Haushalt 1976 des Bundesinstituts zwei weitere Stellen auszuweisen.

e) **Räumliche Unterbringung**

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft ist zur Zeit noch in Köln (Lövenich) in zwei angemieteten Gebäuden untergebracht. Die Verhandlungen über einen Neubau des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Deutschen Sporthochschule Köln sind so weit fortgeschritten, daß in Kürze mit dem Ankauf des Grundstücks gerechnet werden kann. Die erforderlichen Mittel stehen bereit.

Der Stellen- und Raumbedarfsplan für den Neubau wurde von den zuständigen Bundesressorts zwischenzeitlich genehmigt.

Der Neubaubeginn des Bundesinstituts ist im Sommer 1976 zu erwarten. Das neue Institutsgebäude wird voraussichtlich im Herbst des Jahres 1978 fertiggestellt sein.

f) Der Bundesminister des Innern hat sich in seiner Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/2592 — am 4. Oktober 1974 detailliert zur bisherigen Entwicklung und Tätigkeit des Instituts geäußert.

Das Bundesinstitut selbst legt über seine Arbeit Zweijahresberichte vor. Die ersten beiden Berichte sind im September 1972 für die Jahre 1971/72 und im August 1975 für die Jahre 1973/74 abgegeben worden.

1.10.3 Forschungskoordination und Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung

a) Im Berichtszeitraum wurden in der Forschungskoordination in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bundesministerien und sportwissenschaftlichen Hochschulinstituten erhebliche Fortschritte erzielt.

Eine Übersicht über die empirischen Forschungsvorhaben gibt eine Projektdokumentation des Bundesinstituts, die der Öffentlichkeit erstmals 1975 zugänglich gemacht wurde und jährlich weitergeführt wird.

b) Das erste Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung des Bundesinstituts (1972) sollte Förderungsprioritäten setzen und geeignete Kriterien für die Mittelvergabe bei Forschungsanträgen und Forschungsaufträgen aufzeigen. Das Programm ist seinerzeit aufgrund einer Analyse der aktuellen Situation der Forschung auf dem Gebiet des Sports konzipiert worden und berücksichtigte neue Tendenzen der Sportwissenschaft. Es enthielt die Feststellung, daß von Zeit zu Zeit eine Überarbeitung des Programms erforderlich sei, um der fortschreitenden Entwicklung gerecht werden zu können. Dies erschien vor allem deshalb angezeigt, weil die noch junge Sportwissenschaft ihre Etablierung im Rahmen der universitären Wissenschaften noch nicht abgeschlossen hat. Viele Struktur- und Inhaltsfragen sind nur auf der Grundlage von Erkenntnissen zu klären, die durch Forschungsvorhaben gewonnen werden.

Das zweite Schwerpunktprogramm des Bundesinstituts, dessen Ausarbeitung vor wenigen Tagen abgeschlossen worden ist, befaßt sich mit den Bereichen „Medizin", „Pädagogik", „Psychologie", „Soziologie", „Trainings- und Bewegungslehre", „Sport- und Freizeitanlagen", „Sportgeräte" sowie „Information und Dokumentation". Es versucht, den interdisziplinären Charakter der sportwissenschaftlichen Forschung deutlich zu

machen. Die künftige Förderung von Forschungsvorhaben soll insbesondere bestimmt sein von den Erfordernissen der Praxisnähe, vom vorhandenen Forschungspotential, vom Innovationscharakter der Forschungsprojekte und den jeweiligen ökonomischen Möglichkeiten. Das Schwerpunktprogramm ist dem Bericht als Anhang 6 beigefügt.

1.10.4 Geförderte Forschungsvorhaben

Das Bundesinstitut hat bis zum Ende des Jahres 1975 222 Forschungsprojekte gefördert. Hierbei wurden Mittel für 212 Forschungsanträge bewilligt und zehn Forschungsaufträge vergeben.

a) Aus den beantragten, in der Bearbeitung fortgeschrittenen Forschungsprojekten heben sich insbesondere folgende Themen heraus:

- Probleme der Leistungsmedizin (Einfluß von Training und Belastung auf Kreislauf, Stoffwechsel und Muskulatur in verschiedenen Altersstufen)
- Analyse von Sportverletzungen im Hochleistungssport
- Entwicklung eines Curriculum für das Fachgebiet Sport
- Untersuchungen zur Leistungsmotivation von Spitzensportlern
- Erfassung wesentlicher Dimensionen der körperlichen Leistungsfähigkeit (Entwicklung einer Testbatterie)
- Entwicklung von Planungsrichtlinien für benutzerfreundliche Sportanlagen und Sportgeräte
- Erfassung und Auswertung der fremdsprachlichen Fachliteratur im Bereich der Sportwissenschaft.

b) Von den Forschungsaufträgen des Bundesinstituts, die regelmäßig längerfristig angelegt sind, wurden folgende Arbeiten abgeschlossen:

- „Leistungssport und Gesellschaftssystem (Soziopolitische Faktoren im Leistungssport)"
  — Pfetsch/Heidelberg —
- „Bildungstechnologische und soziale Variablen des sensomotorischen Lernens"
  — Ungerer/Berlin —
- „Untersuchung handlungs-psychologischer Faktoren im sportlichen Übungsprozeß"
  — Witte, Thomas/Münster —

c) Nachfolgende Forschungsaufträge werden zur Zeit bearbeitet oder vorbereitet:

- „Auswirkungen des Hochleistungssports bei Kindern und Jugendlichen unter psychologischen Gesichtspunkten"
  — Kaminski, Ruoff/Tübingen —
- „Zur Soziologie des Sportvereins"
  — Linde, Schlagenhauf, Timm/Karlsruhe —
- „Sport im Betrieb — Ein Beitrag zur Humanisierung des Arbeitslebens und zur Gesundheitsförderung"
  — Scherhorn, Eichler/Hamburg —
- „Sport im Strafvollzug"
  — Neumann/Braunschweig —
- „Sport in der Rehabilitation Behinderter"
  — Jochheim, van der Schoot/Köln —
- „Zur Struktur sportwissenschaftlicher Hochschuleinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland"
  — Röthig, Kassow/Frankfurt —

1.10.5 Beauftragter für Doping-Analytik

Seit seiner Errichtung widmet das Bundesinstitut besondere Aufmerksamkeit dem Problem des Doping im Sport. Es hat im Jahre 1974 einen Beauftragten für Doping-Analytik bestellt, der regelmäßige Untersuchungen bei bedeutsamen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet.

Der Dopingbeauftragte befaßte sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuartiger Untersuchungsverfahren und der Feststellung spezieller Dopingstoffe (z. B. Anabolika).

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Maßnahmen entscheidend dazu beitragen können, den leistungsverzerrenden Mißbrauch von Dopingmitteln zu verhindern und gesundheitliche Schäden im Hochleistungssport zu verhüten.

1.10.6 Sportstättenbau und Geräteentwicklung

a) Aufgabe des Fachbereichs „Sport- und Freizeitanlagen" des Bundesinstituts ist es, darauf hinzuwirken, daß sich der Sportstättenbau in der Bundesrepublik Deutschland nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entwickelt. Die Größenordnung der mit dem Bau und der Unterhaltung von Sport- und Freizeitanlagen verbundenen finanziellen Aufwendungen zwingt zu einer zielbewußten und ökonomischen Planung. Hierbei sind alle qualitativen und quantitativen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen. Die Forschung auf dem Gebiet der Sport- und Freizeitanlagen und der Sportgeräte schafft hierzu wesentliche Voraussetzungen. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang Struktur- und Bedarfsfragen, Belange des Behinderten- und Altensports, Einflüsse der Sportanlagen auf Wohlbefinden und Leistungsverhalten der Benutzer, Verbesserung der Sport- und Freizeitanlagen einschließlich der Geräte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie Grundlagenuntersuchungen für Modellplanungen. Die Forschungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Planungsgrundlagen und vermitteln den jeweils neuesten Wissensstand.

b) Die Mitwirkung bei der Normung von Sportanlagen und Sportgeräten ist ein weiteres wichtiges

Betätigungsfeld des Bundesinstituts für Sportwissenschaft. Darüber hinaus werden Ausstattungs- und Einrichtungsvorschläge sowie Anleitungen zum Betrieb und zur Unterhaltung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen erarbeitet.

Die notwendige Verbindung zur Praxis erhält das Bundesinstitut für Sportwissenschaft durch baufachliche Beratung aufrecht, insbesondere bei den vom Bund geförderten Sportstätten und Demonstrativbauvorhaben.

c) Das Bundesinstitut ist auf eine enge Kooperation mit den für den Sport- und Freizeitstättenbau wichtigen nationalen und internationalen Institutionen angewiesen. Die Zusammenarbeit mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Bundessportfachverbänden ist sehr eng.

1.10.7 Dokumentation und Information

Das Bundesinstitut hat im Bereich der sportwissenschaftlichen Dokumentation eine Entwicklungsstufe erreicht, die international anerkannt wird. Während noch im Jahre 1970 der Schwerpunkt der Dokumentation im südosteuropäischen Raum lag, ist er heute außer in Polen in der Bundesrepublik Deutschland zu finden. Das Bundesinstitut hat ein zentrales Informationssystem, das weiterentwickelt werden soll. Verschiedene Sportminister der Länder des Europarates haben ihr Interesse bekundet, dieses Informationssystem als europäische Sportdatenbank zu nutzen.

a) In der Literaturdokumentation hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zur Zeit über 10 000 Nachweise sportwissenschaftlicher Literatur aus mehr als 15 Ländern gespeichert. Diese Angaben stehen der wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung.

Das Referateorgan „Sportdokumentation" gibt die national und international bedeutsame Literatur auf dem Gebiet der sportwissenschaftlichen Dokumentation in gedrängter Form wieder. Es hat in Fachkreisen zunehmendes Interesse gefunden.

b) Seit 1974 arbeitet das Bundesinstitut in enger Verbindung mit ausländischen Sportdokumentationsstellen an der Entwicklung eines mehrsprachigen Ordnungssystems für den Sport und die Sportwissenschaft (multilingualer Sportthesaurus). Die Entwicklung des Thesaurus wird voraussichtlich einen Zeitraum von vier Jahren in Anspruch nehmen. Das Bundesinstitut hat es übernommen, im Rahmen dieses Vorhabens die Themenfacetten „Sportpädagogik" und „Sportpsychologie" zu erstellen.

c) Die Datendokumentation des Bundesinstituts für Sportwissenschaft ist in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut worden.

Von wachsender Bedeutung ist die Erfassung der sportmedizinischen Daten von Hochleistungssportlern. Diese Daten werden in dem Informationssystem SESAM abrufbereit gespeichert.

Für Zwecke des Hochleistungssports findet auch der Olympiadatenpool GOLYM Verwendung, in dem mittels eines Modellversuchs die Leistungsdaten der Spitzenathleten des Deutschen Leichtathletikverbandes sowie die Wettkampf- und Trainingsdaten von Hochleistungssportlern verschiedener Sportarten systematisch erfaßt werden. Die Speicherung der Trainings- und Wettkampfdaten zielt darauf ab, mit Blickrichtung auf die Olympischen Spiele 1980 erste Erkenntnisse für eine frühzeitige Programmierung des Hochleistungstrainings zu gewinnen.

d) Seit 1973 hat sich der Fachbereich nachdrücklich der Dokumentation sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben (Projektdokumentation) angenommen. Diese Dokumentation wird alljährlich durchgeführt. 1973/74 wurden 220 Projekte, davon 169 empirische Arbeiten, erfaßt. Im Jahre 1975 stieg die Zahl der gespeicherten Forschungsprojekte auf 300.

e) Das Bundesinstitut ist seit kurzem an das Rechenzentrum des Bundesverwaltungsamtes angeschlossen. Auf der Basis des Informationssystems GOLEM II hat das Bundesinstitut sein „Sport- und sportwissenschaftliches Informationssystem" (SUSIS) entwickelt. Im einzelnen stehen der Öffentlichkeit nunmehr folgende Informationsspeicher für die automatische Recherche zur Verfügung:

ALLIT = Literaturnachweise der Sportwissenschaft ohne Sportmedizin

MELIT = sportmedizinische Literaturnachweise

AUDI = audiovisuelle Dokumentation

SPODA = Wettkampfdaten deutscher Leichtathleten

HIST = historische Daten der Olympischen Sommerspiele

SPORTLER = persönliche Daten von 15 000 Sportlern aus dem Jahre 1972

REKORDE = historische Entwicklung der Welt-, Erdteil- und Olympischen Rekorde

PROJEKT = sportwissenschaftliche Forschungsprojekte

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Sport- und sportwissenschaftliche Informationssystem des Bundesinstituts einem möglichst breiten Benutzerkreis zu erschließen. Hierdurch bietet sich insbesondere neben Bundes- und Länderbehörden auch für den Deutschen Sportbund und die größeren Bundessportfachverbände eine Möglichkeit, dieses Informationssystem mit Hilfe von Daten-Stationen zu nutzen.

1.11 Leistungssportprogramm der Bundesregierung

Der Bundesminister des Innern hat der Öffentlichkeit in der Sportdebatte des Deutschen Bundestages am 14. November 1974 das Leistungssportprogramm der Bundesregierung vorgestellt. Die Konzeption der

Bundesregierung ist vom Deutschen Sportbund begrüßt worden. Sie ist nunmehr Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Deutschen Sportbund und wird auf diesem Wege weiter ausgefüllt. Bei den bisherigen Beratungen wurde weitgehende Übereinstimmung erzielt. Der derzeitige Sachstand hat seinen Niederschlag in „Leitlinien zum Leistungssportprogramm der Bundesregierung" gefunden (vgl. Anhang 1).

Wesentliche Teile der in den Leitlinien unter dem Abschnitt „Fortentwicklung der Förderung" dargestellten Maßnahmen sind bereits vollzogen oder eingeleitet. Dies gilt in besonderem Maße für die erweiterte Förderung des Stützpunkttrainings.

Das Leistungssportprogramm der Bundesregierung soll nach Auswertung der Erfahrungen der Olympischen Spiele 1976 in Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund kritisch überprüft und — soweit erforderlich — fortgeschrieben werden.

1.12 Sport im Bundesgrenzschutz

Der Sport wird im Bundesgrenzschutz unter breiten- und hochleistungssportlichen Gesichtspunkten gefördert.

Im Deutschen Polizeisportkuratorium, das sich aus Repräsentanten der Länderpolizeien und des Bundesgrenzschutzes zusammensetzt, werden u. a. auch die Erfahrungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Sportförderung erörtert und für die Praxis des Polizeisports nutzbar gemacht.

1.12.1 Breitensport im Bundesgrenzschutz

a) Der Bundesgrenzschutz legt — nicht zuletzt mit Rücksicht auf die besonderen physischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes — besonderen Wert auf eine intensive sportliche Ausbildung und Betätigung seiner Beamten.

Im Durchschnitt stehen 12 v. H. der Dienststunden für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Das Interesse am Sport soll vor allem bei den in der Ausbildung befindlichen Beamten dadurch geweckt und gefördert werden, daß im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zum BGS 15 v. H. der Ausbildungsstunden für sportliche Zwecke genutzt werden. Dabei wird sorgfältig darauf geachtet, daß leistungsschwächere Beamte systematisch aufgebaut werden und der Leistungsstand von sportlich belastbareren Bediensteten zunehmend verbessert wird. Dies wird zum großen Teil durch die Aufgliederung in Leistungsgruppen erreicht.

Ziel des breitensportlichen Angebots im Bundesgrenzschutz ist nicht nur die Erlangung bzw. Erhaltung körperlicher Fitneß, sondern zugleich die Erziehung zur Selbstdisziplin in zeitgerechten Formen. Ein sinnvoller Wechsel zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung einerseits und Sportausbildung andererseits hat sich bewährt. Der Bundesgrenzschutz hält seine Beamten überdies dazu an, sich auch außerhalb der Dienstzeit sportlich zu betätigen.

b) Im Bundesgrenzschutz werden folgende konditions- und bewegungsfördernde Sportarten betrieben:

- — Gymnastik
- — Gewichtheben
- — Geräteturnen
- — Leichtathletik
- — Schwimmen (einschließlich Rettungsschwimmen)
- — Skilauf
- — Faustball
- — Handball
- — Fußball
- — Volleyball
- — Basketball
- — Sportschießen
- — waffenlose Selbstverteidigung
- — Boxen und Ringen.

c) Um eine angemessene Sportausübung zu gewährleisten, wird dem Bau bzw. Ausbau entsprechender Sportanlagen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hierfür (einschließlich Bauunterhaltung) standen im Haushaltsjahr 1975 rd. 5 Millionen DM zur Verfügung. Für 1976 sind Mittel in etwa gleicher Höhe vorgesehen. Die Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes werden, soweit freie Kapazitäten bestehen, auch örtlichen Sportvereinen zur Nutzung überlassen.

d) Nicht unerwähnt bleiben darf die erfolgreiche Teilnahme an Volksmärschen durch einzelne Bundesgrenzschutzbeamte oder geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des Dienstes.

e) Träger des dienstlichen Sports im Bundesgrenzschutz sind primär Riegenführer und Ausbildungsleiter. Die Bundesgrenzschutz-Sportschule in Lübeck hat 1973/74 162 Riegenführer und 82 Ausbildungsleiter ausgebildet.

f) Um den Sport auf eine möglichst breite Basis zu stellen, veranstaltet der Bundesgrenzschutz innerhalb seiner Verbände Sportabzeichenwettbewerbe, bei denen diejenige Einheit ausgezeichnet wird, in der die größte Zahl von Sportabzeichen innerhalb eines Jahres erworben wurde. Eine große Zahl ausgebildeter Leistungs- und Lehrscheininhaber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft verdeutlicht überdies den besonderen Stellenwert des Schwimmsports im Bundesgrenzschutz. Viele Sportwettkämpfe und Sportveranstaltungen, die oft gemeinsam mit anderen Behörden bzw. örtlichen Vereinen durchgeführt werden, dienen zugleich der Sichtung und Auswahl geeigneter Talente.

1.12.2 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz

a) Hochleistungssportler des Bundesgrenzschutzes werden in die Bundesgrenzschutz-Sportschule

Lübeck zu Auswahl- und Trainingslehrgängen abgeordnet, um ihre Leistungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erkennen und auswerten zu können. Diese Beobachtungsphase erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils ca. fünf Wochen. 1973/74 wurden einschließlich der Vorbereitungslehrgänge für Polizeimeisterschaften insgesamt zwölf Auswahl- und Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler durchgeführt.

b) Im Bundesgrenzschutz-Skizentrum Ströbing absolvieren turnusgemäß jeweils ca. 30 Hochleistungssportler ein Skitraining. Dieses Zentrum ermöglicht eine fast ganzjährige Nutzung und damit eine optimale Auslastung der eingesetzten personellen und sächlichen Mittel.

c) Die Wirksamkeit der Sportförderung im Bundesgrenzschutz wird dadurch belegt, daß sich Angehörige des Bundesgrenzschutzes bei nationalen und internationalen Meisterschaften vielfach im Vorderfeld behauptet und führende Plätze belegt haben.

Bei den Deutschen Polizeimeisterschaften der Jahre 1973/74 errangen Sportler des Bundesgrenzschutzes folgende Plätze:

15 × 1. Platz
9 × 2. Platz
6 × 3. Platz
12 × 4. Platz

Bei den Europäischen Polizeimeisterschaften der Jahre 1973/74 wurden folgende Ergebnisse erzielt:

12 × 1. Platz
4 × 2. Platz
5 × 3. Platz
4 × 4. Platz

1.13 Innerdeutsche Sportbeziehungen

1.13.1

Nach Abschnitt II Ziffer 8 zu Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 bekräftigen die Vertragspartner ihre Bereitschaft, die zuständigen Sportorganisationen bei den Absprachen zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen.

Gespräche zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB) — der entsprechenden Sportorganisation der DDR — haben nach ersten Kontakten im Jahre 1970 am 14. März 1973 in Dresden begonnen.

Die vom Deutschen Sportbund seit jeher geforderte Anerkennung der organisatorischen Einheit zwischen dem Berliner Sport und dem Sport der Bundesrepublik Deutschland war jedoch lange Zeit streitig. Die vom Turn- und Sportbund der DDR angebotene Berlinformel war unannehmbar, weil sie auf eine Isolierung der Sportorganisationen Berlins hinauslief.

1.13.2

Der Deutsche Sportbund hat deshalb die Bundesregierung am 10. September 1973 gebeten, in Verhandlungen mit der Regierung der DDR die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Grundsatz der organisatorischen Einheit zwischen Berliner Sport und Sport der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zwischen DSB und DTSB zu schließenden Vereinbarungen verwirklicht wird.

Intensive Bemühungen der Bundesregierung haben schließlich die Aussichten für eine erfolgversprechende Fortsetzung der Gespräche auf Verbandsebene wesentlich verbessert.

1.13.3

Die am 20. März 1974 wiederaufgenommenen Gespräche zwischen den beiden Sportorganisationen führten dann auch zur Ratifizierung eines Protokolls über die Regelung der Sportbeziehungen zwischen dem DSB und dem DTSB.

Der DSB und der DTSB verständigten sich darüber insbesondere folgendes festzulegen:

> Beide Seiten stimmen überein, jährlich einen Plan über die Durchführung von Sportveranstaltungen zu vereinbaren, der von beauftragten Vertretern beider Sportorganisationen ausgearbeitet wird und der Bestätigung durch den Präsidenten des DTSB und den Präsidenten des DSB bedarf. Beide Seiten werden ihre sportlichen Beziehungen entsprechend den Bestimmungen und Gepflogenheiten des Internationalen Olympischen Komitees und der Internationalen Sportorganisationen und, was Berlin (West) betrifft, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 regeln.

Mit dieser Absprache wurde die Einbeziehung des Sports von Berlin (West) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen und Gepflogenheiten des IOC und der Internationalen Sportorganisationen sowie in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte Abkommen vom 3. September 1971 sichergestellt.

1.13.4

Der erste Plan über die Durchführung von Sportveranstaltungen (Jahreskalender) ist noch im Jahre 1974 vereinbart worden. Danach waren 40 Begegnungen vorgesehen.

Der Veranstaltungskalender 1975 sah 62 Begegnungen vor.

DSB und DTSB haben ihre Gespräche über die abschließende Ausgestaltung des Jahreskalenders 1976 am 20. Dezember 1975 abgeschlossen. Vereinbart wurden wie im Jahre 1975 62 Begegnungen.

1.14 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

1.14.1

Die fortschreitende technische Entwicklung verlangt den meisten Bürgern unseres Landes nur noch ein Mindestmaß körperlicher Anstrengungen ab. Sportliche Betätigung wirkt der Bewegungsarmut entgegen. Die wachsende Bedeutung des Breiten- und Freizeitsports wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Freizeit deutlich. Der Bund bemüht sich deshalb, im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten nach Kräften dazu beizutragen, den Breiten- und Freizeitsport zu fördern.

Gerade auf diesen Gebieten bestehen jedoch vorrangige Förderungskompetenzen der Länder und Kommunen.

1.14.2

Die Finanzierungszuständigkeit des Bundes im Bereich des Breiten- und Freizeitsports erstreckt sich primär — von spezialgesetzlichen Förderungskompetenzen des Bundes im allgemeinen Sportstättenbau abgesehen (vgl. Ziffer 1.9.1) — auf die Förderung zentraler Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können. Gleichwohl eröffnen sich auch in diesem Rahmen vielfältige Möglichkeiten der finanziellen Hilfe. Dies gilt insbesondere für die Bundessportfachverbände und den Deutschen Sportbund.

Beispiele einer entsprechenden Bundesförderung im Berichtszeitraum sind:

- freizeitpolitischer Kongreß und Übungsleiter-Modellehrgang des Deutschen Turnerbundes (Hamburg)
- Kongreß des Deutschen Turnerbundes „Die menschliche Bewegung" (Berlin)
- Deutsches Turnfest (Stuttgart)
- Gymnaestrada (Berlin)
- breitensportrelevante Filmprojekte des Deutschen Skiverbandes
- Broschüre des Deutschen Behinderten-Sportverbandes „Mehr Spaß an sportlicher Freizeit — 1000 Tips für Behinderte"
- zentrale Modellehrgänge und Modellseminare des Deutschen Sportbundes (z. B. „Bewegungspause am Arbeitsplatz", „Alterssport im Verein", „Ausländische Arbeitnehmer in Turn- und Sportvereinen")
- zentraler Beratungsdienst „Breitensport" des Deutschen Sportbundes
- breitensportrelevante Veröffentlichungen des Deutschen Sportbundes
- Trimm-Aktion des Deutschen Sportbundes

Die Bundesregierung wird innerhalb der Möglichkeiten des Haushalts auch künftig bemüht sein, den Erfordernissen des Breiten- und Freizeitsports angemessen Rechnung zu tragen. Sie weiß sich hierbei von der Deutschen Sportkonferenz unterstützt, die für spezielle Belange des Breiten- und Freizeitsports einen eigenen Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt hat.

1.14.3

Über die Förderung zentraler Maßnahmen hinaus kann der Bund breitensportintensive Initiativen auch innerhalb seines Dienstbereiches entfalten.

Die den Breitensport fördernden Maßnahmen insbesondere in der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz sowie bei Bundespost und Bundesbahn legen hierfür ein beredtes Zeugnis ab.

Auch der allgemeine Betriebssport wird vom Bund nach Kräften unterstützt.

Die bei zahlreichen Bundesdienststellen eingerichteten Betriebssportgemeinschaften finanzieren sich durch Beiträge ihrer Mitglieder grundsätzlich selbst. Der Bund gewährt jedoch Hilfen durch die Bereitstellung von Räumen und Geräten, von bundeseigenen Sportstätten und schließlich durch Unterstützung der Geschäftsführung, Erteilung von Dienstbefreiung und unter gewissen Voraussetzungen durch Einbeziehung in den dienstlichen Versicherungsschutz.

1.14.4

Ein Mittel der Förderung des Breiten- und Freizeitsports durch den Bund ist nicht zuletzt die Ressortforschung.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere entsprechende Forschungsvorhaben des Bundesinstituts für Sportwissenschaft auf dem Gebiet der Sport- und Freizeitanlagen. Im Berichtszeitraum hat sich das wissenschaftliche Interesse in besonderem Maße auch auf den Themenbereich „Sport im Arbeitsleben" gerichtet. Flankierend zu der vom Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Sportbundes eingesetzten Ad-hoc-Kommission „Sport im Arbeitsleben", der Vertreter der Bundesregierung angehören, wird gemeinsam vom Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit das Forschungsprojekt „Sport im Betrieb" gefördert. Von ihm werden insbesondere erwartet:

- empirische Erkenntnisse über Bewegungsbedürfnisse, bewegungshemmende Faktoren und sportbezogene Einstellungen, Erwartungen und Verhaltensweisen bei Arbeitnehmern
- konkrete Modelle für Sportangebote im Betrieb
- die Ermittlung der Bedingungen, unter denen Sportangebote in Betrieben verschiedener Art, Größe und Branchenzugehörigkeit realisiert werden können.

Die Bundesregierung erhofft sich von dem Forschungsvorhaben zugleich zuverlässige Aussagen zum Sachkomplex „Bewegungspause am Arbeitsplatz". Diese Problematik bedarf dringend weiterer wissenschaftlicher Aufklärung. Das kürzlich in Hamburg veranstaltete Modellseminar des Deutschen Sportbundes „Bewegungspause am Arbeitsplatz" hat

die Notwendigkeit zusätzlicher Erkenntnisse erneut unter Beweis gestellt.

Als gesichert kann jedoch schon jetzt gelten: Sport im Arbeitsleben, insbesondere eine Bewegungspause am Arbeitsplatz, kann die gesundheitliche Wirkung regelmäßiger sportlicher Betätigung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Wegen der wissenschaftlichen Bedeutung des Sports im Arbeitsleben hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft diese Thematik als Teilbereich des interdisziplinären Schwerpunktes „Breitensport" in das neue Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung aufgenommen (vgl. Anhang 6).

1.15 Förderung des Schulsports

1.15.1

Im Rahmen der vielfältigen Erscheinungsformen des Sports nimmt der Schulsport eine herausragende Stellung ein. Er ist in hohem Maße Träger des pädagogischen Auftrags des Sports und verhindert eine einseitig ausgerichtete intellektuelle Bildung des jungen Menschen. Seine erzieherischen Werte reichen weit über die Vermittlung von Bewegungsausgleich, Sozialverhalten und Freude am Spiel hinaus. Sport wird damit zu einem wesentlichen Element der Persönlichkeitsbildung. Nur wenn die Freude am Sport bereits während der Kindheit und Jugendzeit gewonnen wird und sich zur Gewohnheit verfestigt, kann erwartet werden, daß der einzelne den vielseitigen Wert des Sports erkennt und ihn auf Dauer nutzt.

1.15.2

Die Zuständigkeit für den Schulsport liegt — von Kompetenzen des Bundes in den Gemeinschaftsaufgaben „Bildungsplanung" und „überregionale Forschungsförderung" nach Maßgabe des Artikels 91 b GG abgesehen — grundsätzlich bei den Ländern.

In den letzten Jahren haben die Bundesländer zahlreiche Entwicklungen eingeleitet, die auf verbesserte Bedingungen im Schulsport abzielen. In den Lehrplänen aller Länder ist die Zahl der Sportstunden auf drei, zum Teil auch schon auf vier pro Woche erhöht worden. Tatsächlich erteilt werden jedoch nur zwei bis drei Stunden, wobei zwischen einzelnen Bundesländern, sogar zwischen den verschiedenen Schulformen innerhalb eines Landes beträchtliche Unterschiede bestehen.

Dem besonderen Stellenwert des Sports im Gesamtkanon der Schulfächer wird in jüngster Zeit in einigen Bundesländern durch Einrichtung von sechsstündigen Sportkursen als Schwerpunktfach in der Sekundarstufe I und als Leistungsfach in der Sekundarstufe II Rechnung getragen.

Der Schulsport hat sich auch in seinen Inhalten zu öffnen begonnen. Dies kommt in der Einbeziehung zahlreicher bisher schulfremder Sportarten in das Sportangebot der Schulen zum Ausdruck. Hiermit verbunden sind organisatorische Maßnahmen im Bereich der Neigungs- und Leistungsdifferenzierung, die auf eine harmonische Ergänzung von breiten- und leistungsorientierten Angeboten ausgerichtet sind.

Akzente zur generellen Verbesserung des Schulsports sind auch im Elementar- und Sonderschulbereich sowie im beruflichen Schulwesen zu erkennen. Immer noch besteht aber ein großer Nachholbedarf. Der Bundeskanzler hat daher kürzlich den derzeitigen Zustand des Schulsports als „schlechthin unerträglich" bezeichnet.

1.15.3

Über Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben des Artikels 91 b GG („Bildungsplanung" und „überregionale Forschungsförderung") gibt der Teil des Berichts nähere Auskunft, der sich mit den Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft befaßt (vgl. Ziffer 9).

1.15.4

Ungeachtet der Zuständigkeit der Länder im Schulsport bleibt es dem Bund unbenommen, flankierende Maßnahmen anzuregen und schulsportrelevante Initiativen zu unterstützen.

Die Bundesregierung hat dies — wie unter Ziffer 9.1 ausgeführt wird — mit der Veröffentlichung ihrer Konzeption „Sport an Schule und Hochschule" getan, die zugleich als Beitrag des Bundes in das „Aktionsprogramm für den Schulsport" eingeflossen ist.

1.15.5

Die Bundesregierung kann sich darüber hinaus an Maßnahmen beteiligen, die positive Auswirkungen auf den Schulsport versprechen.

Zu solchen Erwartungen berechtigt die aus einer privaten Initiative hervorgegangene Aktion „Jugend trainiert für Olympia", ein jährlich stattfindender Bundeswettbewerb der Schulen. Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin. Der Wettbewerb wird als Mannschaftswettkampf durchgeführt. Mehrere hunderttausend Schüler im Alter von 8 bis 18 Jahren beteiligen sich daran.

Der Bund (Bundesminister des Innern) ist neben den Kultusministern der Länder, den beteiligten Bundessportfachverbänden, dem Senator für Familie, Jugend und Sport des Landes Berlin und der Stiftung Deutsche Sporthilfe Mitträger dieses Wettbewerbs und seiner zweimal jährlich in Berlin stattfinden Schlußveranstaltungen (Frühjahrs- und Herbstfinale). In dieser Eigenschaft gehört der Bund zugleich den zuständigen Gremien der Aktion „Jugend trainiert für Olympia" an (Kuratorium, Vollversammlung, Exekutiv-Komitee). Das Kuratorium als oberster Repräsentant des Wettbewerbs hat erstmals am 28. September 1975 getagt.

Die Bundesregierung beteiligt sich an den Gesamtkosten der Finalveranstaltungen, die sich im Jahre 1975 auf mehr als 2,5 Millionen DM beliefen, mit rd. einem Drittel.

Die Bundesregierung trägt neuerdings auch Aufwendungen für Reisen der Berliner Landessieger in das

Bundesgebiet. Nachdem in jüngster Zeit der Nordische Skilauf in das Wettbewerbsprogramm aufgenommen worden ist, hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, auch für diesen Teil des Wettbewerbs, der naturgemäß außerhalb Berlins stattfinden muß, ein Drittel der Kosten zu übernehmen.

Die Bundesregierung sieht in der Aktion „Jugend trainiert für Olympia" eine ausgezeichnete Gelegenheit, das Sportinteresse junger Menschen zu wecken und die Kommunikation mit Vereinen und Verbänden zu fördern. Sie sieht in dem Wettbewerb zugleich die große Chance, die Schulwirklichkeit günstig zu beeinflußen und von einer Randzone des Schulsports her wirksame Anstöße für den Schulsport in seiner Gesamtheit zu geben.

Neben diesen Aspekten dienen die Aktivitäten des Bundeswettbewerbs auch dazu, Talente zu erkennen und für größere Aufgaben zu gewinnen. Die Wettbewerbsteilnehmer von heute werden nicht selten die Spitzensportler von morgen sein. Gleichwohl soll der Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia" keine vorrangig auf die Heranbildung von Spitzensportlern ausgerichtete Veranstaltung sein. Im Vordergrund steht der Gedanke, in kameradschaftlicher Verbundenheit unter der Obhut der Schule Sport zu treiben, sich gegenseitig näher kennenzulernen und in zwangloser Freude — gestützt auf die Solidarität des Mannschaftskampfs — die Kräfte zu messen.

Ein von der Bundesregierung initiiertes Forschungsvorhaben über die Motivationslage der Wettbewerbsteilnehmer, das von dem zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Bundesinstitut für Sportwissenschaft finanziert worden ist, zeigt, daß diese Ziele des Wettbewerbs zugleich bestimmendes Element für die Teilnahme der Schüler an der Aktion „Jugend trainiert für Olympia" sind.

1.15.6

Eine umfassende Darstellung des strukturellen Aufbaus des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia" und allgemeine Ausführungen zum schulsportlichen Wettkampfwesen enthält die im Jahre 1975 veröffentlichte Broschüre „Der Bundeswettbewerb der Schulen: Jugend trainiert für Olympia."

Die Herstellungskosten dieser Broschüre hat der Bundesminister des Innern getragen.

1.16 Sportförderung in den Entwicklungsländern

Die Aktivitäten des Bundesministers des Innern im Bereich der Sportförderung in den Entwicklungsländern werden in Ziffer 11 des Berichts („Förderung des Sports in den Entwicklungsländern") behandelt.

1.17 Sportkonferenzen

1.17.1 Deutsche Sportkonferenz

a) Am 22. Oktober 1970 hat sich in Bonn unter Vorsitz des Bundesministers des Innern die Deutsche Sportkonferenz konstituiert. Das Arbeitsprogramm der Konferenz umfaßt Fragen aus den Bereichen des Leistungs- und Breitensports, des Schulsports, der Sportwissenschaft, der Organisation und Verwaltung des Sports sowie der Gesetzgebung. Die Konferenz vereinigt in sich alle für den Sport relevanten gesellschaftlichen Kräfte. Ihr gehören insgesamt 64 Mitglieder aus dem Bereich des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der politischen Parteien und des Sports an. Der Vorsitz der Konferenz wechselt alle zwei Jahre zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes. Er liegt seit Oktober des Jahres 1974 beim Bundesminister des Innern.

b) Die Deutsche Sportkonferenz hat die Aufgabe, eine umfassende gesellschaftspolitische Integration des Sports zu gewährleisten und Sportförderungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu koordinieren. Zu diesem Zweck spricht sie Empfehlungen aus, denen für das tatsächliche, rechtliche oder politische Handeln der Adressaten eine Leitfunktion zugedacht ist.

c) Die VII. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz hat am 18. Oktober 1974 eine neue Geschäftsordnung verabschiedet (Anhang 7), durch die die Arbeit der Konferenz aktualisiert und gestrafft werden soll.

Wesentliche Neuerungen der Geschäftsordnung sind:

— die Konferenz ist ausdrücklich als Diskussionsforum für aktuelle Fragen des Sports ausgewiesen

— Anträge können unmittelbar aus der Mitte des Plenums gestellt werden

— die Konferenz kann zur Klärung bestimmter Sachfragen und zur Vorbereitung ihrer Empfehlungen Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die an die Stelle der ehemaligen Fachausschüsse treten

— zu den Beratungen der Vollversammlung und der Ad-hoc-Ausschüsse können Sachverständige hinzugezogen werden

— die Konferenz wird in Arbeitsperioden von jeweils vier Jahren tätig

— für Fragen der Geschäftsordnung ist ein Lenkungsausschuß eingesetzt.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die neue Geschäftsordnung zu einer wesentlichen Intensivierung der Arbeit der Deutschen Sportkonferenz beitragen wird. Die Bundesregierung verkennt jedoch nicht, daß eine neue Geschäftsordnung für sich allein nicht ausreicht. Entscheidend wird es auf das persönliche Engagement der Mitglieder der Deutschen Sportkonferenz und deren Bereitschaft ankommen, ihr politisches Gewicht zur Geltung zu bringen, um Vorbereitung und Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Sportkonferenz zu verbessern.

Auf der Grundlage der neuen Geschäftsordnung hat die letzte Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz am 6. Juni 1975 drei Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt. Diese Ausschüsse sollen sich mit Fragen der Förderung des Spitzensports, des Breiten- und Freizeitsports sowie sportrelevanten Steuerfragen befassen. Die Ausschüsse, die bis Anfang 1976 besetzt sein werden, sollen alsbald erstmals zusammentreten.

Die Bundesregierung verspricht sich von diesen Gremien eine Konzentration und Belebung der Konferenzarbeit.

d) Bisher haben acht Vollversammlungen der Deutschen Sportkonferenz stattgefunden. Die IX. Vollversammlung ist für das Frühjahr 1976 in Aussicht genommen.

Die Deutsche Sportkonferenz hat zwischenzeitlich über 30 Empfehlungen verabschiedet, die überwiegend Schwerpunktbereiche des Sports betreffen und die weitere Entwicklung des Sports und der Sportförderung nachhaltig beeinflußt haben. Dies hat den Bundesminister des Innern in der VIII. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz am 6. Juni 1975 veranlaßt, die bis dahin geleistete Arbeit der Konferenz insgesamt positiv zu bewerten.

Über Inhalt und Realisierungsstand der Konferenzempfehlungen gibt eine Tabelle Auskunft, die diesem Bericht als Anhang 8 beigefügt ist.

e) Die laufende Arbeitsperiode der Konferenz reicht bis zum Jahre 1978. Es ist der Wunsch der Bundesregierung, diese Arbeitsperiode mit einer Erfolgsbilanz im Spitzensport sowie im Breiten-, Freizeit- und Schulsport abzuschließen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Deutsche Sportkonferenz durch Konferenzen auf Landes- und kommunaler Ebene ergänzt wird. Nur das harmonische und durchgängige Zusammenspiel aller verantwortlichen Institutionen vermag kontinuierliche Fortschrittte auf dem Gebiet des Sports zu gewährleisten.

1.17.2 Europäische Sportkonferenzen

In den Berichtszeitraum fielen bedeutende sportpolitische Aktivitäten im internationalen Bereich.

a) In der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1975 fand in Dresden die II. Europäische Sportkonferenz statt. Sie stand unter dem Leitmotiv „Der Sport im Leben der Menschen und der Völker".

Auf der Konferenz waren Repräsentanten nationaler Organisationen und staatlicher Stellen aus vielen Ländern West- und Osteuropas vertreten. In einem Abschlußkommuniqué wurde festgehalten, daß die mit der I. Europäischen Sportkonferenz in Wien im Jahre 1973 eingeleitete Entwicklung der sportlichen Beziehungen in Europa, die wirkungsvolle Beiträge zur Verständigung und zur freundschaftlichen Zusammenarbeit leisten soll, konstruktiv fortgeführt worden sei.

Einzelheiten des Abschlußkommuniqués enthält Anhang 9.

Kernpunkt der Dresdner Beratungen war der Vorschlag des Vorsitzenden des Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der UdSSR, Sergej Pawlow, einen Europäischen Rat für Körperkultur und Sport bei der UNESCO zu bilden. Dieser Vorschlag scheiterte an der Ablehnung der Teilnehmer aus den westeuropäischen Staat.

Die Konferenz hatte damit letztlich den Charakter eines unverbindlichen Erfahrungsaustausches.

Die in Dresden vom Deutschen Sportbund eingenommene Haltung läßt sich wie folgt umschreiben:

- Sport hat politische Aspekte; in ihm geht es jedoch zuerst um Glück, Freude und Entfaltung des Menschen
- das System bilateraler Abkommen spielt bei der weiteren Entwicklung des Weltsports eine gewichtige Rolle. Es darf jedoch nicht bewirken, daß die Grundlagen des internationalen Sports auf die Ebene staatlicher Abkommen abgedrängt werden
- die Faustregel des internationalen Sportverkehrs lautet: so viel freie, nichtstaatliche Initiative wie möglich und so wenig Staat wie nötig
- die europäische Sportkonferenz muß ein Instrument der sachbezogenen Kooperation und nicht der politischen Konzeption sein.

Diese Auffassung des Deutschen Sportbundes steht in vollem Einklang mit dem Standpunkt der Bundesregierung.

Zum Abschluß ihrer Tagungsperiode hat die II. Europäische Sportkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen, daß die nächsten Konferenzen 1977 in Dänemark und 1979 in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden sollen.

Als Tagungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland ist Baden-Baden vorgesehen.

b) Am 20./21. März 1975 tagte auf Initiative des Europarates die I. Europäische Sportministerkonferenz in Brüssel

Teilnehmer waren neben den Sportministern einer Vielzahl westeuropäischer Länder Vertreter westeuropäischer Sportorganisationen.

Die Sportministerkonferenz erzielte Einvernehmen über eine „Europäische Charta des Sports für alle", in der u. a. das Recht des einzelnen auf sportliche Betätigung ausdrücklich normiert ist.

Sie verabschiedete außerdem — von einer allgemeinen Dankresolution abgesehen — drei Resolutionen.

Gegenstand der Resolution zum Thema „Der Staat und der Sport für alle" (= die Rolle der Behörden hinsichtlich der Entwicklung des Sports für alle) sind insbesondere Fragen des Verhältnisses des Staates zum Sport sowie die besonderen Aufgaben des Staates auf dem Ge-

biet der Sportförderung, die primär in einer unterstützenden und ergänzenden Funktion gesehen werden.

Das Bemühen, die europäische Kooperation im Bereich des Sports weiter voranzubringen, findet seinen Niederschlag in der Resolution „Bereiche der Zusammenarbeit". Im Mittelpunkt dieser Kooperation sollen Informationsaustausch und Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung stehen.

Die vorstehende Resolution wird durch eine Resolution „Strukturen der Zusammenarbeit" ergänzt. Sie enthält die Empfehlung der Sportministerkonferenz einen „Rat für die Entwicklung des Sport" (council for the development of sport — CDS) als vierten Ausschuß des bestehenden „Rats für kulturelle Zusammenarbeit" (council for cultural cooperation — CCC) zu errichten und das „clearing house" — in Brüssel — eine zentrale europäische Informations- und Dokumentationsstelle — weiter auszubauen.

Um eine möglichst enge europäische Zusammenarbeit zu erreichen, hat die Sportministerkonferenz angeregt, in kürzeren Zeitabständen Arbeitsgruppensitzungen der Sportminister zur Behandlung spezifischer Sportprobleme durchzuführen. Die erste Arbeitsgruppensitzung hat auf Einladung des britischen Minister of State for Sport and Recreation am 19./20. November 1975 in London stattgefunden. Beratungsgegenstand war die konkrete Ausgestaltung einzelner Kooperationsbereiche (z. B. Aufbau einer europäischen Sportdatenbank mit Hilfe des beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft vorhandenen Sportinformationssystems SUSIS).

Die Bundesregierung hat die Sportminister eingeladen, die nächste Arbeitsgruppensitzung in der Bundesrepublik Deutschland abzuhalten.

Die II. Plenarsitzung der Europäischen Sportministerkonferenz ist für das Jahr 1977 oder 1978 in London vorgesehen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anhang 10 und 11 verwiesen, die den vollen Wortlaut der „Europäischen Charta des Sports für alle" (Anhang 10) sowie der auf der I. Europäischen Sportministerkonferenz verabschiedeten Resolutionen (Anhang 11.1 bis 11.4) enthalten.

c) Die Reihe der internationalen Sportkonferenzen soll sich im Jahr 1976 fortsetzen. Vorgesehen ist vom 5. bis 10. April 1976 die erste internationale Konferenz der für den Schul- und Jugendsport zuständigen Minister und leitenden Beamten. Die Konferenz wird im Rahmen der UNESCO stattfinden.

   Als Schwerpunktthemen sind in Aussicht genommen:

   — die gegenwärtige Situation des Schul- und Jugendsports

   — die Rolle des Schul- und Jugendsports als Bildungsfaktor für das ganze Leben

   — Maßnahmen zur Entwicklung der Förderung des Schul- und Jugendsports auf der nationalen Ebene

   — internationale Zusammenarbeit zur Förderung des Schul- und Jugendsports.

d) Die Bundesregierung bewertet die Vielfalt internationaler sportpolitischer Aktivitäten positiv. Sie ist jedoch der Auffassung, daß Ziele und Inhalte der Konferenzen transparent und deutlich gegeneinander abgegrenzt sein müssen. Sie vertritt überdies den Standpunkt, daß internationale Konferenzen nicht Forum ideologischer Einflüsse und Auseinandersetzungen sein dürfen, sondern der offene Dialog eines demokratischen Pluralismus auf der Basis der freiheitlichen Grundwerte des Sports gesucht werden muß. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß im internationalen Sportverkehr die Liberalität nicht verlorengeht. Damit lehnt es die Bundesregierung zugleich ab, derartige Konferenzen zu benutzen, um gewachsene internationale Sportstrukturen auszuhöhlen. Diese Auffassung der Bundesregierung steht voll in Einklang mit den sportrelevanten Aussagen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in der die Bereitschaft der Teilnehmerstaaten zum Ausdruck gebracht wird, Kontakte und Austausch auf dem Gebiet des Sports auf der Grundlage der geltenden internationalen Regelungen, Bestimmungen und allgemeinen Gepflogenheiten der internationalen Organisationen zu fördern.

2 Auswärtiges Amt

Im Kulturfonds des Auswärtigen Amtes sind Mittel für Sportförderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern und für die Förderung von Sportkontakten mit osteuropäischen Ländern sowie der Volksrepublik China vorgesehen.

2.1

Neben dem Sport in den Entwicklungsländern (vgl. Ziffer 11) fördert das Auswärtige Amt Sportkontakte mit den osteuropäischen Ländern.

Entsprechende Mittel werden seit dem Jahre 1970 bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der sportfachlichen Stellungnahmen des Deutschen Sportbundes, des zuständigen Bundessportfachverbandes und des Bundesministers des Innern erhalten Sportvereine Zuschüsse zu Wettspielreisen in osteuropäische Staaten und finanzielle Hilfe, um Mannschaften oder Einzelsportler zu Wettkämpfen in die Bundesrepublik Deutschland einzuladen. Es wird insbesondere Wert darauf gelegt, daß durch die Veranstaltungen persönliche Kontakte zwischen den einzelnen Sportlern geknüpft oder vertieft werden können. Zuschüsse für Treffen zwischen Sportwissenschaftlern, Sportfunktionären und Sportfachkräften ergänzen die Förderungsaktivitäten.

Seit 1973 werden die Mittel auch zur Förderung des Sportverkehrs mit der Volksrepublik China eingesetzt.

Bei den deutschen Teilnehmern wird eine angemessene Beteiligung an den Gesamtkosten vorausgesetzt.

2.2

Die Zahl der geförderten Maßnahmen ist von 22 im Jahre 1970 auf 100 im Jahre 1975 angestiegen. Der Mittelaufwand (Istausgaben) hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1970	58 000 DM
1971	116 000 DM
1972	212 000 DM
1973	253 000 DM
1974	388 800 DM

Im Jahre 1975 wurden 500 000 DM bereitgestellt, für 1976 sind 470 000 DM vorgesehen.

3 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

3.1 Behindertensport

3.1.1 Wesen des Behindertensports

Der Behindertensport ist funktionell Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie unter ärztlicher Betreuung. Er dient der Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Er soll jedoch nicht nur die Funktionen des Kreislaufes und des Bewegungsapparates anregen und kräftigen, sondern dem behinderten Menschen auch helfen, durch gemeinschaftliche sportliche Betätigung seine Behinderung seelisch zu überwinden. Der besondere Wert des Behindertensports liegt für den Behinderten darin, neue Lebensfreude zu gewinnen. Achtung der Umwelt vor seinem sportlichen Können ist ihm Ansporn für sportliche Betätigung.

Beim Behindertensport geht es nicht um die Erzielung körperlicher Spitzenleistungen, gleichwohl ist ein gewisser Leistungsvergleich wünschenswert.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen des Behindertensports

a) Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Die Sportausübung für Kriegsbeschädigte wurde erstmals im Jahre 1956 gesetzlich normiert. In der z. Z. geltenden Fassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1975 (BGBl. I S. 1365) ist der Behindertensport — hier als Versehrtenleibesübungen bezeichnet — in § 11 a geregelt. Danach werden Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt.

b) Allgemeiner Behindertensport

Mit dem am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 — Rehabilitationsangleichungsgesetz (BGBl. I S. 1881) — sind die Rechtsgrundlagen für den Behindertensport wesentlich verbessert worden. Der Behindertensport wurde auf eine breite Basis gestellt und erstmals ausdrücklich in die Leistungsvorschriften der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung aufgenommen. Damit ist seine besondere Bedeutung innerhalb der Rehabilitation für alle verpflichteten Leistungsträger zum Ausdruck gebracht.

Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung wird nunmehr als ergänzende Leistung zur Rehabilitation von allen Rehabilitationsträgern erbracht. Die Rehabilitationsträger können den Behinderten die Teilnahme am Behindertensport auch über den Abschluß medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen hinaus ermöglichen.

3.1.3 Durchführung des Behindertensports

a) Zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen kann sich die zuständige Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den Versehrtensportorganisationen geeigneter Versehrtensportgemeinschaften bedienen (vgl. § 11 a BVG). Die Eignung einer Sportgemeinschaft zur Durchführung von Versehrtenleibesübungen wird durch die Verwaltungsbehörde anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, daß Teilnehmerzahlen, sportliche Leitung, Übungsmöglichkeiten und ärztliche Überwachung eine ordnungsgemäße Durchführung der Übungen gewährleisten. Die anerkannte Sportgemeinschaft hat jedem Behinderten Gelegenheit zur Ausübung von Versehrtenleibesübungen zu geben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Den Versehrtensportgemeinschaften werden die Kosten für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe erstattet. Soweit bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen den organisatorischen Trägern des Versehrtensports Verwaltungskosten entstehen, werden diese in angemessenem Umfange ersetzt.

b) Die durch das Rehabilitationsangleichungsgesetz herbeigeführte Neuregelung, die in § 12 Ziffer 5 des Gesetzes Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung vorsieht, wird voraussichtlich zu einer wesentlichen Belebung des Behindertensports beitragen. Von den Versehrtenleibesübungen, wie sie bereits seit Jahren im Bereich der Kriegsopferversorgung auf der Grundlage des § 11 a BVG erfolgreich praktiziert werden, können wichtige Impulse für die Organisation und Durchführung des Behindertensports der anderen Sozialleistungsbereiche ausgehen.

3.1.4 Mittel für den Behindertensport

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wurden in den Jahren 1970 bis 1974 folgende Mittel bereitgestellt:

1970	4,826 Millionen DM
1971	5,128 Millionen DM
1972	5,291 Millionen DM
1973	6,823 Millionen DM
1974	8,316 Millionen DM.

Im Jahre 1975 standen 9,2 Millionen DM bereit, für 1976 sind 10,5 Millionen DM vorgesehen.

Den Versehrtensportgemeinschaften wurden zusätzlich zur Abgeltung von Aufwendungen für Versehrten-Sportwartlehrgänge, sportliche Veranstaltungen u. ä. nachstehende Zuwendungen gewährt:

1970	52 521 DM
1971	46 021 DM
1972	33 304 DM
1973	64 846 DM
1974	57 679 DM

1975 wurden 70 000 DM bereitgestellt, 1976 sind 80 000 DM in Aussicht genommen.

3.1.5 Deutscher Behinderten-Sportverband

Am 4. Juli 1951 wurde in Bad Godesberg die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Versehrtensport gegründet. Sie war organisatorische Vorstufe des Deutschen Versehrtensportverbandes, der sich auf einem außerordentlichen Verbandstag am 5. Juli 1975 in „Deutscher Behinderten-Sportverband" umbenannt hat.

Der Deutsche Behinderten-Sportverband ist eine ordentliche Mitgliedsorganisation des Deutschen Sportbundes und Mitglied der Internationalen Arbeitsgruppe für Versehrtensport. Er gliedert sich in zwölf Landesverbände, denen Bezirks- und Kreisverbände angehören.

3.1.6 Versehrtensportabzeichen

Von 1970 bis 1974 hat der Deutsche Sportbund folgende Versehrtensportabzeichen, eine dem Deutschen Sportabzeichen entsprechende Auszeichnung, für vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen:

Jahr	Bronze	Silber	Gold
1970	151	263	2 606
1971	168	286	2 796
1972	139	301	3 039
1973	155	305	3 241
1974	152	303	3 016

3.2 Sport im Arbeitsleben

Automatisierte Arbeitsverfahren und -abläufe haben dazu geführt, daß ein großer Teil der Arbeitnehmer nur noch Kontroll- und Überwachungsfunktionen ausübt, die bei erhöhter psychischer Beanspruchung zu einer „physischen Unterforderung" führen. Den notwendigen Ausgleich kann nur ein geeignetes Angebot an Bewegungsmöglichkeiten vermitteln. Gleiches gilt für Arbeiten mit unphysiologischer Körperhaltung, die weit verbreitet sind. In der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), die am 1. Mai 1976 in Kraft tritt, wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen. Danach sollen den betroffenen Arbeitnehmern bei einseitiger körperlicher Arbeitsbelastung Räume für Ausgleichsübungen zur Verfügung gestellt werden, sofern entsprechende Übungen nicht in den Arbeitsräumen oder im Freien durchgeführt werden können.

Weitergehende Erkenntnisse zum „Sport im Arbeitsleben" erwartet die Bundesregierung von dem Forschungsvorhaben „Sport im Betrieb", das gemeinsam vom Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getragen wird. Die Federführung der projektbegleitenden Betreuung liegt beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Einzelheiten zum Forschungsprojekt enthält Ziffer 1.14.4 des Berichts.

3.3 Betreuung ausländischer Arbeitnehmer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fördert im Rahmen der von ihm finanziell unterstützten Betreuung ausländischer Arbeitnehmer auch deren sportliche Betätigung, vor allem im Zusammenhang mit der Betreuung in Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen. Hierzu kann das Modellseminar des Deutschen Sportbundes „Ausländische Arbeitnehmer in Turn- und Sportvereinen", das sich kürzlich mit der Problematik der sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer in unserem Lande befaßt hat, weitere Anregungen vermitteln.

3.4 Sport im Zivildienst

3.4.1

Zivildienstleistende können sich während des Dienstes, soweit dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen, sportlich betätigen.

Zur Förderung des Gemeinschaftslebens können Zivildienstleistende auch außerhalb der Dienstzeit gemeinsam Sport treiben. Mit Rücksicht auf etwaige Schädigungen der Zivildienstleistenden bedürfen diese Veranstaltungen der Genehmigung durch den Vorgesetzten. Schädigungen der Zivildienstleistenden während ihres dienstlichen oder außerdienstlich genehmigten Sports werden als Zivildienstschäden abgegolten.

3.4.2

Bei den meisten der staatlichen Zivildienstgruppen besteht im allgemeinen wöchentlich einmal Gelegenheit, an Sportveranstaltungen teilzunehmen.

Um eine angemessene Nutzung dieses Angebots herbeizuführen, beabsichtigt das Bundesamt für den Zivildienst alle Beschäftigungsstellen des Zivildien-

stes nochmals auf den Sport für Zivildienstleistende und auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Zuschuß zu den Beschaffungskosten für Sportgeräte beim Bundesamt zu beantragen. Zugleich soll den Beschäftigungsstellen nahegelegt werden, die Dienstleistenden in ihren Wünschen nach sportlicher Betätigung zu unterstützen.

4 Bundesminister der Verteidigung

4.1 Sport in der Bundeswehr

Beim Bundesminister der Verteidigung werden die Angelegenheiten des Sports in der Bundeswehr vom Führungsstab der Streitkräfte bearbeitet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Konzeption und Grundsätze für den Sport in den Streitkräften
- Angelegenheiten des außerdienstlichen Sports
- Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts, dem Deutschen Sportbund (DSB), dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK)
- Vertretung der Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire (CISM).

4.2 Sportausbildung

Grundlage für die Sportausbildung in der Bundeswehr ist die Zentrale Dienstvorschrift — ZDv 3/10 — „Sport in der Bundeswehr". Die ZDv 3/10 (Neufassung 1974) ist die Weiterentwicklung der früheren Vorschriften, Hinweise und Richtlinien zur Sportausbildung.

Im Teil A werden die Grundlagen der Organisation der Sportausbildung sowie Wesen und Ziele des Sports erläutert.

Der Teil B enthält die fachlichen Beiträge (z. B. praktische Gestaltung des Trainings, Grundprogramm der allgemeinen Ausbildung), die die besonderen Belange der Sportausbildung der Truppe berücksichtigen und dem neuesten Stand der sportpädagogischen, sportmethodischen und trainings-physiologischen Entwicklung entsprechen.

In der ZDv 3/10 wird die Sportausbildung als ein integrierender Bestandteil des gesamten Ausbildungs- und Bildungsauftages und nicht nur als ein Mittel zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit beschrieben. Die überwiegend pädagogisch orientierte Sportausbildung soll bei den Soldaten die innere Zuwendung zum Sport und die Bereitschaft zu regelmäßiger sportlicher Betätigung auch außerhalb des Dienstes und — soweit wie möglich — über die Dienstzeit hinaus bewirken. Eine so verstandene Sportausbildung wird nicht nur dem legitimen Anspruch einer Armee auf einen physisch und psychisch leistungsfähigen Soldaten gerecht, sondern auch dem Recht des Soldaten — gerade des Wehrpflichtigen —, durch Sport in der Entwicklung seiner Anlagen gefördert zu werden.

4.3 Sportprüfungen und Wettkämpfe

Zur Überprüfung des Leistungsvermögens und des Leistungsstandes der Soldaten werden Eignungs- und Leistungsprüfungen durchgeführt. Dies geschieht am Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte. Die Disziplinen und Maßstäbe der Leistungsprüfungen sind denen des Deutschen Sportabzeichens angeglichen. Jeder Soldat soll das Freischwimmerzeugnis, möglichst viele Soldaten sollen das Deutsche Sportabzeichen und die Urkunde als Rettungsschwimmer erwerben.

In den Jahren 1973 und 1974 wurden folgende Sportprüfungen in der Bundeswehr abgenommen:

Jahr	Sportabzeichen	Wiederholungen	Freischwimmer	Grundschein	Leistungsschein	Lehrschein
1973	19 714	4 611	45 694	14 213	9 810	304
1974	20 409	4 385	42 446	16 607	10 990	438

Über die Ableistung von Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen innerhalb der Bundeswehr sowie die Ausbildung und Bestellung von Prüfern besteht eine Vereinbarung mit dem Deutschen Sportbund.

Auf der Basis des in der ZDv 3/10 vorgesehenen „Physical Fitness Tests" zur Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit wird jetzt in einem breit angelegten Truppenversuch ermittelt, welche speziellen Konsequenzen sich aus den Ergebnissen des Tests ziehen lassen.

Mit dem „Physical Fitness Test" wird die Absicht verfolgt, die physischen Leistungsfaktoren Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und die motorischen Eigenschaften Beweglichkeit und Gewandtheit zu messen.

Eine der vielfältigen Bemühungen, den Breitensport zu fördern, ist die Durchführung des Soldatensportwettkampfes, eines leichtathletischen Vierkampfes (100 m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen und 5 000 m-Lauf). Sobald der Truppe genügend Schwimmstätten zur Verfügung stehen, soll der Soldatensportwettkampf um eine Schwimmdisziplin (300 m-Schwimmen) erweitert werden.

An dem Soldatensportwettkampf müssen jährlich alle Soldaten bis zum 40. Lebensjahr teilnehmen.

Soldatensportwettkampf 1973 und 1974

Jahr	Teilnehmer	40 bis 49 Punkte	über 50 Punkte
1973	300 945	56 195	23 482
1974	317 489	65 332	26 802

1975 haben sich aufgrund einer Absprache zwischen dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes und dem Bundesminister der Verteidigung Soldaten der Bundeswehr an der Aktion „Lauf-Treff" beteiligt.

4.4 Sportausbilder

Die Sportausbildung in der Truppe leiten Unteroffiziere und Offiziere, die an den Offizier-, Unteroffizier- und Truppenschulen oder an der Sportschule der Bundeswehr eine Ausbildung als Riegenführer, Hilfssportleiter, Sportleiter oder Fachsportleiter erhalten haben.

Die Ausbildung der Sportleiter entspricht etwa der der zivilen Übungsleiter im Deutschen Sportbund. Mit einem Zusatzlehrgang an der Sportschule der Bundeswehr können Sportleiter die Übungsleiterlizenz A des Deutschen Sportbundes erwerben. Die Bundeswehr verspricht sich hiervon nicht zuletzt eine Vertiefung der Kontakte zu den Sportvereinen.

Z. Z. werden die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Sportausbildern in der Bundeswehr überarbeitet. Die Neufassung wird voraussichtlich im Jahre 1976 vorgelegt werden können.

Für die Ausbildung der Sportausbilder an den Bundeswehrschulen sind Diplomsportlehrer verantwortlich, die ihre Ausbildung an zivilen Sporthochschulen, Instituten für Leibesübungen und Sportakademien erhalten haben. Die Bundeswehr beschäftigt gegenwärtig 106 Sportlehrer. Damit sind fast alle ausgebrachten Dienstposten besetzt.

Die Sportausbilder in der Truppe erfüllen ihre Aufgabe in Zweitfunktion. Es wird geprüft, ob im Rahmen der Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr und im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Wehr- und Personalstruktur die Laufbahn des Sportoffiziers (Sportausbilder in Erstfunktion) geschaffen werden kann. Die Realisierung wird wegen des begrenzten Planstellenvolumens nur langfristig möglich sein.

4.5 Sportstätten

Für die Sportausbildung stellt die Bundeswehr eine ausreichende Zahl von Sportanlagen zur Verfügung. Jedes Bataillon bzw. jeder vergleichbare Verband bei Luftwaffe und Marine soll über einen Sportplatz mit 400 m-Bahn, ein Kleinspielfeld und eine Mehrzweckhalle (42 x 21 m) verfügen. Für Bundeswehrschulen ist zusätzlich eine Schwimmhalle (12,5 x 25 m) vorgesehen. Schwimmhallen sollen auch an Großstandorten mit 4 000 und mehr Soldaten gebaut werden.

Die Bauplanung ist weitgehend verwirklicht worden. Nur noch an einigen Standorten muß man sich mit angemieteten Anlagen behelfen.

	Bedarf	Ist	Bau
Sportplätze	492	433	29
Sporthallen (Mehrzweckhallen) ..	578	510	32
Schwimmhallen	—	30	2

Das Schwimmhallenprogramm wird z. Z. noch einmal unter dem Gesichtspunkt überprüft, ob bundeswehreigene oder durch Bundesdarlehen finanzierte kommunale Schwimmhallen wirtschaftlicher und rentabler sind.

4.6 Sportbekleidung und Sportgerät

Sportbekleidung und Sportgerät reichen in der Zusammensetzung zahlen- und typenmäßig aus, um das Programm der Sportausbildung durchführen zu können. In jüngster Zeit wurden von der sog. „persönlichen Ausrüstung" die Sportbekleidungsstücke der Soldaten in Qualität und Schnitt verändert. Zug um Zug sollen die Bestände der alten Trainingsanzüge, Badehosen, Sporthosen u. a. abgebaut und durch die neuen Modelle ersetzt werden.

Z. Z. wird auch eine Änderung des Geräteprogramms angestrebt.

4.7 Sportschule der Bundeswehr

Die Sportschule der Bundeswehr ist die zentrale Lehrstätte für den Sport in der Bundeswehr. Sie hat im einzelnen folgende Aufgaben:

Ausbildung

— Sportpädagogische Ausbildung (einschl. Prüfung) von Offizieren und Unteroffizieren zu Sportleitern (Übungsleitern)

— Ausbildung (einschl. Prüfung) und Weiterbildung von Offizieren, Unteroffizieren, Sanitätsoffizieren und Sportlehrern für spezielle Verwendungen im Sport

— Lehrgänge im Bereich der Rehabilitation

— Lehrgänge für Spitzensportler (einschl. Lehrgänge zur Auswahl und Vorbereitung von Spitzensportlern für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen).

Praxisbezogene Forschung

— Erarbeitung, Erprobung und Weiterentwicklung von Vorschriften, Richtlinien, Programmen und Ausbildungsmitteln für den Sport in der Bundeswehr

— Erprobung von Sportgerät und Sportbekleidung auf ihre Verwendbarkeit in der Bundeswehr
— Untersuchungen im sportmedizinischen Bereich und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Nationale und internationale Kooperation

— Zusammenarbeit mit Sportverbänden auf den Gebieten der Ausbildung, des Trainings und des Wettkampfes
— Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Conseil International du Sport Militaire (CISM)
— Mitarbeit im Conseil International du Sport Militaire (CISM-Akademie).

Wettkampfwesen

— Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe.

Außer den Beamten und Angestellten für die Verwaltung, den Offizieren und Unteroffizieren für die militärische Ordnung sind an der Sportschule der Bundeswehr z. Z. 22 Diplomsportlehrer und Sportlehrer beschäftigt. Jährlich nehmen etwa 3 000 Soldaten an den Lehrgängen teil.

Die Sportschule ist in drei Inspektionen und zwei Sportlehrkompanien für wehrpflichtige Spitzensportler (insgesamt 200) gegliedert. Die Sportschule der Bundeswehr wurde 1957 in der Generaloberst Beck-Kaserne in Sonthofen errichtet. Wegen verschiedener Standortnachteile, die im Laufe der Zeit sichtbar geworden sind (klimatische Verhältnisse, keine Möglichkeit der Erweiterung und mangelnde Kontakte zu Sportorganisationen und Forschungsinstitutionen) hat der Bundesminister der Verteidigung am 4. Februar 1970 entschieden, daß die Sportschule — mit Ausnahme des Bereichs „Wintersport" — nach Warendorf verlegt werden soll.

Die Sportschule der Bundeswehr entsteht auf dem Gelände der ehemaligen Wehrkreis-Reit- und Fahrschule in Warendorf. Die Grundstücksgröße beträgt 39,59 ha.

Es sind drei Bauabschnitte vorgesehen. Der letzte Bauabschnitt soll 1978 abgeschlossen sein.

Nach der Verlegung der Sportschule von Sonthofen nach Warendorf verbleibt als organisatorischer Teil der Sportschule der Bundeswehr die „Wintersportschule der Bundeswehr" in Sonthofen. An ihr sollen Ski-Lehrgänge, Versehrtensportlehrgänge und Bewegungstherapeutische Lehrgänge durchgeführt und die wehrpflichtigen Sportler in den Winterdisziplinen trainiert werden.

4.8 Leistungsport in der Bundeswehr

Weil Breiten- und Spitzensport in einer Wechselbeziehung stehen, fördert die Bundeswehr auch den Hochleistungssport.

Seit dem 1. April 1970 werden wehrpflichtige Spitzensportler auf Antrag des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände gezielt zu den beiden Sportlehrkompanien (Sonthofen und Warendorf) oder zu den Sportfördergruppen Flensburg, Hannover, Clausthal-Zellerfeld, Essen, Köln-Wahn, Erndtebrück, Mainz, Philippsburg, Mannheim, Böblingen, Bremgarten, Fahl, Lechfeld, Regen, Fürstenfeldbruck, Mittenwald und Bad Reichenhall versetzt, wenn sie ihre Grundausbildung bei der Truppe abgeschlossen haben. In den Sportlehrkompanien und Sportfördergruppen hat das sportliche Training (70 v. H.) Vorrang vor der speziellen militärischen Ausbildung (30 v. H.). Die Trainingspläne werden werden von den Bundestrainern der Fachverbände aufgestellt. Einzelheiten sind in dem Erlaß „Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr" zusammengefaßt.

Die Bundeswehr gibt damit jungen Hochleistungssportlern während ihrer Dienstzeit die Möglichkeit, ihre Leistungen in einer wichtigen Entwicklungsphase zu erhalten und zu verbessern.

Die Förderung von Hochleistungssportlern hat zudem zur Folge, daß die Bundeswehr bei internationalen Wettkämpfen mit leistungsstarken Mannschaften antreten kann. Bei den Veranstaltungen des Conseil International du Sport Militaire (CISM), dem z. Z. über 60 Staaten der westlichen und blockfreien Welt angehören, wurden in den letzten Jahren beachtliche Erfolge erzielt. Die Bundeswehr ist seit 1959 Mitglied des CISM. Die nachfolgende Statistik informiert über die CISM-Erfolge in den Jahren 1973 und 1974.

Jahr	Beteiligungen	Goldmedaillen	Silbermedaillen	Bronzemedaillen
1973	11	7	7	6
1974	14	14	11	15

4.9 Haushaltsmittel für den Sport

Für den Sport in der Bundeswehr wurden in den Jahren 1973 und 1974 folgende Mittel aufgewandt:

	1973 Ist	1974 Ist
	in Millionen DM	
a) Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Turn- und Sportgerät	1,978	2,944
b) Personalkosten für Sportlehrer	2,350	2,650
c) Sportbekleidung und Sportsonderbekleidung	5,770	13,891
d) Verpflegungszuschuß für Spitzensportler	0,098	0,097
e) Repräsentation der Sportveranstaltungen	0,031	0,008
f) Bau von Sportstätten, Sportgerät	44,489	46,613
g) Betriebskosten der Sportschule der Bundeswehr	0,808	0,841
zusammen	55,524	67,044

Der Haushaltsansatz für das Jahr 1975 betrug insgesamt 73,232 Millionen DM. Für 1976 ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 71,725 Millionen DM vorgesehen.

5 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

5.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans

Ein wesentliches Förderungsinstrument des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ist der Bundesjugendplan. In ihm sind die konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendpflege zusammengefaßt. Er ist Finanzierungsgrundlage für die Förderung der deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände sowie für die Bundesjugendspiele.

5.1.1 Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände

a) Die Geschäftsstelle der Deutschen Sportjugend wird institutionell gefördert. Daneben werden ihr Zuwendungen für die Jugendorganisationen der Fachverbände des Deutschen Sportbundes gewährt. Die Zuwendungen sind bestimmt für Kurse der politischen Bildung und der Mitarbeiterschulung, für die Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen und für sonstige Einzelmaßnahmen, insbesondere für Jugendverbandszeitschriften und für zentrales Arbeitsmaterial. Die Deutsche Sportjugend erhält außerdem Zuwendungen für Vorhaben im Rahmen des internationalen Jugendaustauschs und der internationalen Jugendbegegnung; hierzu gehören auch bilateral geförderte Programme sowie jugendpolitische Maßnahmen, die sich auf Entwicklungsländer beziehen.

In den Jahren 1973 und 1974 hat die Bundesregierung für die Deutsche Sportjugend und ihre Fachverbände folgende Mittel aufgewandt:

	1973	1974
	DM	
Haushalt der Deutschen Sportjugend .	963 800	1 141 800
Zuwendungen für die Fachverbände		
a) Kurse	95 000	100 000
b) zentrale Arbeitstagungen	295 000	260 000
c) Personalkosten ..	798 000	780 000
d) Einzelmaßnahmen	123 200	171 000

	1973	1974
	DM	
Übertrag ...		
Internationaler Jugendaustausch		
a) Deutsche Sportjugend	44 605	132 048
b) Fachverbände	1 700 000	1 700 000
Sonstige Maßnahmen (entwicklungspolitisch)	115 000	40 000
insgesamt ...	4 134 605	4 324 848

Der Haushaltsansatz für 1975 betrug 4,415 Millionen DM. Für 1976 sind 4,538 Millionen DM vorgesehen.

Neben der Deutschen Sportjugend erhalten auch andere sporttreibende zentrale Jugendverbände (z. B. Solidaritätsjugend, Deutsche Jugendkraft, Eichenkreuz) Zuwendungen (1973: 168 300 DM, 1974: 182 610 DM; Ansatz 1975: 190 000 DM, 1976 vorgesehen: 190 000 DM).

b) Das im Jahre 1971 in den Bundesjugendplan aufgenommene Programm „Sportliche Jugendbildung" soll zur Anregung und Intensivierung solcher Maßnahmen in der Jugendarbeit dienen, bei denen gleichgewichtig zur Sportausübung die theoretische Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen des Sports in unserer Gesellschaft tritt. Hierdurch soll der Sport in der Gesamtheit seiner sozio-kulturellen Bezüge dargestellt und bewußt gemacht werden. Für Maßnahmen der sportlichen Jugendbildung konnten im Jahre 1973 Mittel in Höhe von 334 980 DM und im Jahre 1974 in Höhe von 322 450 DM bewilligt werden. Der Haushaltsansatz für 1975 belief sich auf 250 000 DM; für 1976 sind 350 000 DM vorgesehen.

5.1.2 Bundesjugendspiele

a) Nach dem Bundesjugendplan können auch Mittel zur organisatorischen und technischen Abwicklung der Bundesjugendspiele gewährt werden. Hierfür wurden 1973 410 000 DM und 1974 613 000 DM aufgewandt. 1975 standen 650 000 DM bereit. Für 1976 ist der gleiche Betrag in Aussicht genommen.

Die Bundesjugendspiele werden als Gemeinschaftswerk der Schulen, Sportverbände und Jugendverbände seit dem Jahre 1951 durchgeführt. Die Einzelheiten der Ausschreibung sind im Laufe der Zeit mehrfach den veränderten Bedingungen angepaßt worden. Die Auswahl der Übungen und die Ziele des Programms wurden von folgenden Gesichtspunkten bestimmt:

— alle Jugendlichen sollen teilnehmen können

— jeder soll einen Anreiz zur Teilnahme, zum Üben und zur Erzielung seiner optimalen Leistung erhalten

— unterschiedliche Veranlagungen sollen angesprochen und entwickelt werden

— der Arbeit in den Schulen und Vereinen sollen Anregungen und Entwicklungsimpulse gegeben werden.

An den Bundesjugendspielen beteiligen sich jährlich etwa 4,5 Millionen Jugendliche (1951: 650 000). Sie sind damit die größte sportliche Veranstaltung der Bundesrepublik Deutschland. Der leichtathletische Dreikampf (Lauf, Sprung, Wurf/Stoß) wurde 1953 durch Wettkämpfe im Geräteturnen ergänzt, die seitdem als zweite Halbjahresveranstaltung (Winterspiele) durchgeführt werden. Die zunächst nur auf das Geräteturnen beschränkten Winterspiele wurden später um eine zweite Turnform (Fitnesstest), einen Orientierungslauf und Schwimmwettkämpfe erweitert. Darüber hinaus ist der Teilnehmerkreis auf die Acht- und Neunjährigen ausgedehnt worden. Eine Ausweitung auf die gesamte Grundschulstufe wird z. Z. erprobt. Das Recht auf freie Übungswahl kommt den unterschiedlichen Neigungen und Veranlagungen der Teilnehmer entgegen und wirkt sich günstig auf ihr Interesse am Sport aus. Es erleichtert zudem, Talente zu entdecken. Alle Schüler, die eine hohe Punktzahl erreichen, werden erfaßt, an die Sportverbände gemeldet und dort oder in Leistungsgruppen der Schulen besonders gefördert.

b) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat ein Gesamtsystem jugendpolitischer Veranstaltungen angeregt. Die zu seiner Realisierung erforderlichen Verhandlungen zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Deutschen Sportbund stehen vor dem Abschluß. Die Bundesregierung verspricht sich vom Ergebnis der Gespräche eine wesentlich verbesserte Koordination und Kooperation zwischen Schule, Sport- und Jugendverbänden.

5.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk

5.2.1 Organisation und Aufgaben

Das Deutsch-Französische Jugendwerk ist eine unabhängige Organisation. Grundlage ist das Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. Juli 1963. Dieses Abkommen wurde inzwischen durch das Abkommen vom 22. Juli 1973 abgelöst. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik stellen dem Deutsch-Französischen Jugendwerk zu gleichen Teilen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählt die Förderung von Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit im Bereich des Sports.

Nach der Umstrukturierung des Deutsch-Französischen Jugendwerks und der Einrichtung einer integrierten deutsch-französischen Verwaltung werden die für den Sport in beiden Ländern aufgebrachten Mittel nicht mehr getrennt ausgewiesen und eingesetzt.

5.2.2 Gruppenaustausch

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und sonstigen Verbänden fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk in großem Umfang den Gruppenaustausch deutscher und französischer Sportvereine. Im Jahre 1974 wurden in Deutschland und Frankreich insgesamt 439 sportliche Gruppenbegegnungen gefördert. Hierin enthalten sind auch sportliche Begegnungen studentischer Gruppen.

5.2.3 Plein-air-Sport

Mit der Hilfe des Deutsch-Französischen Jugendwerks wurden in der Bundesrepublik Deutschland sogenannte „Plein-air-Sportprogramme" eingerichtet, die in Frankreich bereits seit langem allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zu bestimmten Sportarten eröffnen. Die Anfänger-Lehrgänge werden in den Sportarten Segeln und Skilaufen in der Bundesrepublik Deutschland von der Naturfreundejugend Deutschland, der Deutschen Gesellschaft für Internationalen Jugendaustausch und dem Deutsch-Französischen Jugendwerk selbst durchgeführt. 1974 wurden 61 Programme gefördert.

5.2.4 Ausbildungsprogramme

Zur Vorbereitung der ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter und Moniteure auf die sportlichen Begegnungen und Plein-air-Maßnahmen führt das Deutsch-Französische Jugendwerk regelmäßig Ausbildungskurse durch oder fördert solche Kurse, wenn sie von den am deutsch-französischen Austausch beteiligten Organisationen ausgerichtet werden. 1974 wurden acht Programme dieser Art bezuschußt.

5.2.5 Leistungssport

Ein besonderes Förderungsprogramm besteht für den Bereich des Leistungssports. Nach Beendigung der Wettkampfsaison treffen sich die für den Leistungssport verantwortlichen Organisationen der beiden Länder und konzipieren für das jeweils folgende Jahr gemeinsame Lehrgänge für Sportler und Fachkräfte. 1974 wurden 34 Einzelprogramme durchgeführt.

5.2.6 Sportwissenschaft

Das Deutsch-Französische Jugendwerk fördert überdies die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Dieses Förderungsprogramm sieht Fachseminare für Sportstudenten, Leibeserzieher und Sportlehrer an deutschen und französischen Sporthochschulen vor, bei denen vor allem die unterschiedlichen Lehrmethoden in beiden Ländern dargelegt und mit dem Ziel ihrer gemeinsamen Weiterentwicklung erörtert werden. Studienfahrten und Kolloquien, die vom Deutsch-

Französischen Jugendwerk regelmäßig für die mit dem Sport befaßten Beamten verschiedener Ministerien und für die leitenden Mitarbeiter der Hochschulen und Institute durchgeführt werden, sind fester Bestandteil des sportwissenschaftlichen Förderungsprogramms.

5.2.7 Zusammenarbeit der Spitzenorganisationen

Die auf Anregung des Deutsch-Französischen Jugendwerks 1971 begonnene Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Sportbund und dem „Comité National Olympique et Sportif Français" — einer dem Deutschen Sportbund vergleichbaren Organisation — wurde auch 1974 fortgesetzt. Beide Dachorganisationen haben beispielsweise ihre Haltung vor der Europäischen Sportkonferenz in Dresden abgestimmt. Der Austausch von Erfahrungen und Modellen im Breitensport („Trimm Aktion", „Sport pour tous") wurde institutionalisiert.

5.3 Sport und Spiel für ältere Menschen

Die günstigen Auswirkungen sportlicher und spielerischer Aktivitäten für ältere Menschen sind der Bundesregierung bekannt.

Der Altensport bildet deshalb einen Schwerpunkt bei der Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation. Er ist in hervorragender Weise geeignet, die Situation der älteren Menschen zu verbessern.

Wesentliche Aspekte des Altensports sind:

— Verlangsamung des Alterungsprozesses und Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit

— Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten bei verschiedenen Krankheiten und Gebrechen

— Vermeidung von Isolierung und Vereinsamung, Befähigung zur weiteren Teilnahme am Leben in der Gesellschaft (soziale Integration)

— Stärkung und Erhaltung des Selbstbewußtseins und des inneren Gleichgewichts, insbesondere in der kritischen Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben

— Auswirkung auf Erhaltung und Pflege der geistigen Fähigkeiten.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit seit 1973 im Rahmen der Titelgruppe „Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation" gezielt Vorhaben des Altensports gefördert.

Es handelt sich dabei insbesondere um:

a) **überregionale Modelleinrichtungen**

Sport- und Spielmöglichkeiten für ältere Menschen im Rahmen von Alten-, Rehabilitations- und Dienstleistungszentren,

b) **Forschung über Probleme der älteren Generation sowie Entwicklung und Erprobung von Hilfen für ältere Menschen**

z. B. Forschungsvorhaben: „Art, Maß und Methode von Bewegung und Sport bei älteren Menschen", „Der ältere Mensch und Sport")

c) **Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Material zur Unterrichtung älterer Menschen**

(z. B. Broschüre „Sport und Spiel für Ältere")

d) **zentrale Maßnahmen**

(Durchführung überregionaler Modellehrgänge für Übungsleiter im Altensport in Trier und Kaiserslautern)

Die hierfür eingesetzten bzw. vorgesehenen Mittel sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	1973	1974	1975	1976 (vorgesehen)
zu a)	rd. 12,7 Millionen DM (Gesamtaufwendungen; die auf Sport- und Spieleinrichtungen entfallenden Teilbeträge sind nicht gesondert erfaßt)	rd. 13,5 Millionen DM (vgl. Bemerkung in Spalte 1973)	rd. 10,3 Millionen DM (vgl. Bemerkung in Spalte 1973)	rd. 10,4 Millionen DM (vgl. Bemerkung in Spalte 1973)
zu b)	39 158	77 353	57 610	110 000
zu c)	—	229 452	75 000	50 000
zu d)	12 000	—	—	—

Mit den Forschungsvorhaben über Probleme von Spiel und Sport für ältere Menschen wird der Frage nach angemessenen Bewegungsformen, sinnvollen Methoden sportlich-spielerischer Betätigung und optimalem Ausmaß sportlicher Bewegung nachgegangen, um Aussagen über die Möglichkeiten zur „Konservierung" eines relativ günstigen Gesundheitszustandes und Hinweise für den Schutz vor degenerativen Herz-Kreislauferkrankungen zu erhalten.

Wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Sport und Spiel als Mittel der Lebenshilfe für ältere

Menschen wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterhin besondere Anstrengungen unternehmen, um diesen Bereich nach Kräften zu fördern.

5.4 Sport für Behinderte

a) Sport und Spiel sind für alle Menschen ein wesentlicher Beitrag zum individuellen Wohlbefinden. Für den Behinderten ist dies in besonderer Weise von Bedeutung. Sport und Spiel haben positive Auswirkungen auf die Bewegungskoordination und die Herz-Kreislauffunktion. Sie tragen dazu bei, körperliches und geistig-seelisches Wohlbefinden zu fördern. Sie verhelfen dem Behinderten aber auch dazu, die ihm trotz eingeschränkter Bewegungs- und damit Entfaltungsmöglichkeit noch verbliebenen Fähigkeiten voll auszunutzen und damit Hemmungen abzubauen, die seinen sozialen Status oder seine Rehabilitation ungünstig beeinflussen würden. Schließlich können Sport und Spiel einer drohenden Isolierung entgegenwirken.

b) Im Hinblick auf die große Bedeutung des Sports für Behinderte stellt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Mittel zur institutionellen Förderung des Deutschen Behinderten-Sportverbandes zur Verfügung.

   Spezielle finanzielle Hilfen werden im Rahmen der Förderung der Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gegeben. Diese Mittel setzt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für die Entwicklung und Erprobung von Behindertensportarten und -geräten ein.

   Eine zur Zeit laufende Untersuchung befaßt sich mit den Faktoren, Ursachen und Abbaumöglichkeiten von Verhaltensstörungen im Grundschulalter unter besonderer Anwendung von Sportmotorikprogrammen.

   Zum therapeutischen Reiten und seine Anwendung für die Behinderten wurde ein Gutachten erstellt.

   Wesentliche Ergebnisse von Forschungsvorhaben und Gutachten werden in geeigneter Weise veröffentlicht. Beispielhaft seien die Broschüren „Die allgemeine Belastbarkeit des cerebralparetischen Kindes" und „Therapeutisches Reiten aus sportärztlicher Sicht" genannt. Anfang 1976 ist die Herausgabe einer Werbebroschüre für den Behindertensport „Mehr Spaß an sportlicher Freizeit — 1000 Tips für Behinderte" unter Beteiligung des Bundesministers des Innern und der Stiftung Deutsche Sporthilfe vorgesehen.

6 Bundesminister für Verkehr

6.1 Förderung des Betriebs- und Ausgleichssports im Bereich der Deutschen Bundesbahn

6.1.1

Die Deutsche Bundesbahn fördert nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten den Sport innerhalb ihres Dienstbereiches (Eisenbahnersport). Jugendliche Mitarbeiter (Auszubildende, Junggehilfen, Bundesbahnaspiranten) erhalten wöchentlich zwei Stunden Sportunterricht durch besonders ausgebildete Übungsleiter. Voraussetzung ist, daß die Berufsschulen diese Aufgabe nicht übernehmen können. Die Übungsleiter sind Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn und werden an der Sportschule Saarbrücken in speziellen Lehrgängen ausgebildet. Sie sind in Zweitfunktion tätig.

6.1.2

Alle Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn sowie deren Angehörige können sich Eisenbahner-Sportvereinen anschließen, die in dem „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine" zusammengefaßt sind. Der Verband, eine Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Bundesbahn, will insbesondere den Breiten- und Freizeitsport pflegen und hierdurch zur Förderung der Gesundheit der Vereinsmitglieder beitragen. Dem Verband gehören 317 selbständige Eisenbahner-Sportvereine mit insgesamt rd. 173 400 Mitgliedern an. Ihm stehen mehr als 2 000 Sportanlagen — davon mehr als die Hälfte bundesbahneigene Anlagen — zur Verfügung. Insgesamt werden den Mitgliedern 56 Sportarten angeboten.

Viele Mitglieder der Eisenbahner-Sportvereine beteiligen sich an internationalen sportlichen Begegnungen.

6.1.3

Im Jahre 1975 hat die Deutsche Bundesbahn im einzelnen folgende Förderungsleistungen erbracht:

Bereitstellung bundesbahneigener Sportanlagen und teilweise Übernahme der Ausgaben der Vereine für Unterhaltung und Ersatz sowie erstmalige Erstellung der Sportanlagen	3,960 Millionen DM
Bereitstellung von Mitteln für die Ausübung des Sports	0,900 Millionen DM
	4,860 Millionen DM

6.2. Motorsport

Nationale und internationale Großveranstaltungen des Motorsports werden vom Bundesminister für Verkehr durch die Vergabe von Ehrenpreisen gefördert.

Die Bundesregierung ist mit den Bundesländern der Auffassung, daß motorsportliche Wettbewerbe im Interesse aller Verkehrsteilnehmer nicht mehr auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden sollten, sondern nur noch auf dafür eigens vorgesehenen Rennstrecken.

6.3 Wassersport

Wassersport und Wassertouristik erfreuen sich wachsender Beliebtheit.

6.3.1

Zur Erleichterung des Wassersports an kanalisierten Wasserstraßen sind an Staustufen teilweise Bootsschleusen, Umsetzanlagen und Bootsgassen gebaut worden. Wo keine dem Sportbootverkehr dienenden Anlagen vorhanden sind, können die Schleusen der Großschiffahrt gebührenfrei benutzt werden, sofern die Sportboote zusammen mit Fahrzeugen der Großschiffahrt geschleust werden.

6.3.2

Die starke Zunahme besonders der motorisierten Sportboote schuf Probleme im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz. Die Bundesregierung war bemüht, einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Zur Unterrichtung der Sportbootfahrer über bestehende Gesetze und Verordnungen gab der Bundesminister für Verkehr eine Reihe von Merkblättern heraus, die unentgeltlich verteilt wurden. Er beteiligte sich an den Bootsausstellungen in Hamburg und Düsseldorf mit einem Informationsstand.

6.3.3

Die Wirtschaftskommission für Europa hat Empfehlungen verabschiedet, die eine Vereinheitlichung der von Sportbooten und ihrer Führern im internationalen Verkehr verlangten Dokumente anstreben. Vertreter der Bundesregierung haben hieran mitgewirkt.

6.4 Luftsport

Der Bundesminister für Verkehr vergibt von Zeit zu Zeit Ehrenpreise für luftsportliche Wettbewerbe. Aus dem Haushalt des Bundesministers für Verkehr werden darüber hinaus dem Deutschen Aero-Club Mittel zur Verfügung gestellt (z. B. 1975: 360 000 DM). Sie dienen der Überwachung der Flugsicherheit durch die Flugsicherheitsinspektoren des Deutschen Aero-Clubs.

7 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Der Dienst bei der Deutschen Bundespost stellt hohe Anforderungen an körperliche, geistige und seelische Gesundheit der Mitarbeiter. Da der Sport ein bedeutsames Mittel zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit darstellt, fördert der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die sportliche Betätigung seiner Bediensteten in vielfältigen Formen.

7.1 Dienstlicher Ausgleichssport

Alle Nachwuchskräfte der Deutschen Bundespost nehmen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres im Rahmen ihres Dienstes am Ausgleichssport teil (pro Woche zwei Stunden). Dienstlicher Ausgleichssport wird in folgenden Übungsarten betrieben:

— Allgemeine Körper- und Bewegungsbildung (ohne Geräte)

— Schwimmen

— Leichtathletik

— Geräte- und Bodenturnen

— Sportspiele.

Posteigene Sportstätten stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Soweit Postsportvereine über vereinseigene Anlagen verfügen, wird hierauf zurückgegriffen. In allen übrigen Fällen mietet die Deutsche Bundespost zur Durchführung des dienstlichen Ausgleichssports geeignete Sportanlagen von Gemeinden oder Sportvereinen an.

Am dienstlichen Ausgleichssport nehmen rd. 25 000 Nachwuchskräfte teil. Er wird in Übungsgruppen von 25 bis 30 Teilnehmern unter Leitung speziell ausgebildeter Übungsleiter veranstaltet, die als hauptamtliche Mitarbeiter der Deutschen Bundespost diese Tätigkeit in Zweitfunktion wahrnehmen. Der hohe Stellenwert des Sports im Rahmen des Ausbildungssystems der Deutschen Bundespost zeigt sich auch darin, daß an den beiden Fachhochschulen der Deutschen Bundespost in Berlin und Dieburg gesonderte Sport-Arbeitsgemeinschaften eingerichtet worden sind.

7.2 Postsportvereine

7.2.1

Vor rd. 50 Jahren haben Mitarbeiter der Deutschen Bundespost die ersten Postsportvereine gegründet, die speziell auf die Eigenarten und Gegebenheiten des Postdienstes und seine dienstlichen Erfordernisse (Spät- und Nachtdienst) ausgerichtet waren. Diese Vereine sind keine Einrichtungen der Deutschen Bundespost, sondern rechtlich selbständige Sportgemeinschaften, die auf freiwilliger Basis errichtet wurden. Postsportvereinen können nicht nur Bedienstete der Deutschen Bundespost, sondern bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl auch andere Personen angehören. Z. Z. bestehen 330 Vereine mit insgesamt rd. 137 000 Mitgliedern. Diese Vereine sind, je nach den Sportarten, die bei ihnen ausgeübt werden, Mitglieder der zuständigen Sportfachverbände. Die Postsportvereine haben sich 1952 zur „Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine e. V." mit Sitz in München zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft ist außerordentliches Mitglied des Deutschen Sportbundes und Mitglied der europäischen Dachorganisation des Postsports, der „Union Internationale Sportive des Postes des Téléphones et des Télécommunications".

Erklärtes Ziel der Postsportvereine ist seit jeher die sportliche Breitenarbeit. Selbstgewählter Auftrag ist damit in erster Linie die Gesunderhaltung des Postpersonals. Das beachtliche Wachstum der Postsportvereine ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sie bei verhältnismäßig geringen Mitgliedsbeiträgen ein breit gefächertes Sportangebot bereithalten.

Ein Teil der Vereine besitzt vereinseigene Sportanlagen auf eigenen oder Erbbaugrundstücken, der andere ist auf Anmietung und Mitbenutzung von Sportanlagen Dritter angewiesen.

Träger der Sportausübung sind im allgemeinen Übungsleiter, die für diese Aufgabe in Lehrgängen des Deutschen Sportbundes und der Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine ausgebildet werden.

7.2.2

Die Deutsche Bundespost gewährt den Postsportvereinen Beihilfen (Regelbeihilfen) zur Anmietung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten. Zur Errichtung von Sportanlagen auf eigenem oder Erbpachtgelände können Vereinen mit mehr als 400 Mitgliedern unter bestimmten Bedingungen Sonderbeihilfen gewährt werden. Außerdem erhalten Vereine Beihilfen für die Beschäftigung von Übungsleitern. Großen Sportvereinen werden darüber hinaus Zuschüsse zu den Kosten für haupt- oder nebenamtliche Führungskräfte gewährt. Sämtliche Beihilfen decken nur einen Teil des tatsächlichen Kostenaufwands. Die Postsportvereine finanzieren ihre Unkosten überwiegend aus Eigenmitteln.

7.3 Höhe der Förderungsleistungen

Die Deutsche Bundespost hat für den dienstlichen Ausgleichssport und für Beihilfen an Postsportvereine in den Jahren 1970 bis 1975 folgende Beträge bereitgestellt:

	1970 DM	1971 DM	1972 DM	1973 DM	1974 DM	1975 DM
Dienstlicher Ausgleichssport	300 000	330 000	350 000	527 000	620 000	629 000
Regelbeihilfen	875 000	925 000	930 000	970 000	1 020 000	1 300 000
Honorare Übungsleiter	300 000	320 000	350 000	403 000	500 000	500 000
Kosten der Geschäftsführung	—	—	—	—	180 000	200 000
Bau, Ausbau und Unterhaltung von Sportanlagen	1 325 000	1 625 000	1 970 000	2 000 000	1 980 000	1 971 000

Im Jahre 1976 sind für diese Zwecke Mittel in Höhevon insgesamt 4,5 Millionen DM vorgesehen.

8 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Die Sportförderung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen steht unter dem Leitgedanken, der Teilung Deutschlands entgegenzuwirken und das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten zu normalisieren. Hierzu dienen folgende Maßnahmen:

8.1 Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere auch die Errichtung von Sportstätten. Er gewährt hierfür Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen. Die Zuwendungen werden an öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen vergeben, die als gemeinnützig anerkannt sind. Förderungsentscheidungen trifft der Bundesminister des Innern im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde.

Ziel der Förderung ist es, den Wohn- und Freizeitwert des Zonenrandgebietes zu verbessern und die Lebensbedingungen dieses Raumes denen im übrigen Bundesgebiet anzugleichen.

Von den im Haushalt des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes bereitgestellten Mitteln wurden dem Bundesminister des Innern für die Förderung des Sportstättenbaus 1973 rd. 17 Millionen DM und 1974 rd. 16 Millionen DM zur Bewirtschaftung zugewiesen. 1975 waren es rd. 24 Millionen DM. Die Mittel werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vergeben.

Weitere Einzelheiten zur Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet enthält Ziffer 1.9.1 a).

8.2 Innerdeutsche Sportbegegnungen

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen stellt Mittel für sportliche Begegnungen von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung. Die Förderungsmaßnahmen werden im Benehmen mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden getroffen. Sie dienen der Realisierung der in sog. Jahreskalendern zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Turn- und Sportbund der DDR vereinbarten Wettkämpfe (sportliche Begegnungen).

Weitere Einzelheiten hierzu enthält Ziffer 1.13.

Die Förderung der sportlichen Begegnungen richtet sich nach dem Merkblatt des Deutschen Sportbundes vom Oktober 1974 (mit Änderungen vom Januar 1975). Danach obliegt dem Deutschen Sportbund die Bewirtschaftung der vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen bereitgestellten Mittel. Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehun-

gen gewährt dem Deutschen Sportbund einen Zuschuß zu den hierbei anfallenden Verwaltungskosten.

8.3 Förderung von Sportmaßnahmen in Berlin

Durch besondere Maßnahmen unterstützt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Sportbegegnungen und Wettkämpfe in Berlin. Im Jahre 1973 wurden hierfür rd. 500 000 DM, im Jahre 1974 rd. 600 000 DM aufgewendet. 1975 sind mehr als 700 000 DM bereitgestellt worden; für 1976 ist nahezu der gleiche Betrag vorgesehen. Die Förderung kommt in jedem Jahr etwa 20 000 Sportlern aus dem Bundesgebiet zugute, die an Begegnungen und Wettkämpfen in Berlin teilnehmen.

Für die Benutzung des Luftweges durch Berliner Sportler werden ebenfalls Haushaltsmittel des Bundes in Anspruch genommen.

Der Landessportbund Berlin erhält einen jährlichen Zuschuß zu den Personal- und Verwaltungskosten.

8.4 Deutschlandpolitische Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend

Die deutschlandpolitische Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund und ihrer Mitgliedsverbände unterstützt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen durch die Förderung von Seminaren. Darüber hinaus werden Mittel für die politische Bildung der Mitglieder von Sportvereinen bereitgestellt. Hieraus werden insbesondere Kosten für Seminare, wissenschaftliche Tagungen, Informations- und Studienreisen sowie für den Ankauf von Spezialliteratur und Fachzeitschriften zum Sport in der DDR bestritten.

Für die deutschlandpolitische Bildungsarbeit gewährt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten.

8.5 Höhe der Haushaltsmittel

Für die einzelnen Förderungsbereiche wurden im Haushaltsjahr 1974 insgesamt 16,6 Millionen DM zur Verfügung gestellt; im Jahre 1975 waren es insgesamt rd. 24,8 Millionen DM.

9 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Die Bundesregierung hält eine Intensivierung des Sports in allen Bildungsbereichen für erforderlich. Es geht ihr dabei um eine durchgehende Berücksichtigung der körperlichen Erziehung und aller damit zusammenhängenden Fragen vom Kindergarten über die Sekundarstufe (einschließlich der berufsbildenden Schulen) und den gesamten Hochschulbereich bis hin zu Maßnahmen der Weiter- und Fortbildung.

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten kann die Bundesregierung ihre sportpolitischen Vorstellungen im Bildungswesen nur in Zusammenarbeit mit den Ländern verwirklichen.

9.1 Sport in der Bildungsplanung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat bereits 1970 das Programm für „Sport an Schule und Hochschule" verkündet. Die Bundesregierung brachte damit bis ins einzelne gehende Vorstellungen in die Beratungen der Länder, des Deutschen Sportbundes und der kommunalen Spitzenverbände zum „Aktionsprogramm für den Schulsport" ein.

In diesem am 7. Juli 1972 von den vier Partnern verabschiedeten gemeinsamem Programm werden Anregungen für neue Formen des Sportstudiums gegeben sowie für eine zeitliche Erweiterung und qualitative Verbessung des Sportunterrichts auf allen Schulstufen. Weiterhin setzt das Aktionsprogramm Akzente für eine angemessene Stellung der Sportwissenschaft an den Hochschulen, für die Errichtung von Sport-, Freizeit- und Erholungsstätten sowie für neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hochschule mit Sportvereinen und Sportverbänden.

Diese Ziele betrachtet die Bundesregierung als Bestandteil des Bildungsgesamtplans.

9.2 Förderung des Sports im Kindergarten- und Schulbereich

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Sport im Rahmen der weiteren Entwicklung und Reform von Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe einschließlich der berufsbildenden Schulen den ihm gebührenden Platz finden. Neben dem quantitativen Ausbau ist die qualitative Verbesserung des pädagogischen Angebotes besonders wichtig.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert deshalb seit 1972 in Zusammenarbeit mit den Ländern Modellversuche und Projekte der Bildungsforschung auch im Bereich des Sports an Kindergarten, Schule und Hochschule.

Die Fragestellungen der Vorhaben beziehen sich auf die Entwicklung und Erprobung neuer Spiel- und Lernmaterialien für den Kindergarten und Schulbereich, neuer Formen eines nach Leistung, Eignung und Neigung differenzierten Sportunterrichts in Grundschule und Mittelstufe sowie neuer Lerninhalte, Lernziele und Lernmaterialien für den Sportunterricht in der Oberstufe. Erste Ergebnisse dieser Arbeiten stellen einen wesentlichen Beitrag zur inhaltlichen und strukturell-organisatorischen Entwicklung des Sports im Bildungsbereich dar.

Die neuen Spiel- und Lernmaterialien für den Sport im Kindergartenbereich sind Bestandteil des gemeinsamen Kindergarten-Erprobungsprogramms des Bundes und der Länder. In diesem im Jahre 1975 begonnenen Vorhaben soll die inhaltliche Ausgestaltung des Kindergartenbereichs entscheidend vorangebracht und die Verwendungsfähigkeit der neuen Spiel- und Lernangebote unter den verschiedensten sozialen und regionalen Bedingungen überprüft werden. Insgesamt sind 250 Einrichtungen in zehn Bundesländern mit rd. 16 000 Kindern, rd. 1 000 Sozialpädagogen und Erzieherinnen sowie 80 Wissenschaftler einbezogen.

9.3 Sport im Hochschulbereich

Der Sport an den Hochschulen gliedert sich in zwei Aufgabenbereiche:

— Sport als Gegenstand von Forschung und Lehre an den Instituten bzw. Fachbereichen für Sportwissenschaft und

— Sportveranstaltungen für alle Hochschulangehörigen.

9.3.1

Die Sportwissenschaft an den Hochschulen bedarf stärkerer Förderung, wobei auf eine enge Kooperation mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft hingewirkt wird. Es wird angestrebt, einige Fachbereiche für Sportwissenschaft — insbesondere an den künftigen Gesamthochschulen — zu errichten, in denen die auf den Sport bezogenen Wissenschaften zusammengefaßt sind. Zu den herkömmlichen Aufgaben der sportwissenschaftlichen Einrichtungen in der Forschung und der Ausbildung von Sportpädagogen und Sportwissenschaftlern werden neue Aufgaben treten. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Ergänzungskurse (z. B. für die Sachgebiete: Sportmedizin, Sportpublizistik, Freizeitarbeit und Sportverwaltung). Nach Auffassung der Bundesregierung sollten auch Kontaktstudien angeboten werden, durch die die Fachkräfte der Verbände und Vereine mit dem neuesten Stand von Forschung und Lehre im Bereich des Sports vertraut gemacht werden können.

9.3.2

In dem kürzlich verabschiedeten Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG) wird — auf Initiative der Bundesregierung — die Förderung des Sports als eine Aufgabe der Hochschulen bezeichnet (§ 2 Abs. 4 HRG). Damit wird erstmals in einem deutschen Hochschulgesetz der Sport in Verbindung zu der allgemeinen Aufgabenstellung der Hochschulen gebracht. Hiermit wird zugleich die Voraussetzung dafür geschaffen, daß Sport auch an den Hochschulen zu einem Feld der Kommunikation und sozialen Integration wird und der allgemeinen gesundheitlichen Vorsorge dienen kann. Der in den vergangenen Jahren aus dem freiwilligen Studentensport entwickelte Sport für alle Hochschulangehörigen hat an den einzelnen Hochschulen noch unterschiedlichen Umfang. Grundsätzlich sollte allen Hochschulangehörigen Gelegenheit und Anreiz zu vielfältiger sportlicher Betätigung gegeben werden. Die Hochschulen müssen für diese Aufgaben in der erforderlichen Weise ausgestattet sein, vor allem mit geeigneten Sportstätten. Dabei gilt es sicherzustellen, daß diese Einrichtungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stehen. Es bietet sich an, Leistungszentren der Sportfachverbände möglichst in Verbindung mit Hochschulanlagen zu errichten, um diese Trainingsstätten zugleich für den Hochschulsport, nicht zuletzt aber auch für die sportwissenschaftliche Forschung und Lehre an den Hochschulen nutzen können. Um die Grundlagen für Planung und Ausbau der Sportstätten im Hochschulbereich zu verbessern, fördert die Bundesregierung eine Erhebung über Struktur und Inhalt des bestehenden freiwilligen Hochschulsports für Studenten.

Überdies werden Bestrebungen unterstützt, den freiwilligen Hochschulsport in Verbindung mit dem außeruniversitären Sport als Forschungsfeld zu erschließen und die sich daraus ergebenden Erfahrungen für die inhaltliche Ausgestaltung neuer Studiengänge nutzbar zu machen.

9.3.3

In den Jahren 1972 bis 1974 haben Bund und Länder für den Bau von Hochschulsportanlagen rund 160 Millionen DM aufgewendet. Der Bund hat hiervon 50 v. H. übernommen. Die Bundesregierung wird sich nach wie vor dafür einsetzen, daß der Planungsausschuß für den Hochschulbau (vgl. § 7 Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 — BGBl. I S. 1556) bei seinen weiteren Beratungen die Ausstattung der Hochschulen mit Sportstätten in der gebotenen Weise berücksichtigt.

9.4 Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des Sports

Um der inhaltlichen Veränderung des Faches „Sport" im Kindergarten, in der Schule und im berufsbildenden Bereich sowie der Kooperation des Kindergarten- und Schulsports mit dem außerschulischen Sport Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Entwicklung und Erprobung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmodellen für Fach- und Hilfspersonal im Kindergartenbereich sowie für Lehrkräfte im schulischen und außerschulischen Bereich zu intensivieren.

Das Aktionsprogramm für den Schulsport setzt besondere Schwerpunkte im Kindergarten- und Grundschulbereich sowie im berufsbildenden Schulwesen. Dies bedeutet, daß für Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Grundschullehrer und Lehrer an Berufsschulen in verstärktem Umfang Weiterbildungsmaßnahmen in Gang zu setzen sind. Ein Modellversuch „Fernstudienlehrgang für Grundschüler" lief 1974 an. Dieses Projekt soll Lehrern die Möglichkeit geben, sich neben ihrer Unterrichtsarbeit für Aufgaben des modernen Sportunterrichts an der Grundschule zu qualifizieren.

9.5 Sport für behinderte und sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Studenten

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die Erkenntnisse über die Bedeutung des Sports als sozialer Integrationsfaktor für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße in die Praxis umgesetzt werden. Es ist erwiesen, daß Bewegung, Spiel und Sport entscheidende Bewährungs- und Kommunikationsfelder für sozial benachteiligte Kinder sein können.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bemüht sich daher nachhaltig, durch Modellversuche neue Betätigungsfelder für behinderte und soziokulturell benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erschließen. Hierbei werden gezielt Maßnahmen der

Vorbeugung sowie Vorhaben der Rehabilitation in der Sekundarstufe II berücksichtigt.

In § 2 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes (vgl. Ziff. 9.3.2.) werden die Hochschulen ausdrücklich verpflichtet, „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen". Dies wird auch im Rahmen der den Hochschulen obliegenden Förderung des Sports von Bedeutung sein.

9.6 Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten im außerschulischen Sport

Viele der vorstehend beschriebenen Aufgaben lassen sich nur dann zufriedenstellend erfüllen, wenn schulische und außerschulische Lernorte des Sports zusammenarbeiten.

9.6.1

Die Schule erfaßt alle Kinder und Jugendlichen. Sie ist damit in der Lage, auch das vorhandene Sportangebot im außerschulischen Bereich den jungen Menschen in ihrer Gesamtheit zu erschließen und nutzbar zu machen. Außerdem kann der Schulsport dazu beitragen, in Wohngebieten mit nur unzureichender Sportinfrastruktur die Grundlage für den Aufbau außerschulischer Sportmöglichkeiten zu schaffen.

Das vielfältige Sportangebot des außerschulischen Sports kann den Schulsport wirksam ergänzen. Der hohe Freizeit- und Kommunikationswert außerschulischen Sports ist für die Motivation zu lebenslanger sportlicher Betätigung von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus kommt einer engen Zusammenarbeit zwischen schulischem und außerschulischem Sport gerade im Bereich der Talentsuche und Talentförderung großes Gewicht zu.

Die Kooperation von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten des außerschulischen Sports ermöglicht eine rationelle Auslastung der Sportstätten und Geräteausstattungen sowie einen optimalen Einsatz des Fachpersonals.

9.6.2

Auf der Basis dieser Erkenntnisse fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gemäß Artikel 91 b GG eine Reihe von Modellversuchen, die der Entwicklung und Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit des außerschulischen Sports mit entsprechenden Einrichtungen an Kindergärten, Grundschulen, Gesamtschulen und Hochschulen dienen. Dabei werden vor allem Kooperationsformen im Rahmen der Sozialarbeit sowie der pädagogischen Betreuung Behinderter und von Behinderung Bedrohter berücksichtigt.

9.7 Forschungsförderung

9.7.1

Forschung im Bereich des Sports bedarf in zunehmendem Maße der interdisziplinären Zusammenarbeit. Bei Errichtung sowie personeller und sachlicher Ausstattung der Fachbereiche für Sport an den Hochschulen sollte dieser Entwicklung gebührend Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Reform der Forschungsorganisation an den Instituten für Sportwissenschaft. Außerdem erscheint es angezeigt, die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Institutionen im Bereich der außeruniversitären Sportforschung weiter zu verbessern. Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft kann hier wichtige Koordinierungsfunktionen übernehmen.

9.7.2

Die gegenwärtige Förderungspraxis der Bundesregierung orientiert sich an den Schwerpunktaufgaben Freizeit-, Breiten-, Behinderten- sowie Schul- und Hochschulsport. Folgende Komplexe sollen hierbei vorrangig berücksichtigt werden:

— Probleme von entwicklungsbehinderten und verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen

— Untersuchung und Entwicklung von Sportinteressen (Motivationsforschung)

— Fragen der Verhaltensforschung

— Probleme der Motorik

— Fragen der Psychiatrie und Sozialpsychiatrie

10 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit sind in dem Abschnitt „Förderung des Sports in den Entwicklungsländern" (Ziffer 11 des Berichts) dargestellt.

11 Förderung des Sports in den Entwicklungsländern

11.1 Zielsetzung und Förderungsbereiche

Die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern vollzieht sich im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik (Auswärtiges Amt) und der Entwicklungshilfe (Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit) unter Berücksichtigung sportfachlicher Belange (Bundesminister des Innern).

Hierbei ergänzen sich kulturpolitische und entwicklungspolitische Zielsetzungen, so eigenständig sie im Verhältnis zueinander auch sind.

11.1.1

Die Sportförderung in den Entwicklungsländern steht als Bestandteil der *auswärtigen Kulturpolitik* im Dienste internationaler Kooperation und Kommunikation gesellschaftlicher Gruppen.

Der Sport hat sich im Rahmen der kulturellen Beziehungen mit den Entwicklungsländern als hervorragendes Mittel der internationalen Verständigung und Begegnung bewährt. Bereits ein vergleichsweise bescheidener Förderungsaufwand vermag ein Maxi-

mum an „goodwill" auf seiten der Partnerländer zu erzeugen. Die Förderungsmaßnahmen tragen dazu bei, daß sich die Entwicklungsländer auf internationaler Ebene darstellen und chancengleich mit den Industrieländern messen können. Die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern der Dritten Welt können auf diese Weise langfristig in einem positiven Sinne beeinflußt werden.

Die im Kulturfonds des Auswärtigen Amtes für die Sportförderung in Entwicklungsländern ausgewiesenen Haushaltsmittel werden dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mittel für Sachspenden (z. B. Sportgeräte und Sportkleidung), die das Auswärtige Amt selbst bewirtschaftet. Über die Höhe der seit 1970 aufgewandten bzw. bereitgestellten Mittel gibt die Übersichtstabelle unter Ziffer 11.4 nähere Auskunft.

11.1.2

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* hat sich international die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Entwicklungsprozeß vielfach nur durch eine Dynamisierung sozialer Strukturen ausgelöst werden kann. Dies setzt eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens der Bevölkerung voraus. Hierzu kann neben anderen Faktoren der Sport in verschiedener Weise Hilfestellung geben:

— als Mittel der Sozialpädagogik zur Förderung des Leistungswillens;

— durch Förderung von Kooperation und Achtung vor den Gesetzen und Regeln der Gemeinschaft;

— als Instrument im Dienste der Gesundheits- und Hygienepolitik;

— als Mittel zur Förderung des „nation-building" in den Staaten, deren Bevölkerung sich aus Menschen verschiedener ethnischer, sozialer und religiöser Herkunft zusammensetzt.

Aus den Zielen, denen der Sport im Entwicklungsprozeß dienen kann, ergeben sich die Adressaten, an die sich die Sportförderung im Bereich der Entwicklungshilfe in erster Linie wendet. Der Sport erfüllt seine Funktion im Bereich der Sozialpädagogik am wirksamsten, wenn er von einer möglichst großen Zahl der Bevölkerung ausgeübt wird. Daher dienen die Maßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorrangig der Förderung des Breitensports in den Entwicklungsländern.

Dementsprechend ergeben sich im Rahmen der deutschen Entwicklungshilfe Ansätze für die Förderung des Sports in erster Linie im Bildungsbereich.

11.2 Förderungskonzeption und Förderungsinstrumentarium der Bundesregierung

11.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Förderungskonzeption der Bundesregierung verfolgt sowohl im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik als auch der Entwicklungshilfe das Ziel, Projekte zu verwirklichen, die für die fortschreitende Entwicklung der Partnerländer und den weiteren Ausbau der deutschen auswärtigen Kulturbeziehungen bleibenden Wert behalten.

Wegen der großen sozialpolitischen Bedeutung des Sports für die Entwicklungsländer gilt die besondere Aufmerksamkeit dem eigenverantwortlichen Engagement der Partnerländer beim Auf- und Ausbau geeigneter Sportstrukturen. Der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung liegt daher in der flankierenden Beratung und Unterstützung entsprechender Eigeninitiativen der Entwicklungsländer. Die Projektkonzeptionen folgen weitestgehend den eigenen Planungsvorstellungen der Entwicklungsländer. Für die Durchführung dieser Konzeptionen sind allein die sportpolitischen und sportfachlichen Grundsatzentscheidungen der Partnerländer maßgebend. Ausgangsbasis der Projekte sind stets die Bedürfnisse und Erfordernisse der Partnerländer unter Berücksichtigung der jeweiligen kultur-, entwicklungs- und sportpolitischen Gegebenheiten.

Die Skala der Projektinhalte reicht von speziellen Trainingsprojekten in Einzelsportarten über den Ausbau von Verbänden und Ausbildungseinrichtungen bis hin zur Entwicklung neuer Strukturen und Inhalte des Schul-, Jugend- und Verbandssports.

Mit Ausnahme der sog. Schwellenländer orientieren sich die vorhandenen Sportstrukturen in den Ländern der Dritten Welt oftmals an vielfältigen landesspezifischen Verhältnissen (z. B. Stammesgliederungen). Sie sind daher nicht einheitlich definierbar und häufig einem stetigen Entwicklungsprozeß unterworfen.

Hieraus folgt die Notwendigkeit eines meist stufenweisen Vorgehens, einer flexiblen Projektkonzeption und -durchführung sowie eines breitgefächerten Förderungsinstrumentariums, das den jeweiligen landesspezifischen Erfordernissen Rechnung trägt.

11.2.2 Förderungskonzeption

Kennzeichnend für die Förderungskonzeption der Bundesregierung im Bereich der Sportförderung in den Entwicklungsländern sind auf der Basis vorstehender Ausführungen folgende Leitsätze:

— Grundlage der Projektplanung sind die eigenen Ziel- und Planungsvorstellungen der Entwicklungsländer sowie die zwischen den Partnerländern vereinbarten Projektinhalte.

— Ziel der Förderungsmaßnahmen ist die Schaffung moderner Sportstrukturen, die auf den tatsächlichen Bedarf der Partnerländer zugeschnitten sind und eine sportliche Betätigung möglichst breiter Schichten der Bevölkerung ermöglichen.

— Inhalt und Zweck der Förderungsprojekte ist es, fortschrittliche homogene Sportstrukturen zu schaffen, die möglichst allen Bereichen des Sports zugute kommen (Schul-, Jugend-, Breiten- und Hochleistungssport). Eine einseitige Berücksichtigung einzelner Bereiche des Sports erscheint nicht sinnvoll. Dabei wird nicht verkannt, daß Leistungs- und Hochleistungssport wegen der

fehlenden breiten Infrastruktur und wegen ihrer Motivationswirkung häufig ein wichtiger Ansatzpunkt der Sportförderung sind.

— Voraussetzung der Förderung ist es, einen langfristigen Förderungserfolg zu gewährleisten. Hierzu müssen die politischen, materiellen und verwaltungsmäßigen Grundbedingungen der Projekte sichergestellt sein. Soweit erforderlich, werden die Förderungsvoraussetzungen durch Struktur- und Bedarfsanalysen ermittelt.

— Da Sportförderung in den Entwicklungsländern als Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert ist, wird personelle Hilfe (Entsendung von Experten) mit der Absicht gewährt, eigene Kräfte des Partnerlandes auszubilden.

— Leistungen werden grundsätzlich nur subsidiär gewährt. Die Entwicklungsländer tragen daher die Projektkosten selbst, soweit sie hierzu in der Lage sind.

— Die geographischen Schwerpunkte der Förderungsmaßnahmen im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik richten sich nach den Zielsetzungen und Prioritäten der auswärtigen Kulturpolitik. Die Projekte des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit konzentrieren sich überwiegend auf jene Regionen, die auch im Rahmen seiner sonstigen Entwicklungsmaßnahmen einen Schwerpunkt bilden.

— Die sportfachliche Durchführung der Projekte wird soweit wie möglich den Organisationen des freien Sports, den Hochschulen und Universitäten sowie der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH übertragen.

11.2.3 Förderungsinstrumentarium

Das Förderungsinstrumentarium der Bundesregierung umfaßt folgende Maßnahmen:

— Entsendung deutscher Sportfachkräfte in die Entwicklungsländer (Trainer, Sportlehrer, Dozenten, Berater)

— Lehrgänge in den Entwicklungsländern zur Aus- und Fortbildung einheimischer Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Sportfachlehrer

— Ausbildung geeigneter ausländischer Sportler zu Trainern und Sportlehrern sowie Weiterbildung ausländischer Trainer und Fachlehrkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

— Ausbildung von Sportwissenschaftlern

— Ausbildung von Sportverwaltungskräften

— Beratung und Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Sportorganisationen und -institutionen (z. B. Vereinen und Verbänden) sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen. (Beratungsprojekte z. Z. in Brasilien, Venezuela, Kolumbien und im Iran)

— Übernahme von Partnerschaften zur Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in allen Bereichen der Sportwissenschaft (z. B. Sportstättenbau, Lehrplangestaltung, Sportpädagogik, Sportmedizin, Sportpsychologie, Methodik, Dokumentation)

— flankierende Maßnahmen (Förderung von Sportbegegnungen, Finanzierung von Informationsbesuchen maßgeblicher Sportrepräsentanten aus den Entwicklungsländern, Spenden von Lehr- und Lernmaterial sowie von Sportgeräten)

— Nachbetreuung der Projekte zur Sicherung der Förderungsergebnisse.

11.3 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern

Der Interministerielle Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern (IMA) konstituierte sich am 8. Oktober 1971. Er hat die Aufgabe, die Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung zwischen den beteiligten Ressorts (Auswärtiges Amt, Bundesminister des Innern, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit) und dem deutschen Sport (Deutscher Sportbund, Nationales Olympisches Komitee für Deutschland) zu koordinieren.

Im Ausschuß werden alle fachlichen Planungen und Einzelvorhaben beraten und in Jahresprogrammen zusammengefaßt. Der Ausschuß entscheidet einvernehmlich über die fachliche Durchführung der Projekte. Er legt die konzeptionellen Grundlagen der Fachplanung fest. Entscheidungen des Ausschusses über Projektaufträge ergehen auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen, die — soweit erforderlich — durch Expertengutachten (Struktur- und Bedarfsanalysen) ergänzt wird.

Der Ausschuß hat — unter Berücksichtigung der sachlichen Erfordernisse — Einvernehmen erzielt, die Förderungskompetenzen zwischen Auswärtigem Amt, Bundesminister des Innern und Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (AA, BMI, BMZ) wie folgt abzugrenzen:

a) **Finanzierung durch AA / fachliche Durchführung BMI:**

   — Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie von Sportwissenschaftlern für den Verbands- und Jugendsport in den Entwicklungsländern

   — Unterstützung von Sportverbänden und -vereinen in Entwicklungsländern

   — Förderung von Sportbegegnungen mit deutschen Mannschaften.

b) **Finanzierung durch BMZ:**

   — Aus- und Fortbildung von Sportpädagogen für den Primar- und Sekundarbereich sowie von Wissenschaftlern für Universitäten.

c) **Finanzierung durch AA oder BMZ:**

   — kombinierte wissenschaftliche Beratungs- und Ausbildungsprogramme für den Auf- und Ausbau von Organisationen (Vereine, Verbände), Ausbildungseinrichtungen (Übungsleiter- und Trainerschulen, Sportinstitute, Sportfakultä-

ten, Sporthochschulen) und Sportstätten (baufachliche Beratung) im Bereich des Schul-, Jugend- und Verbandssports.

11.4 Förderungsbeträge

Im Kulturfonds des Auswärtigen Amtes werden seit 1962 Mittel für die Sportförderung in den Entwicklungsländern bereitgestellt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit fördert seit 1972 Entwicklungshilfemaßnahmen im Bereich des Sports.

Folgende Mittel wurden aufgewendet:

	Auswärtiges Amt	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	insgesamt
1970	1 537 500	—	1 537 500
1971	2 235 000	—	2 235 000
1972	2 815 800	1 650 000	4 466 600
1973	2 581 500	417 400	2 998 800
1974	5 604 500	2 046 900	7 657 500
Im Jahre 1975 standen zur Verfügung:			
1975	5 975 000	3 600 000	9 575 000
Für 1976 sind folgende Beträge in Aussicht genommen:			
1976	6 064 000	4 112 000	10 176 000

In den Zahlenangaben der Jahre 1971, 1972 und 1974 sind Sondermittel enthalten, die anläßlich der Olympischen Spiele 1972 in München, der Panafrikanischen Spiele 1972 in Lagos und der Fußball-Weltmeisterschaft 1974 in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich bereitgestellt worden sind. Im einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

1971	1 012 100 DM	aus Mitteln des Auswärtigen
1972	1 032 700 DM	Amtes für Olympia-Vorbereitungslehrgänge verschiedener Sportler aus den Entwicklungsländern in der Bundesrepublik Deutschland.
1972	1 289 214 DM	aus Mitteln des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit für den Bau einer Kunststoffbahn im Stadion von Lagos.
1974	650 000 DM	aus Mitteln des Auswärtigen Amtes für ein Gästeprogramm aus Anlaß der Fußball-Weltmeisterschaft 1974.

Vorstehendes Zahlenbild verdeutlicht, daß die Mittel der Bundesregierung zugunsten der Sportförderung in den Entwicklungsländern besonders in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind.

Damit ist eine Basis erreicht worden, die der Bundesregierung eine kontinuierliche Fortführung der eingeleiteten Förderungsmaßnahmen (wissenschaftliche Beratungsprojekte, entsandte Sportexperten) ermöglicht.

12 Unterstützung der Sportvereine durch den Bund

Vereine können wegen der grundsätzlich auf zentrale Maßnahmen zentraler Verbände ausgerichteten Finanzierungszuständigkeiten des Bundes (vgl. Abschnitt III, Ziffer 2) regelmäßig nicht unmittelbar finanziell gefördert werden.

12.1

Es gibt jedoch vielfältige Möglichkeiten *mittelbarer Hilfen:*

12.1.1 über die institutionelle Förderung des Deutschen Sportbundes durch den Bund

— Modellehrgänge (z. B. Alterssport im Verein; ausländische Arbeitnehmer in Turn- und Sportvereinen) und Schriftenreihen des Deutschen Sportbundes mit vereinrelevanten Inhalten

— Ausbildung u. a. von Führungskräften der Vereine in der geplanten Führungs- und Verwaltungsschule des Deutschen Sportbundes in Berlin, die ihre Arbeit voraussichtlich im Jahre 1977 aufnehmen wird

— Ausbildung u. a. von staatlich geprüften Trainern für Vereine in der Trainerakademie Köln.

12.1.2 über die Projektförderung der Bundessportverbände durch den Bund

— Modell-Übungsleiterlehrgänge des Deutschen Turnerbundes (durchgeführt anläßlich des Freizeitkongresses des Deutschen Turnerbundes 1974)

— Gymnaestrada 1975 in Berlin, die auch von Vereinen beschickt worden ist (Ausrichter: Deutscher Turnerbund)

— Aus- und Weiterbildung von Vereinssportärzten im Rahmen zentraler Maßnahmen des Deutschen Sportärztebundes

— Weiterbildung von Sportlehrern (auch Vereinssportlehrern) im Rahmen zentraler Maßnahmen des Ausschusses Deutscher Leibeserzieher

— Übernahme von Kostenpositionen im Rahmen des dezentralen Stützpunkttrainings, soweit der jeweilige Stützpunkt in Vereinen angesiedelt ist (z. B. Trainerhonorare, Geräteausstattung, ergänzende Baumaßnahmen).

12.1.3 über die sportwissenschaftliche Forschungsförderung durch den Bund

Der Bund hat über das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft bereits mehrfach Forschungsvorhaben gefördert, die für den Verein relevante Themen zum Gegenstand hatten.

Besonders bemerkenswerte Projekte dieser Art waren:

— Forschungsvorhaben „Zur Soziologie des Sportvereins"

— Forschungsvorhaben „Leistungssport und Gesellschaftssystem (Sozio-politische Faktoren im Leistungssport)".

12.2

Gegenüber den zahlreichen Möglichkeiten einer mittelbaren Vereinsförderung beschränken sich die *unmittelbaren Vereinshilfen* des Bundes auf folgende Ausnahmen:

— Projekte und Modelle der Bildungsforschung unter besonderer Berücksichtigung von Kooperationsformen Schule/Verein (vgl. Artikel 91 b GG)

— Modellvorhaben nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation

— deutschlandpolitische Bildungsarbeit im Bereich des Sports

— Sportbegegnungen in Berlin sowie im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik (insbesondere mit osteuropäischen Staaten) und der Beziehungen zur DDR

— Spitzenfinanzierung des allgemeinen Sportstättenbaus im Rahmen des Zonenrandförderungsgesetzes, das als mögliche Zuschußempfänger auch Vereine nennt.

12.3

Die bisherige Darstellung hat sich ausschließlich mit Finanzierungshilfen des Bundes befaßt. Die Förderungsmöglichkeiten des Bundes zugunsten der Vereine gehen jedoch darüber hinaus.

Eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen und Verwaltungsvorschriften kann vereinsrelevante Auswirkungen haben (z. B. das in der parlamentarischen Beratung befindliche Jugendarbeitschutzgesetz). Hauptbeispiele finden sich im Steuerrecht:

— Einführung einer Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenpauschale für nebenberufliche Lehrtätigkeit im Sport (Trainer, Übungsleiter) in Höhe von 25 v. H. der jährlichen Einnahmen, jedoch nicht über 1 200 DM jährlich mit Wirkung vom Jahre 1974.

— Anhebung der jährlichen Freigrenze für Einkünfte gemeinnütziger Sportvereine aus geselligen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen von derzeit 5 000 DM auf 12 000 DM im Rahmen der Reform der Abgabenordnung. Bei Ermittlung dieses Betrages soll der Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Jahre zugrunde gelegt werden, um eine ungerechtfertigte Besteuerung aufgrund der Zusammenballung von Einnahmen in einem Jahr zu vermeiden. Nach z. Z. noch geltendem Recht entscheidet allein das jeweilige Kalenderjahr.

12.4

Der vorstehende Maßnahmenkatalog faßt die Ergebnisse einer von der Bundesregierung gebildeten interministeriellen Arbeitsgruppe zusammen, die sich speziell mit Förderungsmöglichkeiten für Großvereine befaßt hat. Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, die Fragestellung ggf. nochmals aufzugreifen, sobald abschließende Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Zur Soziologie des Sportvereins" vorliegen.

12.5

Die Forschungsvorhaben „Zur Soziologie des Sportvereins" (Zwischenbericht) und „Leistungssport und Gesellschaftssystem (Sozio-politische Faktoren im Leistungssport)" vermitteln folgende Erkenntnisse:

12.5.1 „Zur Soziologie des Sportvereins" (vgl. Ziffer 12.1.3)

— Die Interpretation der Vereinsziele hängt entsprechend einer allgemeinen Ausrichtung des Vereinsgeschehens auf die Führungspersönlichkeiten sehr stark von deren Einstellung ab.

— Fast alle untersuchten Vereine waren zumindest in einzelnen Sparten an ihrer Mitglieder-Kapazitätsgrenze angelangt.

— Einer ständig wachsenden Sportnachfrage sehen sich die Vereine mit ihrer räumlichen und personellen Ausstattung nicht mehr gewachsen. Das Problem der Vereine ist nicht die Mobilisierung neuer Mitglieder, sondern die Beschaffung von Übungsstätten und Betreuung von neuen Mitgliedern. Hiervon sind insbesondere Sportarten wie Tennis, Judo, Schwimmen, Mutter/Kind-Turnen und Volleyball betroffen. Es fehlen in erster Linie Mehrzweckhallen sowie Tennis- und Schwimmanlagen.

— Viele Vereine geraten an die Grenze, an der sie sich überlegen, ob nicht hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden sollen, was zu einer entscheidenden Umstrukturierung der Organisation führen würde.

— Der Verein der „Gleichgesinnten" hat sich gewandelt in den Verein der am gleichen Angebot interessierten Vereinsbenutzer. Die modernen Großvereine fordern zum Teil hohe Mitgliedsbeiträge. Dies stellt keine relevante soziale Barriere dar, da den Mitgliedern bei einem entsprechenden Sportangebot auch ein hoher Preis angemessen erscheint.

— Während viele Großvereine überzeugt sind, daß ein Verein mit entsprechenden Managementprinzipien als Wirtschaftsunternehmen durchaus kostendeckend geführt werden kann, herrscht sonst die überwiegende Meinung vor, daß der Verein in Zukunft nur noch mit Subventionen von privater oder staatlicher Seite existieren könne. Das Mäzenatentum geht zurück.

— Die Bedenken der Dachorganisationen gegen eine Beeinflussung des Sports durch Staat oder Industrie werden von den Vereinen selten geteilt.

— Obwohl die Vereine ihre politische Unabhängigkeit betonen, können sie sehr wohl eine wichtige Rolle in der Kommunalpolitik spielen. Insgesamt gesehen stellt sich der Faktor „Sportverein" in der Kommunalpolitik jedoch noch nicht seiner gesellschaftlichen Funktion entsprechend dar (u. a. zu geringe Zusammenarbeit der einzelnen Vereine).

— Viele Vereine sehen in den Verbänden nur Empfänger von Beiträgen und Bestandserhebungen und meinen, daß ihre Interessen durch die Verbände zu wenig gewahrt würden.

— Die Auswirkung des sozialen Prestiges einer Sportart oder eines bestimmten Vereins auf die soziale Struktur der Mitgliedschaft ist nach wie vor unverkennbar. Insgesamt kann der Sportverein als eine Domäne des bürgerlichen Mittelstandes betrachtet werden. Beamte, Angestellte und Handwerker sind in Sportvereinen überrepräsentiert, während unqualifizierte Arbeiter unterrepräsentiert sind.

— Die zahlenmäßige Überlegenheit der Männer in Sportvereinen ist immer noch vorhanden, geht aber zurück. Immer mehr Frauen finden, zusammen mit den Kindern oder der ganzen Familie, den Weg in die Vereine.

— Die Altersstufe der Achtzehn- bis Fünfundzwanzigjährigen ist in den Vereinen unterrepräsentiert (Grund: soziale Umbruchphase dieser Personengruppe). Unterrepräsentiert sind auch die über Fünfzigjährigen.

— Die Existenz einer Vereinsanlage stellt für die Vereine einen wichtigen Kondensationspunkt der sozialen Kontakte und der Kommunikation dar.

— Die Bemühungen um neue Formen des Vereinswesens sind oft stark an bestehende Modellvereine geknüpft.

— Die Vorstellungen der Vertreter der modernen Organisationsformen lassen sich gedrängt folgendermaßen darstellen:

  — Der Verein ist ein nach dem industriellen Management aufgebauter Dienstleistungsbetrieb, der hauptamtlich gemanagt und ehrenamtlich geleitet wird.

  — Der Verein muß nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeiten.

  — Voraussetzung für die Rentabilität des Vereinsbetriebes ist eine untere Größenordnung von ca. 3 000 Mitgliedern.

— Kritiker der Großvereine befürchten, daß durch eine wachsende Anonymität der Mitglieder die soziale Funktion des traditionellen Vereins zerstört wird. Die andere Seite betont dagegen, daß auch im Großverein sehr wohl die Möglichkeit des sich Geborgenfühlens besteht, da sich in den Abteilungen wieder für den einzelnen überschaubare Gruppen bilden können.

— Die Mitgliedschaft in einem Sportverein ist offenbar ein wesentlicher Faktor für die aktive körperliche Betätigung der Bevölkerung.

— Wer schon als Schüler die Turnstunde nicht geschätzt hat, ist auch später nicht so häufig in Sportvereinen zu finden (frühe Fixierung von Sporteinstellungen).

12.5.2 „Leistungssport und Gesellschaftssystem" (vgl. Ziffer 12.1.3)

Dem Forschungsprojekt liegen Untersuchungen bei Sportvereinen in der Leichtathletik zugrunde. Die nachfolgenden Feststellungen dürften sich weitgehend jedoch auf andere Disziplinen übertragen lassen:

— Zwischen 1950 und 1972 hat im Spitzensport eine deutliche Konzentration auf Erfolgsvereine stattgefunden (besonders ausgeprägt in den Jahren 1965 und 1972). Fast die Hälfte der Spitzenathleten des Jahres 1972 befand sich in Vereinen, die in hohem Maße zum Erfolg hin orientiert waren.

— Die Voraussetzungen der Erfolgsorientierung erfüllen insbesondere Vereine „neuen Stils" mit meist nur einer oder wenigen Abteilungen, die von Industrie und Wirtschaft unterstützt werden oder sich an Institute für Leibesübungen anlehnen.

— Eine Differenzierung in auf Erfolg ausgerichtete Vereine mit entsprechender finanzieller Basis und auf Breitensport ausgerichtete Vereine könnte sich anbahnen.

— Der Anteil der großen erfolgsorientierten Vereine an den Bestenlistenplätzen der Jugend ist gering. Dies weist auf die große Bedeutung der kleinen und mittleren Vereine für die frühe Talententwicklung hin. Andererseits bilden die kleineren und mittleren Vereine oft eine Barriere für den Durchbruch zur absoluten Leistungsspitze. Mobilitätsunterstüzende Maßnahmen wären für eine weitergehende Ausschöpfung des bei kleinen und mittleren Vereinen vorhandenen Reservoirs an Talenten notwendig. Das Bereitstellen von Umschulungs- bzw. Weiterbildungsplätzen, d. h. das Setzen eines Anreizes zur Erhöhung der sozialen Mobilität, ist eine überaus wichtige Maßnahme im Rahmen der Talentförderung.

— Die Konzentration auf vorwiegend leistungsorientierte Vereine (Großvereine) ist bei Männern weiter fortgeschritten als bei Frauen, jedoch ist auch bei Frauen ein entsprechender Konzentrationsprozeß feststellbar. Mädchen sind jedoch in noch geringerem Umfang als Jungen bereit, von einem kleinen Verein zu einem Großverein zu wechseln. Daher ist der Verlust an Entfaltungsmöglichkeiten für weibliche Talente erheblich größer als beim männlichen Nachwuchs.

V. Anhang

Anhang 1

Leitlinien zum Leistungssportprogramm der Bundesregierung

1 Träger der Förderung

2 Bereiche der Förderung

2.1 Talentsuche / Talentförderung

2.2 Schulung der Hochleistungssportler

2.2.1 Lehrgänge

2.2.2 Stützpunkttraining

2.2.3 Internate

2.3 Wettkämpfe

2.4 Trainer

2.5 Verwaltung und Organisation des Hochleistungssports

2.6 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

2.7 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler

2.8 Technische Hilfsmittel

2.9 Sportstättenbau

2.10 Sportwissenschaft

3 Kriterien der Förderung

1 Träger der Förderung

1.1

Träger der Förderung ist auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips vorwiegend die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen).

1.2

Der öffentlichen Hand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

— die finanzielle Unterstützung der Sportverbände und -vereine

— die Errichtung von Sportstätten

— die Förderung der Sportwissenschaft

— flankierende Maßnahmen (z. B. Gesetzgebung).

1.3

Aufgabe des Bundes ist primär die Förderung des Hochleistungssports (Nationalkader der Bundessportfachverbände).

1.4

Eine wirksame Förderung des Leistungssports setzt voraus:

— eine enge Zusammenarbeit des Sports mit allen Förderungsträgern

— eine klare Abgrenzung der Förderungskompetenzen.

Der Deutsche Sportbund hat mit seinem Kooperationsmodell eine Konzeption für die Abstimmung der Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen vorgelegt. Die Bundesregierung beabsichtigt, die in

den vergangenen Jahren ihrer Förderungspraxis zugrunde gelegten Abgrenzungskriterien unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Deutschen Sportbundes zu überprüfen.

2 Bereiche der Förderung

2.1 Talentsuche / Talentförderung

Ziele der Förderung

- Erfassung der für den Hochleistungssport geeigneten Talente
- Schulung und sonstige sportliche Betreuung von Talenten.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia"
- Bundesjugendspiele
- zentrale Veranstaltungen der Bundessportfachverbände zur Talentsuche und Talentförderung (insbesondere Sichtungslehrgänge)
- Honorierung sowie Aus- und Fortbildung von Trainern mit Aufgaben im Bereich der Talentsuche und Talentförderung
- Durchführung zentraler Trainingslehrgänge der Bundessportfachverbände unter Einbeziehung von Angehörigen der D-Kader (Landeskader)
- Teilnahme von Nachwuchstalenten an bedeutenden Wettkämpfen (z. B. Jugend-Europameisterschaften, Jugendländerkämpfe)
- Erarbeitung von Modellen und Plänen zur Förderung von Nachwuchstalenten im Bereich der Schule und der Zusammenarbeit Schule/Verein
- Erarbeitung organisatorischer und fachlicher Grundlagen für Maßnahmen der Talentsuche und Talentförderung (Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des DSB)
- sportwissenschaftliche Vorhaben (Bundesinstitut für Sportwissenschaft).

Fortentwicklung der Förderung

- weiterer Ausbau des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia"
- Intensivierung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Einbeziehung der Nachwuchssportler in das Stützpunktsystem
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Trainern für Aufgaben der Talentsuche und Talentförderung
- Ausweitung der Sichtungs- und Trainingslehrgänge sowie der Talentsuche dienender Wettkämpfe

2.2 Schulung der Hochleistungssportler

2.2.1 Zentrale Lehrgänge

Ziele der Förderung

- konditionelle, sporttechnische und sporttaktische Schulung und Kontrolle der Hochleistungssportler (A-, B- und C-Kader)
- Vorbereitung auf die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

Durchführung von

- zentralen Trainingslehrgängen
- zentralen Konditionslehrgängen
- zentralen Kontrollehrgängen

der Bundessportfachverbände für die Angehörigen der A,- B- und C-Kader in Bundes- oder Landesleistungszentren.

Fortentwicklung der Förderung

- Erweiterung der C-Kader
- Ausbau bestehender Bundesleistungszentren sowie Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Errichtung weiterer Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

2.2.2 Stützpunkttraining

Ziele der Förderung

- Einrichtung von dezentral organisierten Trainingsgemeinschaften unter Kontrolle der Bundessportfachverbände an Schwerpunktorten des Hochleistungssports (Bundesstützpunkte)
- Schaffung der erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für das dezentrale Stützpunkttraining.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Honorierung von Stützpunkttrainern
- ergänzende Geräteausstattung
- Übernahme von Nutzungsentgelten in besonderen Fällen (insbesondere bei unterhaltsintensiven Anlagen).

Fortentwicklung der Förderung

- Integration der Bundes- und Landesleistungszentren in das Stützpunktsystem
- Erarbeitung einer umfassenden Konzeption über Aufgaben, Struktur und Finanzierung der Stützpunkte
- ergänzende Baumaßnahmen
- Übernahme der
  - Fahrkosten der Hochschulleistungssportler
  - Verpflegungskosten
  - sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung
  - Organisationskosten (Personal- und Sachkosten)

— Einbeziehung der Bundeswehrfördergruppen in das Stützpunktsystem

— Vereinbarungen mit den Ländern über die Finanzierung von durch Bundes- und Landeskader genutzten Stützpunkten.

2.2.3 Internate

Ziele der Förderung

Günstige Bedingungen für die sportliche, persönliche und ggf. schulische Betreuung von Hochleistungssportlern in Internaten mit bundeszentraler Funktion.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

— Errichtung von Sportanlagen und Wohnräumen für die ständige Unterbringung und Schulung von Hochleistungssportlern

— Honorierung von Trainern

— Finanzierung der (außerschulischen) pädagogischen und kulturellen Betreuung

— Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Internate.

Fortentwicklung der Förderung

— Ausbau des Internatssystems

— Einbeziehung der Internate in das Stützpunktsystem

Zur Zeit bestehen folgende Internate:

— Berchtesgaden (Skisport)

— Bonn (Fechten)

— Frankfurt (Kunstturnen)

— Saarbrücken (Schwimmen)

— Warendorf (Moderner Fünfkampf)

2.3 Wettkämpfe

Ziele der Föderung

— Förderung des Sportverkehrs

— erfolgreiche nationale Repräsentation

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

— Teilnahme von Hochleistungssportlern an bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfe)

— Teilnahme von Hochleistungssportlern an sog. Aufbauwettkämpfen

— Entsendung von Beobachtergruppen zu internationalen Wettkämpfen

— Übernahme von Organisationskosten bei Durchführung international bedeutsamer Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Fortentwicklung der Förderung

— Intensivierung des Sportverkehrs

— verbesserte Koordinierung bei Bewerbung und Übernahme bedeutsamer internationaler Sportveranstaltungen durch die Bundessportfachverbände.

2.4 Trainer

Ziele der Föderung

— Qualifizierte Ausbilder für die Schulung der Hochleistungssportler.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

— Beschäftigung von hauptamtlichen Bundestrainern sowie Honorartrainern

— Beteiligung an den Investitions- und Folgekosten der Trainerakademie Köln

— Lehrgänge der Bundessportfachverbände zur Aus- und Fortbildung von Trainern

— Ausbildungsveranstaltungen des Deutschen Sportbundes (z. B. Trainerseminare).

Fortentwicklung der Förderung

— Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Bundestrainer sowie der Honorartrainer

— Ausbau der Trainerakademie Köln (z. B. Einbeziehung weiterer Sportarten)

— Lehrgänge der Bundessportfachverbände zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz

— Lehrgänge der Bundessportfachverbände zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (soweit Ausbildung nicht auf Landesebene durchgeführt werden kann)

— Intensivierung der Fort- und Weiterbildung der Trainer.

2.5 Verwaltung und Organisation des Hochleistungssports

Ziele der Föderung

— Effektive Verwaltung und Organisation des Hochleistungssports

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

— Beschäftigung hauptamtlicher Führungs- und Verwaltungskräfte der Bundessportfachverbände (z. B. Geschäftsführer, Sportdirektoren)

— Finanzierung des Bundesausschusses Leistungssport des Deutschen Sportbundes

— Lehrgänge des Deutschen Sportbundes zur Aus- und Fortbildung von Verwaltungs- und Führungskräften

— Errichtung des Hauses des deutschen Sports in Frankfurt

— Unterhaltung des Sport- und sportwissenschaftlichen Informationssystems SUSIS beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

Fortentwicklung der Förderung

— Errichtung einer Führungs- und Verwaltungsschule des deutschen Sports in Berlin

- Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Führungs- und Verwaltungskräfte
- Übernahme von Organisationskosten des Stützpunkttrainings.

2.6 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

Ziele der Föderung

- Verhinderung und Ausgleich schulischer, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Flankierende Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z. B. Fernsehlotterie „Glücksspirale", Herausgabe von Olympiazuschlagmarken).

Fortentwicklung der Förderung

- Finanzielle Entlastung der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z. B. Übernahme von Kostenpositionen des dezentralen Stützpunkttrainings)
- erleichterter Hochschulzugang für Hochleistungssportler.

2.7 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler

Ziele der Förderung

- Gesunderhaltung
- Leistungssteigerung.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Finanzierung regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen der Spitzenkader der Bundessportfachverbände in 16 lizenzierten Untersuchungszentren (Sach- und Personalkosten, Reisekosten, ergänzende apparative Ausstattung)
- Ausstattung der Bundes- und Landesleistungszentren mit den erforderlichen medizinischen Einrichtungen
- sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung bei zentralen Lehrgängen und Wettkämpfen
- Unterhaltung eines mobilen Labormeß- und Untersuchungswagens
- Unterhaltung einer zentralen Doping-Analytikstelle.

Fortentwicklung der Förderung

- Sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler außerhalb der zentralen Trainings- (insbesondere in den Stützpunkten)
- ausgewogene und differenzierte Leistungsdiagnostik des Trainingszustandes der Hochleistungssportler
- Objektivierung des Trainigszustandes der Hochleistungssportler (Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit in exakten und vergleichbaren Zahlenangaben).

2.8 Technische Hilfsmittel

Ziele der Förderung

- Günstige sporttechnische Bedingungen für den Hochleistungssport.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Ausstattung der Bundes- und Landesleistungszentren mit Sportgeräten
- Bereitstellung technischer Hilfsmittel für die Bundessportfachverbände (insbesondere Geräte, Lehrmaterial)
- Unterstützung bei der Entwicklung von Sportgeräten durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

Fortentwicklung der Förderung

- Ausstattung der Leistungszentren und Stützpunkte mit den jeweils erforderlichen technischen Hilfsmitteln
- Sportgeräteentwicklung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

2.9 Sportstättenbau

Ziele der Förderung

- Netz von Sportstätten mit optimalen Bedingungen für das zentrale und dezentrale Hochleistungstraining.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Bundesleistungszentren
- Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Errichtung von weiteren dem Hochleistungssport dienenden Sportanlagen.

Fortentwicklung der Förderung

- Abschluß des Investitionsprogramms für Bundesleistungszentren
- Ausbau der Bundesleistungszentren (insbesondere multifunktionale Nutzung)
- Errichtung weiterer Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- ergänzende Baumaßnahmen im Rahmen von Stützpunkten
- Entwicklung einer Leitplanung für den Sportstättenbau im Hochleistungssport aufgrund von Strukturplänen der Verbände
- Entwicklung von Planungsgrundlagen und Richtlinien für den Sportstättenbau im Hochleistungssport durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

2.10 Sportwissenschaft

Ziele der Förderung

- Erfassung, Auswertung und Vermittlung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen

— praxisnahe Umsetzung von Forschungsergebnissen.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

— Errichtung und Unterhaltung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

— Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung

— Intensivierung des Sportstättenbaus und der Geräteentwicklung

— Ausbau des sportwissenschaftlichen Informationssystems

— Schwerpunktprogramm für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung

— Koordinierung sportwissenschaftlicher Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich.

Fortentwicklung der Förderung

— Ausbau des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (insbesondere Ausweitung der audiovisuellen Dokumentation)

— Verbesserung der Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Sportpraxis

— Ausbau eines europäischen Sportinformationssystems.

3 Kriterien der Förderung

3.1

Im Interesse eines gezielten Einsatzes der Förderungsmittel geht die Bundesregierung bei der Gewährung von Zuwendungen an die Bundessportfachverbände von folgenden Grundsätzen aus:

— Alle *olympischen Verbände* sollen in die Lage versetzt werden, ein Sportprogramm durchzuführen, das ihnen Spitzenleistungen nach internationalem Standard ermöglicht

— bei den *nichtolypischen Verbänden* sind für den Umfang der Förderung ihre nationale und internationale Verbreitung, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre Entwicklungsmöglichkeit zu berücksichtigen

— für *alle Verbände* sind ihre Erfolge und Erfolgsperspektiven zu berücksichtigen.

3.2

Im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine weitere Differenzierung und Konkretisierung der vorstehenden Förderungskriterien nach folgenden Gesichtspunkten vorgesehen:

1. Gruppe:

gutes bis sehr gutes Niveau der Sportart im internationalen Vergleich

2. Gruppe:

durchschnittliches Niveau im internationalen Vergleich

3. Gruppe:

unterdurchschnittliches bis schwaches Niveau im internationalen Vergleich.

Je nach ihrer Klassifizierung sollen die Bundessportfachverbände erhalten:

— Eine Grundförderung

— eine optimierte Förderung

— eine optimale Förderung.

Bei der optimierten Förderung sollen möglichst umfassende Leistungen im Bereich der Talentförderung, der Trainingsveranstaltungen für die Hochleistungssportler (Lehrgänge, Stützpunkttraining) und der sozialen Betreuung (Stiftung Deutsche Sporthilfe) sichergestellt werden.

Bei der optimalen Förderung sind noch zusätzliche Maßnahmen für besonders aussichtsreiche Athleten vorgesehen.

Anhang 2

Bundesstützpunkte 1975

Sportart/Disziplin

1. Bob und Schlitten
   1. Berchtesgaden/Königssee
   2. Fürth
   3. Ohlstadt-Garmisch
   4. Rosenheim
   5. Winterberg

2. Boxen
   1. Berlin
   2. Duisburg
   3. Kaltenkirchen
   4. Köln
   5. Sonthofen
   6. Wolfsburg

3. Eishockey
   1. Bad Nauheim
   2. Berlin
   3. Füssen
   4. Grefrath
   5. Landshut

4. Eiskunstlauf
   1. Bad Nauheim
   2. Dortmund
   3. Essen
   4. Garmisch-Partenkirchen
   5. Köln
   6. Mannheim
   7. München
   8. Oberstdorf
   9. Stuttgart

5. Eisschnellauf
   1. Amberg
   2. Berlin
   3. Hamburg
   4. Inzell
   5. Mannheim
   6. München
   7. Oberstdorf
   8. Straubing

Sportart/Disziplin

6. Fechten
   1. Bonn
   2. Hamburg
   3. Heidenheim
   4. Koblenz
   5. München
   6. Tauberbischofsheim

7. Gewichtheben
   1. Frankfurt
   2. Mannheim
   3. Mutterstadt
   4. Saarbrücken

8. Handball — Frauen —
   1. Berlin
   2. Frankfurt
   3. Hamburg
   4. Leverkusen
   5. Minden
   6. München
   7. Nürnberg

9. Hockey — Herren —
   1.1 Bad Dürkheim
   1.2 Berlin
   1.3 Frankfurt/Rüsselsheim
   1.4 Hamburg
   1.5 Hannover
   1.6 Köln
   1.7 München
   1.8 Stuttgart
   1.9 Ulm

   Hockey — Damen —
   2.1 Berlin
   2.2 Frankfurt
   2.3 Hamburg
   2.4 Hannover/Braunschweig
   2.5 Köln
   2.6 München
   2.7 Stuttgart

Sportart/Disziplin

10. Judo
    1. Köln
    2. Mülheim
    3. München
    4. Rüsselsheim
    5. Warendorf
    6. Wolfsburg

11. Kanu — Rennsport —
    1.1 Duisburg
    1.2 Hannover
    1.3 Karlsruhe
    1.4 Wuppertal

    Kanu — Slalom —
    2.1 Augsburg
    2.2 Dormagen
    2.3 Grevenbroich
    2.4 Hamburg
    2.5 Hanau
    2.6 Krefeld
    2.7 Kreuznach
    2.8 Rastatt
    2.9 Schwerte
    2.10 Wißmar

12. Ringen
    1. Aschaffenburg
    2. Bonn-Duisdorf
    3. Freiburg
    4. Östringen-Philippsburg
    5. Reichenhall
    6. Saarbrücken
    7. Schifferstadt
    8. Schorndorf
    9. Witten

13. Rudern
    1. Berlin
    2. Dortmund
    3. Essen
    4. Frankfurt
    5. Hamburg
    6. Konstanz
    7. Mainz
    8. Mannheim
    9. München
    10. Ratzeburg
    11. Ulm

Sportart/Disziplin

14. Schwimmverband — Schwimmen —
    1.1 Bochum
    1.2 Bonn
    1.3 Darmstadt
    1.4 Heidelberg
    1.5 Malente
    1.6 München
    1.7 Saarbrücken
    1.8 Wolfsburg
    1.9 Würzburg
    1.10 Wuppertal

    Schwimmverband — Wasserspringen —
    2.1 Aachen
    2.2 Köln

    Schwimmverband — Wasserball —
    3.1 Berlin
    3.2 Duisburg
    3.3 Esslingen
    3.4 Hamm
    3.5 Würzburg

15. Segeln
    1. Berlin
    2. Hamburg
    3. Kiel-Schilksee
    4. München

16. Turnen — Kunstturnen — Männer —
    1.1 Dreis-Tiefenbach
    1.2 Frankfurt
    1.3 München
    1.4 Oppau
    1.5 Saarbrücken

    Turnen — Kunstturnen — Frauen —
    2.1 Frankfurt
    2.2 Kiel
    2.3 München
    2.4 Nürnberg

Anhang 3

Entwurf

Richtlinien für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund

1 Begriffsbestimmung

1.1 Begriff des Landesleistungszentrums

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportverbänden auf Landesebene als Leistungszentren anerkannten Einrichtungen.

2 Voraussetzungen der Bundesförderung

2.1 Förderung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Der Bund fördert die Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung. Dies sind Zentren, in denen neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler oder örtlicher Ebene in erheblichem Umfang auch sportliche Maßnahmen eines Bundessportfachverbandes durchgeführt werden sollen. Es muß eine Nutzung durch einen Bundessportfachverband auf Dauer vorgesehen sein.

2.2 Nutzung durch Bundessportfachverbände

Sportliche Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne der Nr. 2.1 sind insbesondere

- Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler, die den Spitzenkadern A, B, C und D angehören
- Stützpunkttraining, soweit es vom Bundessportfachverband durchgeführt wird
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Schieds- und Kampfrichtern
- Sichtungslehrgänge
- Wettkampfveranstaltungen der Bundessportfachverbände

2.3 Strukturplan des Bundessportfachverbandes

Voraussetzung für die Bundesförderung ist, daß der beteiligte Bundessportfachverband einen Strukturplan vorlegt. Der Strukturplan muß einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erfassen und muß Angaben enthalten über

- die bestehenden Einrichtungen (Bundes-, Landesleistungszentren u. a.), in denen der Verband Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.2 durchzuführen beabsichtigt; Art und Umfang der Maßnahmen sind zu bezeichnen
- die zusätzlichen Einrichtungen, welche der Verband für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.2 benötigt; Art und Umfang der Maßnahmen sowie Standort und Art der zusätzlich benötigten Einrichtungen sind zu bezeichnen.

Der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt sein.

2.4 Anwendung der Grundsätze für Bundesleistungszentren

Bevorzugt gefördert wird die Errichtung von Landesleistungszentren, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung von Bundesleistungszentren" (siehe Anlage) entsprechen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung des Landesleistungszentrums

Der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Landesleistungszentrums müssen gewährleistet sein.

Vom Bund werden an den Träger des Landesleistungszentrums keine Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten (dem trotz Erhebung angemessener Nutzungsentgelte verbleibenden Defizit) geleistet.

2.6 Nutzungsregelung mit dem Bundessportfachverband

Die Nutzung des Landesleistungszentrums durch den beteiligten Bundessportfachverband und die Nutzungsbedingungen müssen zwischen dem Verband und dem Träger vertraglich geregelt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß der Bundessportfachverband das Landesleistungszentrum in dem erforderlichen Umfang nutzen kann.

Soweit für die Benutzung der Anlagen des Landesleistungszentrums ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll, darf von dem Bundessportfachverband kein höheres Entgelt als von anderen sportlichen Benutzergruppen gefordert werden. Das Benutzungsentgelt darf nur zur anteiligen Deckung folgender Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen:

- Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal

— sonstige Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung)

— sächliche Kosten der Verwaltung.

2.7 Gemeinnützigkeit des Trägers

Es werden nur Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie solcher juristischer Personen des Privatrechts gefördert, die als gemeinnützig anerkannt sind.

2.8 Eintragung einer Buchgrundschuld

Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts und wird beim Bund eine über den Betrag von 20 000 DM hinausgehende Forderung beantragt, so ist zur Sicherung eines gegebenenfalls entstehenden Rückzahlungsanspruchs des Bundes eine Buchgrundschuld zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, einzutragen; der Anspruch auf Eintragung der Grundschuld ist durch eine Vormerkung zu sichern. Die Eintragung der Grundschuld kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Landkreis), ersetzt werden, in deren Gebiet das Landesleistungszentrum errichtet werden soll.

3 Art und Umfang der Förderung; Verfahren

3.1 Förderung durch Gewährung von Zuwendungen

Gefördert wird jeweils durch Gewährung einer Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Die Zuwendung wird der zuständigen obersten Landesbehörde bewilligt.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn dem Träger vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung des Bundesministers des Innern zum vorzeitigen Beginn vorgelegen hat; die Zustimmung wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen erteilt.

3.2 Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag ist vom Träger und von der zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Angaben über Beginn und Dauer,

b) Raumprogramm,

c) Kostenanschläge nach DIN 276 (neu) nebst Planunterlagen,

d) Finanzierungsplan,

e) für juristische Personen des Privatrechts Nachweis der Gemeinnützigkeit,

f) Angaben des Trägers darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Bundessportfachverbände das Landesleistungszentrum benutzen können,

g) Angaben darüber, ob und ggf. in welcher Weise die Voraussetzungen der Nummer 2.4 und der Nr. 2.5 Satz 1 erfüllt sind,

h) Ergebnis der verwaltungsmäßigen, fachlichen und bautechnischen Prüfung des Antrags des Trägers durch die zuständigen Landesbehörden.

3.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung des Landesleistungszentrums; die Zuwendung darf nicht höher sein als der Finanzierungsanteil des Landes.

Anhang 4

Entwurf

Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten

Übersicht

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Stützpunkte
1.2 Bundesstützpunkte
1.3 Landesstützpunkte

2 Anerkennung von Stützpunkten

2.1 Zuständigkeit und Verfahren
2.2 Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Stützpunkten

3.1 Strukturplan
3.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining
3.3 Art und Umfang des Tranings
3.4 Trainer; Stützpunktleiter
3.5 Sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung
3.6 Sportanlagen, technische Hilfsmittel

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Stützpunkte

Stützpunkte sind Einrichtungen der Sportfachverbände für das Training von Hochleistungssportlern im Einzugsbereich der jeweiligen Einrichtung, die von den zuständigen Stellen (Nummer 2.1) als Stützpunkte anerkannt sind.

Hochleistungssportler im Sinne dieser Grundsätze sind Sportler, die den Kadern A, B, C oder D der Sportfachverbände angehören.

1.2 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Stützpunkte der Spitzenverbände

1.3 Landesstützpunkte

Landesstützpunkte sind Stützpunkte der Landesfachverbände

2 Anerkennung von Stützpunkten

2.1 Zuständigkeit und Verfahren

2.1.1

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Spitzenverbandes vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern anerkannt.

Der Landesfachverband und der Landessportbund, in deren Bereich der Stützpunkt besteht oder errichtet werden soll, sollen vor der Anerkennung beteiligt werden.

2.1.2

Landesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes anerkannt. Welche Stellen für die Anerkennung zuständig sind, wird in den Bereichen der einzelnen Länder geregelt.

Der jeweilige Spitzenverband und der Deutsche Sportbund sollen vor der Anerkennung beteiligt werden.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

2.2.1

Die Anerkennung eines Stützpunktes wird in der Regel für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren ausgesprochen.

2.2.2

Die Anerkennung endet jeweils

— mit Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattfinden
— zwei Jahre nach Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattgefunden haben

3 Sachliche Voraussetzungen für die Anerkennung von Stützpunkten

Für die Anerkennung eines Stützpunktes gelten folgende Voraussetzungen:

3.1 Strukturplan

3.1.1

Für die Anerkennung eines Bundesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt sein.

3.1.2

Für die Anerkennung eines Landesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Landesfachverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem jeweiligen Landessportbund abgestimmt sein.

3.1.3

Der Strukturplan muß Angaben darüber enthalten, in welchen Einrichtungen (Leistungszentren, Stützpunkten u. a.) der Verband seine Trainingsmaßnahmen für Hochleistungssportler (Trainingslehrgänge, Stützpunkttraining) durchführen wird. Der Strukturplan muß mindestens für den Zeitraum gelten, für den die Anerkennung des Stützpunkts beantragt wird.

3.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining

3.2.1

Am Training in einem Bundesstützpunkt müssen Angehörige der Spitzenkader (Kader A, B, C) und Nachwuchssportler der D-Kader, die für ein Aufrücken in die Spitzenkader in Betracht kommen, teilnehmen.

3.2.2

Am Training in einem Landesstützpunkt müssen Nachwuchssportler der D-Kader teilnehmen, die die in Nummer 3.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.3 Art und Umfang des Trainings

Das Training in dem Stützpunkt muß nach Art und Umfang den Erfordernissen entsprechen, die sich aus dem jeweiligen Stand der Entwicklung im internationalen Hochleistungssport ergeben.

3.4 Trainer; Stützpunktleiter

In dem Stützpunkt müssen

— ein qualifizierter Trainer für die sportliche Leitung

— ein Stützpunktleiter für die organisatorische Leitung und die verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes

zur Verfügung stehen.

Trainer und Stützpunktleiter müssen sich schriftlich verpflichtet haben, nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Spitzenverbandes sowie — bei Landesstützpunkten — nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Landesfachverbandes zu arbeiten.

3.5 Sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung

Die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Teilnehmer am Stützpunkttraining muß gewährleistet sein.

3.6 Sportanlagen, technische Hilfsmittel

Es müssen alle Sportanlagen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für ein Hochleistungstraining in der betreffenden Disziplin erforderlich sind.

E n t w u r f

Hinweise zu den Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

A. Allgemeines

1. Leistungszentren — Stützpunkte

Für die sportliche Schulung der Hochleistungssportler durch die Spitzenverbände und die Landesfachverbände sind Bundes- und Landesleistungszentren errichtet worden. Die Leistungszentren dienen vor allem der Durchführung von Trainingslehrgängen. Es ist vorgesehen, das Netz der Leistungszentren weiter zu vervollständigen.

Daneben bedarf es weiterer Trainingseinrichtungen der Sportverbände — Stützpunkte —, vor allem um das ständige Training der Hochleistungssportler im Einzugsbereich der Stützpunkte unter angemesenen Bedingungen zu gewährleisten. Auch die Bundes- und Landesleistungszentren sollen nicht ausschließlich der Durchführung von Lehrgängen dienen, sondern sie sollen gleichzeitig Stützpunkte sein.

2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

Es empfiehlt sich, Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten aufzustellen, um möglichst einheitliche Trainingsbedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings zu klären.

3. Geltungsbereich der Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze sind von folgenden Stellen aufgestellt und werden von diesen angewendet:

- Deutscher Sportbund
- Stiftung Deutsche Sporthilfe
- Landessportbünde
- Bundesminister des Innern
- für den Sport zuständige Minister (Senatoren) der Bundesländer

4. Finanzierung des Stützpunkttrainings

Um die Finanzierung des Stützpunkttrainings zu sichern, bedürfen die Spitzenverbände und die Landesfachverbände in der Regel der finanziellen Förderung durch andere Stellen, insbesondere auch durch Bund und Länder.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine finanzielle Förderung gewährt wird, ist im einzelnen von den fördernden Stellen durch Förderungsrichtlinien oder auf andere geeignete Weise festzulegen.

Es kommen vor allem finanzielle Förderungsmaßnahmen für folgende Zwecke in Betracht:

- Vergütung von Trainern
- Organisationskosten
- Kosten der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung
- Fahrkosten der am Stützpunkttraining teilnehmenden Sportler
- Verpflegungskosten der am Stützpunkttraining teilnehmenden Sportler
- Ergänzende bauliche Maßnahmen
- Anmietung von Trainingsstätten, soweit keine kostenlose Benutzung gewährt wird
- Ergänzung der Ausstattung der Stützpunkte mit technischen Hilfsmitteln
  (Sportgeräte, audiovisuelle Hilfsmittel u. a.)

B. Zu einzelnen Grundsätzen

Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 bestimmt, daß ein Sportfachverband Träger des Stützpunkts sein muß, d. h. ein Sportfachverband — Spitzenverband oder Landesfachverband — muß für alle den Stützpunkt betreffenden fachlichen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen zuständig und verantwortlich sein; die finanzielle Zuständigkeit schließt nicht aus, daß der Verband die erforderlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise von anderen Stellen, vor allem öffentlichen Zuwendungsgebern, erhält.

Neben dem Sportfachverband kann auch eine andere Stelle, insbesondere ein Sportverein, Träger des Stützpunkts in organisatorischer und finanzieller Hinsicht sein. Das Training in dem Stützpunkt muß jedoch auch in diesen Fällen allen Sportlern aus dem Bereich des Sportfachverbandes offenstehen, z. B. auch Sportlern, die ggf. nicht dem Verein angehören, der neben dem Verband Träger des Stützpunkts ist.

Ein Stützpunkt kann von mehreren Spitzenverbänden und/oder Landesfachverbänden errichtet werden. Es ist anzustreben, daß alle Sportfachverbände, die an einem Ort Stützpunkttraining durchführen, eng zusammenarbeiten, z. B. durch gemeinsame Nutzung von Anlagen, oder durch Bestellung derselben Person zum Stützpunktleiter.

Zu Nummer 1.2 (Bundesstützpunkte)

Bundesstützpunkte sollen in der Regel gleichzeitig Landesstützpunkte sein.

Zu Nummer 2.1.2 (Zuständigkeit für die Anerkennung von Landesstützpunkten)

Als für die Anerkennung von Landesstützpunkten zuständige Stellen kommen vor allem die Landessportbünde oder die Landessportbünde und die für den Sport zuständigen Ministerien (Senatoren) der Bundesländer in Betracht.

Zu Nummer 2.2 (Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung)

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung von Stützpunkten entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich der Förderungsentscheidungen aufgrund des vorgesehenen Förderungskonzepts des Deutschen Sportbundes. Die in Nummer 2.2 getroffene Regelung empfiehlt sich auch deshalb, weil das Training von Hochleistungssportlern im allgemeinen der Vorbereitung auf Olympische Spiele dient und die Arbeit in den Stützpunkten daher jeweils auf den Zeitraum einer Olympiade angelegt sein sollte.

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung soll allerdings zwei Jahre nicht überschreiten, damit gewährleistet ist, daß nach diesem Zeitraum die Wirksamkeit der Arbeit in dem Stützpunkt überprüft wird.

Zu Nummer 3.1 (Strukturplan)

Durch das Erfordernis der Vorlage eines Strukturplanes soll in nachprüfbarer Weise sichergestellt werden, daß die Errichtung des Stützpunktes sich in ein mit den beteiligten Stellen abgestimmtes Gesamtkonzept für das Stützpunktsystem im Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes einfügt.

Zu Nummer 3.2.1 (Teilnehmer am Stützpunkttraining in einem Bundesstützpunkt)

In einem Bundesstützpunkt sollen in der Regel mindestens 5 Angehörige der Spitzenkader am Stützpunkttraining teilnehmen.

Zu Nummer 3.3 (Art und Umfang des Trainings)

Ob das Training in dem jeweiligen Stützpunkt nach Art und Umfang den Erfordernissen entspricht, die sich aus dem Stand der Entwicklung im internationalen Hochleistungssport ergeben, sollte von dem jeweiligen Spitzenverband und dem Deutschen Sportbund Bundesausschuß — Leistungssport — bestätigt werden.

Zu Nummer 3.4 (Trainer; Stützpunktleiter)

Die Aufgaben eines Trainers und eines Stützpunktleiters können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

Zu Nummer 3.6 (Sportanlagen, technische Hilfsmittel)

Stützpunkte sollen nach Möglichkeit an Orten errichtet werden, an denen sich bereits Schwerpunkte des Hochleistungssports mit den erforderlichen Sportanlagen und technischen Hilfsmitteln (Sportgeräten, audiovisuellen Hilfsmitteln u. a.) befinden. Demgemäß sollen in der Regel allenfalls *ergänzende* bauliche Maßnahmen durchgeführt und nur in besonderen Fällen neue bauliche Einrichtungen geschaffen werden; entsprechendes gilt für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Sportgeräten.

Bauliche Maßnahmen kommen in der Regel nur dann in Betracht, wenn anzunehmen ist, daß die zu schaffende bauliche Anlage

— nicht ausschließlich für Zwecke eines Stützpunktes oder

— nicht nur vorübergehend für die Zwecke eines Stützpunktes

genutzt werden wird.

Anhang 5

Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1965 werden in der Bundesrepublik für den Spitzensport Bundesleistungszentren errichtet. Bei der Planung der einzelnen Zentren ist unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die z. B. in den Bedürfnissen der einzelnen Sportarten und in der Möglichkeit der Anknüpfung an vorhandene Anlagen begründet sind. Dementsprechend ergeben sich in Größe, Struktur u. a. der einzelnen Bundesleistungszentren Unterschiede. Dennoch wird bei Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Bundesleistungszentren weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen verfahren.

Um künftig in diesen Fragen ein gemeinsames Vorgehen aller Sportorganisationen und öffentlichen Körperschaften zu erleichtern, die als Nutzer, Träger, Verwalter oder mitfinanzierende Stellen beteiligt sind, hat das Bundesministerium des Innern die vorliegenden Grundsätze zusammengestellt. Die Grundsätze sind mit dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports — und mit den Bundesländern abgestimmt.

Nicht in den Grundsätzen behandelt sind die haushaltsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Zuwendungen des Bundes. Hierfür sind die §§ 23, 26, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die zu diesen Vorschriften erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

1 Begriffs- und Zweckbestimmung der Bundesleistungszentren

1.1

Bundesleistungszentren sind die von Bund und DSB als solche anerkannte Anlagen. Sie dienen primär der Ausbildung und sonstigen Förderung von Angehörigen der Nationalkader A, B und C (Spitzensportler) sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen.

1.2

Bundesleistungszentren sollen möglichst als kombinierte Bundesleistungszentren für mehrere Sportarten gemeinsam errichtet werden, soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten oder die Erfordernisse des Spitzensports die Errichtung von Bundesleistungszentren für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.

2 Kriterien für die Standortwahl

2.1

Bundesleistungszentren sind möglichst in verkehrsmäßig günstigen Gebieten mit großem Einzugsbereich für den talentierten Nachwuchs der betreffenden Sportart zu errichten. Bei der Bestimmung des Standortes sind im einzelnen die besonderen Bedürfnisse des Hochleistungstrainings zu berücksichtigen.

2.2

Soweit es sich mit den Belangen einer Sportart vereinbaren läßt, sollen Bundesleistungszentren in der Nähe von Hochschulen oder sonstigen sportwissenschaftlichen Einrichtungen errichtet werden. Falls dies wegen der besonderen Verhältnisse einer Sportart nicht zweckmäßig oder möglich erscheint, ist die sportwissenschaftliche Betreuung auf andere Weise sicherzustellen.

2.3

Standorte, die bereits über ein vielgestaltiges Angebot an Sportstätten verfügen, sind zu bevorzugen. Falls das Bundesleistungszentrum nicht für öffentliche Wettkämpfe geeignet ist, sollen in zumutbarer Entfernung Sportanlagen vorhanden sein, die sich zur Austragung von Wettkämpfen eignen.

3 Anforderungen an die sachliche und personelle Ausstattung

3.1

Ein Bundesleistungszentrum soll über sämtliche Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die dort auszuübenden Sportarten verfügen. Die Beschaffenheit der Ausstattung muß den besonderen Anforderungen der Trainings- und Lehrgangsarbeit für Spitzensportler genügen.

3.2

Darüber hinaus sollen die für das Ausgleichs- und Konditionstraining erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

3.3

Die angemessene Unterbringung und Verpflegung der Sportler, der Trainer sowie des sonstigen Be-

treuungspersonals soll gewährleistet sein. Außerdem ist für die erforderliche Anzahl von Aufenthalts- und Unterrichtsräumen zu sorgen.

3.4

Ein Bundesleistungszentrum soll über die für die laufende medizinische und hygienische Betreuung der Sportler erforderlichen Räume und Gerätschaften verfügen, falls diese Einrichtungen und Gegenstände nicht in zumutbarer Entfernung verfügbar sind und mitgenutzt werden können.

3.5

In den Bundesleistungszentren soll die sportfachliche, medizinische, hygienische und sonstige Betreuung der Sportler sowie die Wartung der Anlagen sichergestellt sein.

4 Mitbenutzung der Bundesleistungszentren

4.1

Nach Möglichkeit sollen Bundesleistungszentren zugleich der Leistungsförderung auf Landesebene dienen.

4.2

Darüber hinaus können Bundesleistungszentren in freien Benutzungszeiten dem Vereins- und Schulsport und sonstigen Benutzungsinteressenten zur Verfügung gestellt werden.

5 Verfahren bei der Errichtung von Bundesleistungszentren und Kostenträgerschaft

5.1

Über die Errichtung von Bundesleistungszentren entscheidet der Bund auf Antrag der Sportfachverbände nach Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund, dem zuständigen Bundesland und der Standortgemeinde.

5.2

Die Anforderungen an die Beschaffenheit eines Bundesleistungszentrums werden vom Bund in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverbänden und dem Deutschen Sportbund festgelegt. Sie werden mit den Trägern der regionalen und örtlichen Belange abgestimmt.

5.3

Zur baufachlichen Planung und bautechnischen Betreuung des jeweiligen Vorhabens soll das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in einem möglichst frühzeitigen Stadium eingeschaltet werden.

5.4

Die Baukosten sind von den öffentlichen und privaten Intressenträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene entsprechend deren im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten zu tragen.

6 Verwaltung

6.1

Der Bauträger soll auch die spätere Verwaltung des Leistungszentrums übernehmen. Mit Einwilligung des Bauträgers und des BMI kann auch einem Dritten die Verwaltung des Bundesleistungszentrums übertragen werden. Bei Gewährung der Bundeszuwendungen sollte sichergestellt werden, daß die jeweilige Anlage auf Anforderung entsprechend der Baukostenbeteiligung für im Bundesinteresse liegende sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Soweit Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Trainings- und Lehrgangsarbeit sowie Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Spitzensportler und des Begleitpersonals benötigt werden, die nicht mitfinanziert wurden, ist deren Mitbenutzung entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf anderweitig sicherzustellen.

6.2

Zur Beratung bei allen das jeweilige Leistungszentrum betreffenden wichtigen Fragen werden Kuratorien gebildet, denen regelmäßig folgende Mitglieder angehören:

1 Vertreter des Bundes (als Vorsitzender)

je 1 Vertreter der sonstigen Finanzierungsträger (z. B. Land, Kommunale Gebietskörperschaft)

1 Vertreter des Deutschen Sportbundes

je 1 Vertreter derjenigen Sportfachverbände, die in erheblichem Umfang das Leistungszentrum benutzen.

Das Kuratorium wirkt insbesondere bei der Koordinierung der Trainings- und Lehrgangsarbeit im Leistungszentrum mit. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung der Finanzierungsträger gefaßt werden.

6.3

Die Folgekosten (das trotz Erhebung von Benutzungsentgelten verbleibende Defizit) der Bundesleistungszentren sollen Bund und Länder (ggf. auch andere Interessenträger) in der Höhe ihrer Benutzungsquoten unter Berücksichtigung des jeweiligen Interesses tragen.

7 Sonderfälle und ergänzende Maßnahmen

7.1

Für alle Sportarten, bei denen sich das Höhentraining leistungssteigernd auswirkt, sollte ein gemeinsames Höhenleistungszentrum errichtet oder die Mitbenutzung derartiger Anlagen im benachbarten Ausland ermöglicht werden.

7.2

Bei Sportarten, die an die Lage oder Beschaffenheit des Bundesleistungszentrums in der Weise spezielle Anforderungen stellen, daß eine Kombination mit anderen Sportarten nicht möglich oder unzweckmäßig erscheint, sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Errichtung eines Bundesleistungszentrums erforderlich ist oder ob die einzuräumende Möglichkeit der Mitbenutzung von Landesleistungszentren genügt.

Sportarten, die zwar in einem kombinierten Leistungszentrum ausgeübt werden könnten, welche sich jedoch wegen spezieller Standortwünsche des betreffenden Fachverbandes in solche Anlagen nicht eingliedern lassen, sollen die Möglichkeit zur Mitbenutzung von Landes- oder Regionalleistungszentren erhalten; Bundesleistungszentren werden hierfür grundsätzlich nicht errichtet.

7.3

Über die o. a. Fälle hinaus fördert der Bund im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Bau von Landes- oder Regionalleistungszentren, soweit diese auch den in Ziffer 1.1 Satz 2 genannten Zwecken dienen sollen und hierfür ein Bedarf besteht.

Anhang 6

Zweites Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

1 Einführung

1.1 Prinzipien des Schwerpunktprogramms

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) hat im November 1972 sein erstes „Schwerpunktprogramm für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung" veröffentlicht. Der Herausgabe des vorliegenden zweiten Programms ist eine kritische Würdigung der ersten Fassung durch die Mitarbeiter des Instituts, das Direktorium und die fachwissenschaftlichen Beratungsgremien des Instituts vorausgegangen. Dabei hat es sich als schwierig herausgestellt, erfüllte Aufgaben des ersten Programms eindeutig zu kennzeichnen. Viele Aufgaben wurden nur teilweise behandelt und erledigt. Als eine weitere Schwierigkeit hat sich erwiesen, daß das erste Programm entsprechend der damaligen Besetzung der Referate insbesondere die Forschungsthemen der Medizin, Pädagogik und Psychologie sowie des Sportstättenbaus aufführte; eine Darstellung des erreichten Standes der Forschung in der Soziologie, Trainingslehre, Bewegungslehre, Dokumentation und weiterer im BISp nicht durch Referate vertretenen Gebiete konnte deshalb nicht geleistet werden.

Das Hauptaugenmerk der zweiten Fassung lag daher zunächst auf der Revision und Ergänzung des ersten Programms. Dieses Programm hat die Aufgabe,

— die im ersten Schwerpunktprogramm aufgeführten Forschungsfelder kontinuierlich fortzuentwickeln und durch neuerkannte zu ergänzen,

— zur internen Orientierung im BISp beizutragen

— sowie alle außerhalb des Bundesinstituts auf dem Gebiet der Sportwissenschaft arbeitenden Wissenschaftler über Schwerpunktsetzungen zu informieren.

Kriterien, die dazu dienen sollen, aus dem möglichen Spektrum der Forschung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft diejenigen Teilbereiche zu benennen, die durch das BISp bevorzugt gefördert werden sollen, sind: Bedeutung für die Sportpraxis, vorhandenes Forschungspotential, Innovationscharakter und ökonomische Möglichkeiten sowie bisher zu wenig erforschte Bereiche des Sports (z. B. Sportrecht, Sport und Politik u. a.).

Die so aufgefundenen Schwerpunkte sind nach der Darstellung des Standes und der Entwicklung der einzelnen Theoriegebiete in einem angehängten Katalog zusammengefaßt. Die auch im ersten Programm enthaltenen Übersichten wurden wesentlich ergänzt und präziser beschrieben. Da diese Kataloge als Orientierung für die Mittelvergabe aber noch zu umfassend sind, wurde versucht, eine Prioritätenliste zu erstellen, die bei der Mittelvergabe als Orientierungshilfe hinzugezogen werden muß. Diese Prioritätenliste erscheint zuerst als Übersicht der Aktivitäten in allen Fachbereichen am Schluß dieser Einführung; sie vermittelt einen einführenden Überblick über die Aktivitäten des gesamten Instituts. Sie wird darüber hinaus im Anschluß an die Darstellung der einzelnen Fachbereiche in den Teilen gesondert dargestellt und spezifiziert, die für diese Fachbereiche relevant sind.

Ein Vergleich der Prioritätenliste mit der Auflistung der interdisziplinären Forschungsvorhaben zeigt eine starke Parallelität beider Listen und verweist damit auf die sachliche Notwendigkeit interdisziplinär ausgerichteter Forschung.

Diese Liste der aktuellen und interdisziplinär zu erforschenden Projekte wurde gegenüber dem ersten Programm erweitert und spezifiziert. In diesem Zusammenhang wird — stärker als bisher — eine unter Beachtung ihrer spezifischen Aufgabenstellung gemeinsame Bearbeitung dieser Themen durch die Fachbereiche „Angewandte Wissenschaft", „Dokumentation und Information" sowie „Sport- und Freizeitanlagen" angestrebt.

Die Verwirklichung interdisziplinärer Forschung insgesamt stößt z. Z. noch auf große Schwierigkeiten sowohl im wissenschaftssystematischen Bereich als auch auf der Ebene der Forschungsorganisation. Hier soll durch Ausschreibung von Forschungsprojekten durch das Bundesinstitut ein größerer Anreiz für die Zusammenarbeit von Forschergruppen aus verschiedenen Theoriebereichen geschaffen werden. Dabei muß das Bundesinstitut gemeinsam mit den Forschern der Hochschulinstitute versuchen, Probleme der Forschungsorganisation interdiziplinärer Projekte zu klären und für die Zukunft Strategieplanungen für die Durchführung solcher Vorhaben zu entwickeln. Durch die Ausschreibung von Forschungsvorhaben soll darüber hinaus gesichert werden, daß einerseits bisher zu wenig oder gar nicht beachtete Themen erforscht werden und andererseits die sportwissenschaftliche Forschung ihren Bezug zu den aktuellen Problemen des Sports nicht verliert.

1.2 Forschungspolitische Überlegungen

Das Aufstellen von Kriterien für die Forschungsförderung ist Bestandteil der Forschungspolitik; wo diese Förderung aus dem Bezug zu aktuellen Erfordernissen des Anwendungsfeldes Sport heraus definiert wird, ist Forschungspolitik zugleich Teil der allgemeinen Sportpolitik. Dieser Zusammenhang ist, — wenn er richtig verstanden wird — für die Arbeit des Bundesinstituts nicht so sehr eine Gefahr, unbefragten sportpolitischen Ansprüchen zu erliegen; er bietet vielmehr eine Chance, unter Beto-

nung der Erfordernisse der Forschung und in Auseinandersetzung mit sportpolitischen Ansprüchen die eigene Forschungspolitik immer neu zu überprüfen und im Gesamtzusammenhang gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten zu legitimieren. Das ständige Gespräch mit den die Sportpolitik tragenden Institutionen muß dabei auch in Zukunft vom Respekt der jeweiligen Positionen bestimmt sein, um so fruchtbare Forschungsförderung erst zu ermöglichen.

Forschungsförderung des Bundes ist aber ebenso auf die Hilfe der Länder angewiesen. Dies beginnt beim Beitrag der Länder zum Aufbau der von ihnen getragenen Hochschuleinrichtungen und endet bei der Finanzierung von Forschungsaufgaben, die den Ländern gerade auch im Bereich des Schulsports durch die verfassungsmäßige Kompetenzenabgrenzung zufallen.

Eine weitere Intensivierung der Bemühungen der Bundesländer in diesen Bereichen wäre zu begrüßen, damit sich das Bundesinstitut in stärkerem Maße, als das bisher möglich war, den Problemen des Spitzensports in seinen vielfältigen Verflechtungen widmen kann. In dem Maße jedoch, in dem einzelne Bundesländer diese ihre Aufgaben sportwissenschaftlicher Forschungsförderung nur in geringem Umfang wahrnehmen, werden von außen erhöhte Anforderungen an das Bundesinstitut gestellt, die eine wünschenswerte Konzentration der Forschungsmittel verhindern.

Dieses Schwerpunktprogramm soll der Information einer weiten Öffentlichkeit dienen. Dies ist erforderlich, um zur kritischen Überprüfung und zur Mithilfe bei der Fortschreibung anzuregen. Dieser Information dienen auch die Darstellung der Ablauforganisation bei der Bearbeitung von Forschungsanträgen und -aufträgen sowie die Bekanntgabe derjenigen Gremien und ihrer Mitglieder, die das BISp bei der Forschungsförderung beraten.

Schließlich soll dieses Programm auch zur Koordination der Forschung in der Bundesrepublik beitragen und darüber hinaus die Abstimmung der Forschungsvorhaben in verschiedenen europäischen Ländern ermöglichen.

1.3 Prioritätenliste aller Fachbereiche

Um eine bessere Übersichtlichkeit und Orientierung über das folgende Schwerpunktprogramm zu erreichen, wird an dieser Stelle eine Prioritätenliste für die Arbeit aller Fachbereiche aufgeführt. Jeweils am Ende der Darstellung jedes Fachbereiches werden die für diesen Fachbereich relevanten Prioritäten noch einmal aufgeführt. Dieses Verfahren soll eine bessere Übersicht ermöglichen.

I. Leistung und Leistungsoptimierung
   1. Sportartspezifische Trainingslehren
   2. Grundlagen und System der Leistungsförderung
   3. Leistungsmedizin
   4. Vereins- und Verbandsstruktur
   5. Sportspezifische Persönlichkeitsdimensionen
   6. Simultan-, Sofort- und Schnellinformation in Training und Unterricht
   7. Routinediagnostik des sportmotorischen Leistungszustandes
   8. Sportverletzungen und Sportschäden
   9. Zusammenarbeit von Schule und Verein
   10. Leistungsfach Sport in der Sekundarstufe II

II. Regeneration durch Training

III. Sport als therapeutische Maßnahme (z. B. diabetes mellitus, Hypertoniker, Patienten nach Herzinfarkt oder mit Coronarinsuffizienz)

IV. Rolle des Sportlehrers und Trainers

V. Spiel und Sport in der Vorschule

VI. Sport im Alter

VII. Sport für Behinderte

VIII. Erstellen eines Thesaurus für den Bereich der Sportmedizin

IX. Initiierung eines Management-Informationssystems
   1. Erarbeitung der Grundlagen
   2. Bestandsaufnahme des Datenmaterials

X. Optimierungsprobleme bei Investitionen
   1. Kosten-Nutzen-Analyse
   2. Folgekosten
   3. Vermeidung von Bauschäden

XI. Anpassung der Planungsgrundlagen
   1. Normungsprobleme
   2. Schul- und Hochschulsportanlagen
   3. Freizeitsportanlagen

XII. Erarbeitung eines Informationssystems im Bereich Sport und Freizeitanlagen

2 Aktuelle Forschungsansätze interdisziplinärer Sportwissenschaft

Bei der Darstellung der fachwissenschaftlichen Leitlinien und Schwerpunkte zeigen sich zahlreiche interdisziplinäre Beziehungen und Verknüpfungen, die innerhalb der gesamten Sportwissenschaft für die Forschungsförderung von besonderer Bedeutung sind. Nachfolgend werden sie zusammengefaßt vorangestellt, wobei vor allem unter den Punkten 2.1 bis 2.5 differenzierte Probleme des Leistungssports behandelt werden.

2.1

Training (Fragen der Beanspruchung, Belastungsdosierung und Adaktion, Tests und Kontrollverfah-

ren, trainingsadäquate Sportstätten und -geräte, Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Sportverletzungen und Schäden).

2.2

Talentförderung (Talentauswahl, Schulungsorganisation einschließlich Wettkampfsystem, motorische Begabung, Entwicklung des sportmotorischen Leistungszustandes; Zusammenhänge von Ontogenese und Training).

2.3

Diagnostische Verfahren im Sport (Begabungs- und Fähigkeitstests im Sport, sportmotorische Tests, routinemäßig anwendbare Testverfahren, Psychodiagnostik, lernzielorientierte Verfahren im Sportunterricht, Trainings- und Wettkampfbeobachtung, Verfahren zur Einstellung und Einstellungsänderung).

2.4

Sportstättenbau und Sportgeräte: Bodenbeläge (Kunststoffbahnen), Wirtschaftlichkeit, pädagogische, soziologische und medizinische Einflußfaktoren (Traumatologie, Unfallverhütung).

2.5

Bewegung (Strukturanalysen der Bewegungshandlungen; neurophysiologischer Aspekte; Motorik: Ontogenese, Begabung und Lernen; motorische Eigenschaften).

2.6

Sozialverhalten im Sport (Sozialstrukturen, Interaktions- und Kommunikationsprozesse, Sozialisationsprozesse, Verhalten von Randgruppen, benutzerfreundliche Sportstätten).

2.7

Breitensport, „Sport für alle" (Jugend- und Schulsport, Freizeitsport, Sport im Betrieb und im Arbeitsleben, Sport und Alter).

2.8

Behindertensport (Rehabilitation und Integration, Versehrten- und Schwerbeschädigtensport, Probleme der Mehrfachbehinderung).

2.9

Sportwissenschaftlicher Film (Einsatzmöglichkeiten in Forschung und Lehre, besonders in den Theoriefeldern: Biomechanik/Bewegungslehre, Sportmedizin und Sportpädagogik).

3 Fachwissenschaftliche Schwerpunkte: Gesamtdarstellung der Forschungsfelder nach Sachgebieten bzw. Disziplinen

Da die Referate-Einteilung beim BISp für bestimmte Forschungsthemen keine wissenschaftssystematische Zuordnung möglich macht, werden diese Gebiete pragmatisch den bestehenden Referaten zugeordnet. So werden z. B. Philosophie des Sports, Sportgeschichte sowie Sport und Politik dem Referat Sportpädagogik, Ökonomie und Sportrecht dem Referat Sportsoziologie zugeordnet.

3.1 Sportmedizin

3.1.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Gegenstand der Sportmedizin sind alle Bemühungen, Untersuchungen und Ergebnisse der theoretischen und praktischen Medizin, die den Einfluß von Bewegung, Übung und Training, aber auch den des Bewegungsmangels auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe sowohl qualitativ als auch quantitativ zum Inhalt haben. Sämtliche Ergebnisse der präventiven, rehabilitativen und kurativen Medizin sind auf ihre Übertragbarkeit auf die Sportmedizin im besonderen sowie die Sportwissenschaft im allgemeinen und auf ihre Umsetzung bzw. den Nutzen für die Sportpraxis zu überprüfen. Da es sich bei der Sportmedizin um eine Querschnittswissenschaft handelt, erstreckt sich der Einzugsbereich vorwiegend auf die klassischen medizinischen Disziplinen:

Innere Medizin, insbesondere Kardiologie, Physiologie und Biochemie;

Orthopädie, Chirurgie und Traumatologie;

funktionelle Anatomie und Biomechanik.

Die sportmedizinische Forschung der Bundesrepublik hat sich bisher vorwiegend in Richtung der folgenden Disziplinen entwickelt:

Leistungsmedizin im Sinne physiologischer, biochemischer und internistischer Parameter;

Orthopädie, Biomechanik und physikalische Therapie.

Es handelt sich sowohl um Grundlagenforschung wie um angewandte Forschung. Wenn ursprünglich auch der physiologisch-biochemisch-internistische Bereich überwog, so zeigt sich in neuerer Zeit ein steigendes Interesse an biomechanisch-orthopädischen Fragestellungen.

Dies gilt besonders für spezielle Fragen der Traumatologie, der Langzeitschädigungen sowie bestimmter biomechanischer Parameter, die durch besondere Untersuchungstechniken gewonnen werden, z. B. Enzymforschung (Muskelbiopsie).

Auch künftig muß neben weiterer Förderung sportbezogener medizinischer Grundlagenforschung der Förderung angewandter Forschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine scharfe Trennung zwischen beiden Richtungen ist weder ratsam noch wissenschaftlich haltbar; beide sind notwendig

und sollen im Rahmen sportmedizinischer Forschungsförderung entsprechend unterstützt werden. Zwischen der Sportmedizin als einem Teilaspekt der Sportwissenschaft sowie den genannten klassischen Disziplinen der Medizin bestehen im präventiven, rehabilitativen und kurativen Bereich nachhaltige wechselseitige Beziehungen und Interessen. Die Sportmedizin erhält in folgenden Aufgabenbereichen wichtige Anregungen durch die Medizin:

1. **Präventive Sportmedizin**

   Regelmäßige sportärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Spitzensport, im Jugend- und Alterssport sowie in den Fördergruppen des Schulsports.

   Prävention von Schäden durch umfassende Gesundheitsuntersuchungen im Sinne einer Bestandsaufnahme zu Beginn eines regelmäßigen Trainings und nachfolgender Kontroll-Untersuchungen in regelmäßigem Zeitabstand während des Trainings.

2. **Trainingsbegleitende und trainingsoptimierende Sportmedizin**

   Objektivierung des individuellen Trainingszustandes eines Sportlers aus medizinischer Sicht; qualitative und quantitative Anpassung des Trainingsprogramms entsprechend den sportmedizinischen Untersuchungsergebnissen;

   Beratung durch sportartspezifische Hinweise und Auswahlkriterien.

3. **Kurative Sportmedizin**

   Behandlung des verletzten oder erkrankten Sportlers einschließlich nachgehender Beratung und Betreuung bei der Wiedereingliederung in das aktive Sportgeschehen;

   Erfassung eventueller Langzeitschäden im Verlauf der nachgehenden sportärztlichen Fürsorge.

Die Medizin ihrerseits interessiert sich für folgende Fragen der Sportmedizin:

1. **Adaptationsvorgänge**

   Untersuchungsergebnisse aus dem Leistungssport, insbesondere auch bei Spitzensportlern, ermöglichen das Erkennen und Beurteilen von Anpassungsvorgängen des menschlichen Organismus unter extremen Belastungsbedingungen (Vita-maxima-Probleme). Die Grenzen der Belastbarkeit sind dabei keineswegs absolut vorgegeben, sondern unterliegen in ihrer Variabilität mannigfachen Faktoren.

   Einer der wesentlichsten ist dabei das biologische Prinzip adäquater und ausreichender Beanspruchung bzw. Belastung. Das gilt sowohl für das Ausmaß der körperlichen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter als auch für die Funktions- und Leistungserhaltung im höheren und hohen Lebensalter (Gerontologie, Geriatrie).

   Untersuchungen über die Grenzen möglicher Belastbarkeit unter extremen Leistungsbedingungen sind deswegen für die gesamte Medizin von tragender Bedeutung, weil sie die Adaptationsmöglichkeiten unter der extremen Beanspruchung schwerer und schwerster krankhafter Zustände erkennen lassen.

2. **Zivilisationsschäden**

   Eine weitere Aufgabe der Medizin, die unmittelbar aus den Erfahrungen und Erkenntnissen des Sportes Nutzen ziehen kann, betrifft die Prävention! Das Vermeiden von Zivilisationsschäden, z. B. infolge Bewegungsmangels, hat weitreichende sozial-medizinische Bedeutung erlangt. In Verbindung hiermit muß die Sportmedizin gerade für den Breitensport ein wirksames Konzept geeigneter Maßnahmen und Hinweise erarbeiten.

3. **Behinderte**

   Der Sport als Therapie im Bereich der gesamten Medizin umfaßt vorwiegend die Rehabilitation, also die optimale Wiedereingliederung Behinderter (Alte, chronisch Kranke, Verletzte und Versehrte) entsprechend der individuellen Schädigung und der erreichbaren Anpassung an ihre jetzige soziale Umwelt. Die weittragende sozialmedizinische Bedeutung dieser Aufgabe ist erst in den letzten Jahren voll erfaßt worden. Um so mehr kann der Sport, dessen wiederherstellende und reintegrierende Wirkung nicht nur im naturwissenschaftlich Meßbaren zu sehen ist, zur reparativen und integrativen Rehabilitation maßgeblich beitragen.

3.1.2 Schwerpunkte

1. **Leistungsmedizin**

1.1 Sportmedizinische Untersuchungen zur Vorsorge beim Leistungsportler, zur trainingsbegleitenden Kontrolle, zur Objektivierung des jeweiligen Trainingszustandes.

1.2 Physiologische und biochemische Grundlagen der Belastungsgrenzen, des Leistungsverhaltens, der Anpassung, Ermüdung und Erholung; Probleme der Hypoxie- und Klimawirkungen, Ernährungseinflüsse, Fragen der Leistungsbeeinflussung durch Pharmaka.

1.3 Mitwirkung an der Erstellung individueller und sportartspezifischer Trainingsprogramme mit dem Ziel der Leistungsoptimierung.

1.4 Doping, Pharmakokinetik und Bewertung von Dopingmitteln.

2. **Präventive Sportmedizin im Dienste der gesamten Heilkunde**

2.1 Bewegung als notwendiges Mittel zur Funktionserhaltung und Leistungsförderung des menschlichen Organismus:

Breitensport („Sport für alle") als Vorbeugung gegen Krankheit, gegen Funktionseinbußen und Athrophien infolge Immobilisation oder einseitiger Beanspruchung, gegen die Folgen degenerativer Herz-Kreislauf-Veränderungen und gegen sonstige Zivilisationsschäden durch technisierte Umwelt und mechanisiertes Arbeitsleben.

2.2 Pflege und Aufrechterhaltung vitaler Funktionen bis ins Senium durch rechtzeitige Anwendung dosierter Bewegungskonzepte für den älteren Menschen. Nutzbarmachung sportmedizinischer Erfahrungen für die Altersforschung (Gerontologie) und die Alterstherapie (Geriatrie).

2.3 Mitwirkung bei der Aufklärung des Entstehens und bei Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen und Schäden im Sport; Gesundheitserziehung.

3. **Kurative Sportmedizin**

3.1 Probleme einer schnellwirksamen Therapie akuter Sportverletzungen sowie Erfassung von Nebenwirkungen, Kontraindikationen und möglichen Sportschäden.

3.2 Nachgehende sportärztliche Fürsorge und Beratung zur Wiedereingliederung Verletzter oder Erkrankter in den aktiven Sport.

3.3 Erfassung gesicherter oder befürchteter Langzeitschäden, Wirkungen neuer Werkstoffe (z. B. Kunststoffbahnen), wiederkehrende Mikrotraumatisierung und deren Spätfolgen.

3.4 Wertung verschiedener Trainingsformen für therapeutische Maßnahmen beim Kranken.

4. **Rehabilitative Sportmedizin**

4.1 Nutzbarmachung der akuten und chronischen Adaption als Folge motorischer Beanspruchung bei funktionellen oder organischen Schäden; Übertragung der in der Sportmedizin gewonnenen Erkenntnisse auf die Rehabilitation der Behinderten mit dem Ziel optimaler Wiedereingliederung in die soziale Umwelt.

3.2 Pädagogik

3.2.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Der gegenwärtige Stand der Forschungsförderung ist im wesentlichen bestimmt durch die in den letzten Jahren geführten Diskussion um eine Revision des Sportcurriculum, der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Entwicklung von Unterrichtsmodellen und deren Überprüfung auf der Grundlage der jeweiligen curriculumtheoretischen Konstruktionen. Gemäß der Aufgabenstellung des Bundesinstituts müssen Forschungen zu Fragen der schulischen Talentförderung sowie der Ausrichtung des Jugendsports an pädagogischen Kriterien insgesamt bevorzugt gefördert werden; dabei sind die Auswirkungen dieser Forschungsergebnisse auf den inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang von Schulsport und Vereinssport von besonderer Bedeutung.

Die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte lassen sich bei weitgehender Berücksichtigung dieser Ausrichtung unter folgenden drei Gesichtspunkten akzentuierend gliedern:

1. Theorie und Methodik des Sportunterrichts,
2. Theorie des Sportcurriculum,
3. Theorie und Organisation spezieller Bereiche des Sports, insbesondere des Jugendsports.

Diese Ausweitung gegenüber dem Programm von 1972 wird zunächst davon auszugehen haben, daß die schon fixierten Forschungsschwerpunkte weiter bearbeitet werden müssen. Dies betrifft vor allem die Verbesserung von Lehr- und Lernprogrammen, die Entwicklung lernzielorientierter Testverfahren sowie die empirische Grundlegung anzustrebender Grundqualifikationen für den Schüler.

Zugleich aber muß gesehen werden, daß durch ein verändertes und erweitertes Problembewußtsein in der Sportpraxis bei gleichzeitiger Ausweitung der erziehungswissenschaftlichen Fragestellung für die Forschung neue Aufgaben entstehen. Einerseits gewinnen mit zunehmender Freizeit, der Verschiebung der Altersstruktur und der Verwendung von sportlichem Üben und Trainieren in präventiven und rehabilitativen Funktionen Sportbereiche außerhalb des Schulsports weiter an Bedeutung; andererseits hat sich im Rahmen sozialisations-theoretischer Diskussionen erziehungswissenschaftliches Fragen auf gesellschaftliches Handeln insgesamt erweitert, wobei Schule und Unterricht in übergreifendem Zusammenhang der übrigen gesellschaftlichen Handlungsfelder problematisiert werden. Als Folge und Teil dieser Problematik zeigt sich, daß Schulsport und Sportunterricht auch aus dem Zusammenhang der sich ausweitenden gesellschaftlichen Bedeutung der Sportpraxis neu zu interpretieren und zu erforschen sind. Dabei wird es notwendig sein, auf der Grundlage neuerer sozialwissenschaftlicher Handlungs- und Kommunikationstheorien das Handlungsfeld des Sports (schulischer und außerschulischer Sport) aufzuschlüsseln und unter erziehungswissenschaftlichen Zielsetzungen zu befragen.

Durch die Verarbeitung und Verbreitung der Kritik am Leistungssport gewinnen Fragen nach der im engeren Sinne pädagogischen Gestaltung des Trainings an Bedeutung. Modelle zur Überwindung krisenhafter Unsicherheit von Spitzensportlern unter Berücksichtigung der Absicherung der beruflichen Laufbahn verdienen Vorrang.

Die starken und umfangreichen Veränderungen des Sportunterrichts machen auch eine strukturelle Reform und qualitative Verbesserung der Sportlehrerausbildung erforderlich.

Dies betrifft insbesondere eine Problematisierung der Handlungskompetenzen, die das Verhalten der Sportlehrer einerseits faktisch bestimmen und andererseits durch die sportpädagogische bzw. sportwissenschaftliche Ausbildung angestrebt werden sollen. Dazu gehört auch die Erforschung der strukturellen Problemkomplexe, die die Ausbildung der Sportlehrer mitbestimmen.

3.2.2 Schwerpunkte

Aus den vorigen Begründungen ergeben sich folgende Forschungsschwerpunkte:

3.2.2.1

Theorie und Methodik des Sportunterrichts

1. Multidimensionale Erfassungsmethoden des Sportunterrichts sowie Erhebungsverfahren und Tests im Bereich der Unterrichtsforschung.

2. Entwicklung von Verfahren zur Eignungsberatung und Eignungsbestimmung durch den Sportlehrer einschließlich Maßnahmen der Talentförderung.
3. Verhalten und Verhaltensänderung des Lehrers. Ausbildungsbedingungen des Sportlehrers und deren Auswirkung auf den Sportunterricht.
4. Modelle zum Fernstudium für Sportlehrer.
5. Optimierung des Medieneinsatzes im Sportunterricht.
6. Erfassung situativer Einflußfaktoren des Sportunterrichts (Lernumfeld).

3.2.2.2

Theorie des Sportcurriculum

1. Bewegungsspiele im Kleinkind- und Vorschulalter.
2. Empirische Grundlegung anzustrebender Grundqualifikationen des Sportunterrichts.
3. Evaluationsverfahren von Curricula und ihrer Teile, vor allem in der Primarstufe und Sekundarstufe I.
4. Modelle und Konzeptionen für Sport in der Sekundarstufe II (speziell Leistungsfach Sport).
5. Interaktions- und Kommunikationsanalysen des Handlungsfeldes Sport unter sportpädagogischen Geschichtspunkten.

3.2.2.3

Theorie und Organisation spezieller Bereiche des Sports

1. Untersuchungen zum pädagogischen Aufbau des Trainings in Sportverein und Sportverband.
2. Vergleichende Untersuchungen zu Konzeption, Inhalt und Effektivität von Fitneßprogrammen.
3. Entwicklung von Modellen und Konzeptionen für „Sport im Alter".
4. Didaktische Modelle der Therapie und Rehabilitation im Bereich des Sports bei geistig und körperlich Behinderten sowie bei sozialpflegerischen Maßnahmen.
5. Modelle zum Breitensport.

3.2.2.4

Dem Referat zugeordnete Fachrichtungen

1. Philosophie des Sports.
2. Sportgeschichte.
3. Sport und Politik.

3.3 Psychologie

3.3.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

In den letzten Jahren hat die sportpsychologische Forschung international und national an Bedeutung sowohl im Forschungsbereich (Persönlichkeit, Motivation, Gruppendynamik, Handlungstheorie) als auch im Anwendungsbereich (Beratung, Betreuung) zugenommen. Dabei zeigt sich bei der Analyse sportpsychologischer Arbeiten und Aufgabenstellungen, daß sich die Sportpsychologie, ausgehend vom Leistungssport zunehmend für andere Gebiete wie Motorik, Lernen, Sport in Sondergruppen u. ä. interessiert. Da es eine umfassende allgemein gültige Systematik in der Sportpsychologie noch nicht gibt, erhebt die nachfolgende Schwerpunktsetzung keinen Anspruch auf wissenschaftssystematische Begründung.

Die Schwerpunkte der Arbeit können vier Bereichen zugeordnet werden:

1. Als erstes stellt sich die Aufgabe, theoretische Ansätze, Modelle und Hypothesen der allgemeinen Psychologie auf die Bereiche der motorischen Entwicklung, der Motivation und Leistungsmotivation, des motorischen Lernens und des Sozialverhaltens zu übertragen und ihre Relevanz im sportlichen Bereich kritisch zu überprüfen.
2. Im psycho-diagnostischen Bereich sind die in der Psychologie vorliegenden Verfahren auf ihre Anwendbarkeit im Sport hin zu untersuchen und neue sport- und sportartspezifische Instrumente zu entwickeln.

   Dabei gilt es, Verhalten und Erleben, die im Sport entsprechend der verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen unterschiedlich ausgeprägt sind, möglichst angemessen zu diagnostizieren, zu erklären und, wenn möglich, Verhalten vorauszusagen.
3. Als Teil der Sportwissenschaft erhält die Sportpsychologie spezifische Aufgaben. Sie hat mit den ihr zur Verfügung stehenden und noch zu entwickelnden Methoden neben der Erklärung des Verhaltens im Sport die Optimierung sportmotorischer Leistungen zum Ziel. Dabei ist sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsbereichen des Sports angewiesen.
4. Sportpsychologie versteht sich auch als praxisorientierte angewandte Wissenschaft. Sie erhält dort ihre Aufgaben und Inhalte in der Betreuung von Athleten und Mannschaften und in der Beratung von Trainern und Sportlehrern.

   Sie bemüht sich in den Bereichen des Leistungssports, des Freizeitsports und des Schulsports, die auftretenden psychologischen Fragen und Probleme zu verstehen und zu erklären und daraus für die Sportpraxis relevante Folgerungen zu ziehen.

3.3.2 Schwerpunkte

1. **Motivation und sportliche Leistung**

   Feststellung der Genese, des Wandels und der Stabilisierung von Interessen, Einstellungen und Motivation in allen Alters- und Leistungsebenen unter besonderer Berücksichtigung der Erfolgs- und Mißerfolgsverarbeitung im Sport, der Wirkung von Motivationsänderungsprogrammen und der Anspruchsniveausetzung bei Sportlern.
2. **Sport und Persönlichkeit**

   Psychodiagnostik der Sportlerpersönlichkeit und die Kontrolle der Auswirkungen der psychophysischen Beanspruchung und Belastung.

3.4.2 Schwerpunkte

3.4.2.1

Sport, insbesondere auch Leistungssport, in seine Abhängigkeit von der Gesellschaft bzw. gesellschaftlichen Daseinsbereichen

1. Untersuchungen zum Verhältnis des Sports zu sozialen Werten und Normen.
2. Auswirkungen des sozialen Wandels auf den Sport einschließlich technologischer Veränderungen.
3. Einflüsse der industriellen Arbeitswelt auf den Sport.
4. Untersuchungen zur Abhängigkeit des Sports von Institutionen wie Familie, Schule, Kirche.
5. Untersuchungen zur Sozialisation zum Sport.
6. Auswirkungen der Massenmedien auf den Sport.

3.4.2.2

Einwirkungen des Sports auf gesellschaftliche Daseinsbereiche

1. Untersuchungen über den Beitrag des Sports zur Lösung der Aufgaben und Probleme sozialer Institutionen.
2. Einflüsse des Sports auf Massenverhalten.
3. Wirkungen des Sports im Arbeitsleben.
4. Untersuchungen zur Sozialisations- und Integrationsfunktion des Sports.

3.4.2.3

Soziale Stukturen und Prozesse im Handlungsfeld Sport

1. Untersuchungen zur Beteiligung spezieller sozialer Gruppen am Sport.
2. Organisationsanalyse von Sportvereinen und Sportverbänden.
3. Untersuchung sozialer Probleme des Hochleistungssports (Schule, Studium und Beruf, abweichendes Verhalten).
4. Soziologische Dimensionen der Talentsuche und -förderung einschließlich der Analyse des Systems der Leistungsförderung.
5. Untersuchung zu Strukturen und Prozessen in sportlichen Kleingruppen.

3.4.2.4

Soziologie des Sportlers

1. Untersuchungen über das Sozialprofil von Sportlern.
2. Bedingungen, Verlauf und Transfer von Sportlerkarrieren.
3. Soziale Faktoren der sportlichen Motivationen und Einstellungen.
4. Untersuchungen zu den Sozialfiguren Trainer, Sportlehrer, Funktionär, Zuschauer.

3.4.2.5

Dem Referat zugeordnete Fachrichtungen

1. Sportrecht
2. Ökonomie

3.5 Trainings- und Bewegungslehre

3.5.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Eine systematische Forschung auf dem Gebiet der Trainings- und Bewegungslehre wird in der Bundesrepublik Deutschland erst in Ansätzen und nur in Teilbereichen betrieben. Die Schwerpunkte haben bisher bei einzelwissenschaftlichen Untersuchungen, besonders in der Medizin, aber auch in der Psychologie, in der Biomechanik, in der Sportmethodik und im Sportstättenbau gelegen. Nur sehr wenige Ansätze sind darüber hinaus zu interdisziplinärer Forschung ausgeweitet worden.

Trainingsforschung muß Akzente in zwei Richtungen setzen. Sie muß sowohl im Sinne einer allgemeinen Trainingslehre Normen, Gesetze und Prinzipien formulieren, die über die engen Grenzen einer Sportart hinaus gelten, als auch die besonderen Probleme einzelner Sportarten erforschen und Gesetzmäßigkeiten formulieren, die zu sportartspezifischen (speziellen) Trainingslehren hinführen. Die beiden Richtungen sind jedoch nicht streng voneinander zu trennen. Vielmehr muß stets überprüft werden, ob Gesetze, die in bestimmten Sportarten gefunden wurden, auf andere übertragbar sind. bzw. inwieweit für den allgemeinen Bereich formulierte Gesetze unter veränderten Randbedingungen Erklärungswert haben. Außerdem muß in stärkerem Maße als bisher üblich erforscht werden, inwieweit die im Feld des Hochleistungssports gefundenen allgemeinen Aussagen auf andere Tätigkeitsfelder, speziell den Schulsport und den Freizeitsport, übertragen werden können oder im Rehabilitationstraining anwendbar sind.

Wegen der durch die Zielsetzung des Leistungssports besonders günstigen experimentellen Bedingungen für die Erforschung der Anpassungsmöglichkeiten des Menschen an sportlichen Anforderungen setzten die Forschungsaktivitäten in starkem Maße im Bereich des Spitzensports an. Trainingsforschung sollte sich jedoch nicht nur auf absolute (überindividuelle), sondern immer auch auf relative (individuelle) Leistungsziele beziehen und besonders auch auf Fitneß-, Präventions- und Rehabilitationstraining ausgerichtet sein.

Es ist die Aufgabe der Trainings- und Bewegungslehre, jede Art sportlicher Bewegungshandlungen zu analysieren und Trainingsprozesse mit unterschiedlichen Zielsetzungen zu optimieren. Dabei können Forschungen zur Bewegungssteuerung und -regelung, zur Dimension und Trainierbarkeit konditioneller Fähigkeiten, zur Erfassung anthropometrischer und psychosozialer Einflußfaktoren sowie die Analyse des (raum-zeitlichen) Bewegungsablaufes im Vordergrund stehen. Untersuchungen zur Theorie des sportlichen Wettkampfes bleiben im wesentlichen auf den Bereich des Leistungssports beschränkt. Voraussetzung zur Optimierung des Leistungszustandes ist das Vorhandensein eines in der Trainingspraxis anwendbaren Diagnoseinstruments (insbesondere Tests), das in Zusammenarbeit zwischen Sportmethodik einerseits und Sportmedizin/ Leistungsphysiologie und Biomechanik andererseits entwickelt werden muß.

Dafür sind Meßinstrumente notwendig, die es ermöglichen, präzise Diagnosen der sportlichen Technik und des konditionellen Zustandes routinemäßig durchzuführen.

Wesentlich bei allen Forschungsansätzen in der Trainings- und Bewegungslehre ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders mit der Medizin, der Psychologie, der Biomechanik, der Sportmethodik und der Sportpädagogik.

3.5.2 Schwerpunkte

1. Allgemeine und sportartspezifische Kontrollverfahren (insbesondere Tests) zur routinemäßigen Verwendung

2. Sportartspezifische Trainingsmethoden

3. Gesetze und Prinzipien des Trainings in Abhängigkeit von unterschiedlichen Zielsetzungen

4. Spitzensport

4.1 Talentsichtung und -förderung

4.2 Rechtzeitige Spezialisierung (optimale Herausbildung der sportlichen Form, Motivation des Sportlers, Schädigungsmöglichkeiten und deren Vermeidung bei langjährigem Training)

4.3 Direkte Wettkampfvorbereitung

4.4 Trainings- und Wettkampfbeobachtung

4.5 Sportartspezifische Trainingslehren

5. Biomechanik (Beschreibung und Analyse von speziellen und sportlichen Bewegungsabläufen, Methoden der Sofort- und Schnellinformation, Verbesserung sportmotorischer Techniken)

6. Empirische Untersuchungen zur quantitativen Bestimmung der Bewegungsqualitäten

7. Empirische Untersuchungen über Einflußgrößen des motorischen Lernens.

3.6 Prioritäten des Fachbereichs „Angewandte Wissenschaft"

Die folgende Prioritätenliste hat die Funktion, angesichts der gegebenen Begrenzung von Forschungsmitteln Entscheidungshilfen für die Bevorzugung ansonsten gleichwertiger Anträge zu liefern.

Innerhalb der Anwendungsbereiche werden diejenigen Projekte bevorzugt, die interdisziplinär arbeiten, als Längsschnittuntersuchungen angelegt sind und/oder einen Beitrag zur Erweiterung und Verbesserung der Methodologie innerhalb der Sportwissenschaft liefern.

I. Leistung und Leistungsoptimierung

1. Sportartspezifische Trainingslehren,
2. Grundlagen und System der Leistungsförderung,
3. Leistungsmedizin,
4. Vereins- und Verbandsstruktur,
5. sportspezifische Persönlichkeitsdimensionen,
6. Simultan-, Sofort- und Schnellinformation in Training und Unterricht,
7. Routinediagnostik des sportmotorischen Leistungszustandes,
8. Sportverletzungen und Sportschäden,
9. Zusammenarbeit von Schule und Verein.

Darüber hinaus verdienen folgende Anwendungsbereiche besondere Beachtung:

II. Regeneration durch Training

III. Sport als therapeutische Maßnahme (z. B. Diabetes mellitus, Hypertonikes, Patienten nach Herzinfarkt oder mit Coronarinsuffizienz)

IV. Rolle des Sportlehrers und Trainers

V. Spiel und Sport in der Vorschule

VI. Leistungsfach Sport

VII. Sport im Alter

VIII. Sport für Behinderte

4 Sport- und Freizeitanlagen und Sportgeräte

4.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Die Forschung auf diesem Gebiet ist eine relativ junge Disziplin. Mit gezielt auf die besonderen Bedürfnisse des Sportstättenbaus abgestellten Untersuchungen wurde erst gegen Ende der 50er Jahre begonnen. Bis dahin wurden Sportanlagen ausschließlich nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und den auf Tradition und Erfahrung beruhenden Anforderungen und Regeln des Sports geplant und errichtet.

Zu Beginn war das Schwergewicht der Forschung auf die Lösung technischer Probleme ausgerichtet. Die Ergebnisse haben den Standard der Planungsgrundlagen für Sportanlagen beträchtlich verbessert. Die Entwicklung spezieller Konstruktionsverfahren und Prüfmethoden hat größten Einfluß auf die Qualität der Anlagen.

Aufgrund der Bedeutung, die der Sport und die sportorientierte Freizeitgestaltung im Bewußtsein unserer Gesellschaft gewonnen haben, richtet sich das Interesse in zunehmendem Maße auch auf Fragen, die den künftigen Bedarf und die Gestaltung der verschiedenen Anlagen unter dem Aspekt des immer größer und differenzierter werdenden Benutzerkreises betreffen.

Der mit dem Bau und der Unterhaltung der Anlagen verbundene Finanzaufwand erfordert eine zielbewußte und ökonomische Planung der Anlagen und Geräte unter angemessener Berücksichtigung aller qualitativen und quantitativen Anforderungen.

Die zukünftige Forschungsförderung des Bundesinstituts im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Sportgeräte soll hierzu die notwendigen Grundlagen schaffen. Die Vielzahl der anstehenden Probleme und die begrenzten finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsvorhaben machen es erforderlich, Schwerpunkte zu setzen. Forschung in den fachwissenschaftlichen Schwerpunkten Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie der Trainings- und Bewegungslehre sollen künftig verstärkt auch unter dem Aspekt der jeweiligen Auswirkung auf Konzeption und Entwicklung der Sportanlagen und Sportgeräte betrieben werden.

4.2 Schwerpunkte

4.2.1 Bedarfsanalysen und Bedarfsprognosen

Vorrangiges Ziel ist eine möglichst exakte und umfassende Präzisierung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Sport- und Freizeitanlagen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Über Umfang, Art und Gestaltung der in Zukunft erforderlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen bestehen allgemein noch unklare und im wesentlichen hypothetische Vorstellungen. Die quantitativen Prognosen ermitteln heute in der Regel den erwarteten zukünftigen Flächenbedarf durch Fortschreibung der vorliegenden Richtwerte. Der dadurch gegebene Rahmen für eine Vorausplanung erlaubt Modifizierungen zu einem späteren Zeitpunkt. Unsicherheit besteht dagegen in der Festlegung von Art, Gestaltung und Ausstattung der einzelnen Anlagen oder Anlagenkomplexe in bezug auf eine optimale Nutzung in der Freizeit.

Dieser qualitative Bedarf wird entscheidend von der heutigen und der künftigen Nachfrage bestimmt. Eine realistische Prognose kann somit nur auf der Grundlage einer umfassenden Verhaltensforschung erfolgen, wobei strukturelle Bedingungen der Gesellschaft und deren Veränderungen (z. B. Schulentwicklung, Sozialstruktur, evtl. Arbeitszeitverkürzung) ebenso zu berücksichtigen sind wie die damit verbundenen Einstellungen der Sporttreibenden zum Sport und ihrer Entscheidungen für bestimmte Arten des Sporttreibens. Entwicklungen dieser Art sind für Bedarfsprognosen deswegen wichtig, weil sie in den Organisationsformen des Sports innerhalb und außerhalb von Vereinen ihren Niederschlag finden werden. Die schon in der Vergangenheit durchgeführten Bedarfsanalysen und -prognosen des Sportstättenbaus im Spitzensport werden über den Forschungsauftrag „Trainingsstätten für den Hochleistungssport" auch in Zukunft weiter verfolgt.

Themenbeispiele

- Sport- und Freizeiteinrichtungen in Stadt- bzw. Ortsteilen ohne Schulen,
- Entwicklung von Modellen benutzerfreundlicher Sportanlagen,
- Gleichzeitiger Bedarf von Sporthallen und Freianlagen für die Schulnutzung sowie Bedarf an Freianlagen für den Schulsport — Anforderungen und Ausstattung,
- Analyse des künftigen Zeitbudgets für sportlich-spielerische Freizeitgestaltung,
- Sport- und Freizeitanlagen in der Regionalplanung, Struktur- und Bedarfsanalysen.

4.2.2 Behindertensport, Sport im Alter

Bei der Planung von Sportanlagen und der Entwicklung von Sportgeräten sind die Belange der Behinderten und die der älteren Menschen bisher kaum berücksichtigt worden. Die Problematik liegt in der Gewinnung von Orientierungswerten über die Leistungsfähigkeit, das physische und psychische Verhalten und die Bedürfnisse dieser beiden Gruppen, um hieraus Richtwerte und Planungshinweise für die Gestaltung der entsprechenden Sportanlagen und Anregungen für die Entwicklung von Sportgeräten erarbeiten zu können.

Themenbeispiele

- Analysen der vorhandenen Sportanlagen und Geräte im Hinblick auf die Eignung für den Behinderten- und Alterssport sowie Vorschläge zur Ergänzung oder Umwandlung der Anlagen

4.2.3 Einflüsse der Sportanlagen auf das Wohlbefinden und auf das Leistungsverhalten der Benutzer

Um optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports zu schaffen und die Attraktivität und den Aufforderungscharakter der Sportstätten (insbesondere auch für die Freizeitgestaltung) verbessern zu können, ist es notwendig, die unterschiedlichen Einflußfaktoren (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Form und Farbe, akustische Verhältnisse, Programme) zu analysieren und ihre Auswirkungen zu präzisieren.

Die sich hieraus ergebenden Forderungen und Schlußfolgerungen bilden die Grundlage für die planerische und bautechnische Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitanlagen und für die Verbesserung der Sportgeräte.

Themenbeispiele

- Optimale Raumluft- und Wassertemperaturen in Sportbauten,
- Psychologische Einflußfaktoren zur Entwicklung von benutzerfreundlichen Sport- und Freizeitanlagen,
- Die Benutzung von Kunststoff-Laufbahnen und Kunststoff-Spielflächen aus medizinischer Sicht — biomechanische Untersuchungen,
- Hygienische Anforderungen an Sport- und Freizeitanlagen,
- Verwendung von Traglufthallen, Teleskop- und Zeltkonstruktionen in Sport- und Freizeitanlagen.

4.2.4 Technologische Verbesserung der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Sportgeräte

Im Interesse einer fortlaufenden Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten und einer Erhöhung der

Wirtschaftlichkeit sind Bauteile und Geräte mit technischen und planerischen Methoden weiter bzw. neu zu entwickeln.

Themenbeispiele

- Prüfverfahren und -geräte für die sportspezifische Materialprüfung.
- Die Prüfung und Verbesserung von Wand-, Decken- und sonstigen Einbauelementen bei Sporthallen.
- Prüfkriterien für bewegliche Bauteile, wie z. B. Teleskoptribünen, Trennvorhänge.
- Hochbelastbare, witterungsunabhängige Rasenspielfelder und Freizeitgrünflächen (Rasenforschung).
- Untersuchungen an Geräten und Entwicklung neuer Geräte für Sport in der Freizeit.

4.2.5 Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen

In diesem Forschungsbereich fehlen Untersuchungen und Entwicklungen zur Rationalisierung des Sportstättenbaus, zur Vereinfachung der Konstruktionen und vor allem zur Erfüllung der Wirtschaftlichkeit im Bau und Betrieb, in Pflege und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

Themenbeispiele

- Effektivität von Sportzentren,
- Kombination von Bädern und Kunsteisbahnen,
- Erarbeitung von Musterausschreibungen für Sportanlagen und Sportgeräte,
- Beschreibung von Aufgaben und Tätigkeitsmerkmalen des Platzmeisters und Platzwartes.

4.2.6 Grundlagenuntersuchungen für Modellplanungen

Die Integration von Sportanlagen in Bildungs-, Gesundheits- und Kommunikationseinrichtungen tragen in besonderem Maße zur Erhöhung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei. Analyse und Präzisierung von Einflußfaktoren sind erforderlich, um beispielhafte Modellplanungen entwickeln zu können.

Themenbeispiele

- Integrierte Sport- und Freizeitanlagen in der Stadt- und Regionalplanung,
- Integration von Sport- und Freizeitanlagen und anderen sozialen Einrichtungen in Industrieanlagen,
- Modell- und Demonstrativbauvorhaben.

4.3 Prioritätenliste

Innerhalb der durch die vorausgegangene Benennung der sechs Schwerpunkte vorgegebenen Forschungsthemen werden solche Arbeiten besonders gefördert, die Ergebnisse zu folgenden Problemen beitragen. Dabei wird auch im Forschungsbereich der Sport- und Freizeitanlagen grundsätzlich diejenige Forschung bevorzugt gefördert, die einen interdisziplinären Zugang zu ihrem Thema sucht.

I. Optimierung von Investitionen
   1. Kosten-Nutzen-Analyse
   2. Folgekosten
   3. Vermeidung von Bauschäden

II. Anpassung von Planungsgrundlagen an veränderte Entwicklungen
   1. Normungsprobleme,
   2. Hochschulsportanlagen,
   3. Schul- und Hochschulsportanlagen,
   4. Freizeitsportanlagen.

III. Erarbeitung eines Informationssystems.

5 Dokumentation und Information

5.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Etwa seit dem Jahre 1962 begann man in einigen Ländern Europas mit dem systematischen Aufbau einer sportwissenschaftlichen Literaturdokumentation. Zur gleichen Zeit setzte auch die Forschung im Bereich der Information und Dokumentation auf dem Gebiete des Sports ein. Sie wurde getragen von den Mitgliedern des Internationalen Büros für Dokumentation des Weltrates für Leibeserziehung. Da die Finanzierung der Forschung von den nationalen Dokumentationsstellen geleistet wurde, bestimmten diese die Schwerpunkte. Terminologie, Dezimalklassifikation und Bibliographierung waren die Hauptthemen der Forschung.

Nach Errichtung des Fachbereichs Information und Dokumentation im Bundesinstitut verlagerte sich der Schwerpunkt der Forschung auf folgende Gebiete: Thesaurusentwicklung in der Literaturdokumentation, Archivierung und Dokumentation empirischer Datensätze sowie Entwicklung standardisierter Erfassungsschemata für die Dokumentation audiovisueller Medien.

Ziel der Forschungsförderung auf dem Gebiet der Information in den nächsten Jahren ist deshalb der Ausbau der Instrumente für die Literatur- und die Datendokumentation.

5.2 Schwerpunkte

5.2.1 Thesaurusfacetten

Im Rahmen der International Association for Sports Information (IASI) wird an der Entwicklung eines multilingualen, facettierten Thesaurus gearbeitet. Facetten sind sich gegenseitig ausschließende Teilbereiche eines Ganzen (Thesaurus), die terminologisch eindeutig definiert sind. Mit ihrer Hilfe wird sowohl das Indexing (Facettenklassifikation) als auch die Recherche in der Dokumentation durchgeführt. Während andere Länder sich der Facetten einzelner *Sportarten* annehmen, konzentriert sich das Bundesinstitut auf die *sportwissenschaftlichen Disziplinen.* Die Facette „Sportpädagogik" ist bereits fertiggestellt, die Facetten „Sportpsychologie" und „Sport-

medizin" werden in diesem Jahre bearbeitet. In den nächsten Jahren soll die Erstellung des Thesaurus der sportwissenschaftlichen Disziplinen durch die Entwicklung folgender Facetten abgeschlossen werden:

— Sportsoziologie,

— Biomechanik/Bewegungslehre,

— Trainingswissenschaft,

— Sportgeschichte,

— Kontaktwissenschaften, d. h. jene wissenschaftlichen Disziplinen, die in einem engeren (z. B. Philosophie) oder weiteren (z. B. Mathematik) Kontakt zum Sport stehen, oder noch keine Verselbständigung im Bereich der Sportwissenschaft erfahren haben.

5.2.2 Bibliographien/Dokumentationsstudien

Die verschiedenen Ansätze, für zentrale Themen der Sportforschung Bibliographien zu erstellen, sind zu begrüßen; sie leiden aber alle an dem Mangel, daß eine Recherche nach inhaltlichen Gesichtspunkten nicht möglich und das nachgewiesene Material nicht verfügbar ist.

Im Rahmen der Arbeit an der Dokumentationsstudie „Anfängerschwimmen" und der Bibliographie "Motorik bei behinderten Kindern und Jugendlichen" sind erstmals die internationalen Normen der Bibliographierung durchgesetzt, formale inhaltliche Standardisierungen vorgenommen und neue, rationelle Verfahren zur Erstellung solcher Forschungsarbeiten entwickelt worden.

Nach dem Modell dieser Veröffentlichungen sollen folgende Hauptthemen in den nächsten Jahren bearbeitet werden:

— Sport im Alter,

— Talentsuche/Talentförderung,

— Behindertensport.

5.2.3 Projektdokumentation

Zur Aufgabe der Information im Bereich der Sportwissenschaft gehört nicht nur die aktive Information über die veröffentlichten Forschungsergebnisse, sondern auch die Erfassung der Forschungsprojekte zum Zwecke der Koordinierung. Mit einer Projektdokumentation empirischer Forschungsarbeiten hat der Fachbereich bereits ein Instrument zur Durchführung dieser Aufgabe entwickelt. In Zusammenarbeit mit anderen nationalen Dokumentationsstellen, insbesondere den westeuropäischen, muß die Projektdokumentation neu überarbeitet und so standardisiert werden, daß eine einheitliche, kompatible Projektdokumentation in jedem Lande durchgeführt werden kann.

5.2.4 Statistische Bestandsaufnahme des deutschen Sports

Zunehmende Anfragen des Sports und der Sportverwaltung aus dem nationalen und europäischen Raum weisen ein starkes Bedürfnis nach einem statistischen Handbuch auf, das eine jährliche zahlenmäßige Bestandsaufnahme des deutschen Sports enthält.

Die Instrumente für die Speicherung und Verarbeitung der Daten sind im Bundesinstitut vorhanden. Es übersteigt jedoch die Möglichkeiten des Referates Datendokumentation, eine Bestandsaufnahme des in der Bundesrepublik verstreuten Datenmaterials vorzunehmen. Es ist daher beabsichtigt, mit empirischen Methoden prüfen zu lassen, wo welche Daten in welcher Form und über welchen Bereich des Sports bereits existieren bzw. regelmäßig erhoben werden.

Dies betrifft folgende Bereiche:

— Finanzen,

— Schule, Universität,

— Sportorganisationen,

— Öffentliche Sportverwaltung,

— Sportstätten,

— Breiten- und Spitzensport,

— Technische Ausrüstungen.

5.3 Prioritätenliste

Folgende Einzelprobleme sollen im Rahmen der Schwerpunktsetzung mit besonderer Priorität gefördert werden.

I. Erstellung eines Thesaurus für den Bereich der Sportmedizin.

II. Literaturdokumentation zum Thema:

1. Sport im Alter,
2. Behindertensport.

III. Initiierung eines Management-Informationssystems

1. Erarbeitung der Grundlagen,
2. Bestandsaufnahme des Datenmaterials.

6 Verfahren zur Forschungsförderung

Die beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bis zum 15. Oktober des Vorjahres eingehenden Forschungsanträge werden vom zuständigen Fachreferat auf ihre Bedeutsamkeit für die Sportwissenschaft, auf ihren methodischen Ansatz, die Realisierbarkeit der Untersuchung und auf den Finanzierungsplan hin überprüft. Die Bundeskompetenz muß gegeben sein. Wesentliche Entscheidungshilfen bieten dabei die Übereinstimmung der Themenstellung mit dem Schwerpunktprogramm und die fachliche Fundierung des Antrags, bei Fortsetzungsanträgen die Ergebnisse des Zwischenberichts, der Einblick in den jeweiligen Stand und in die Probleme bei der Projektdurchführung geben soll. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wird sodann im zuständigen Fachausschuß vorgetragen. Nach der Beratung im Fachausschuß wird von diesem eine Empfehlung im Hinblick auf Förderungswürdigkeit und Förderungs-

summe ausgesprochen. Das Bundesinstitut unterrichteten den Antragsteller über die Entscheidung, die auf der Grundlage der im Fachausschuß ausgesprochenen Empfehlung beruht, und trifft die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Forschungsantrags.

Für die Einreichung und Bearbeitung der Forschungsanträge gelten somit folgende Richtlinien:

1. *Abgabetermin* der Anträge ist der 15. Oktober des dem beantragten Forschungszeitraum vorausgehenden Jahres.
2. Die Überprüfung und Stellungnahme des zuständigen Fachreferates betrifft folgende Problembereiche:
   a) wissenschaftlich-methodischer Ansatz,
   b) Begründung des Finanzierungsplans aus den Notwendigkeiten des Forschungsprojekts,
   c) Übereinstimmung mit der allgemeinen Aufgabenstellung des Bundesinstituts (Bundeskompetenz),
   d) Übereinstimmung mit der besonderen Aufgabenstellung des Bundesinstituts (Schwerpunktprogramm, Prioritätenliste),
   e) Vorliegen des Zwischenberichts bei Fortsetzungsanträgen.
3. Beratung und Empfehlung durch den Fachbeirat bzw. Fachausschuß auf der Grundlage der von den zuständigen Fachreferenten erarbeiteten Stellungnahmen.
4. Unterrichtung des Antragstellers über das Beratungsergebnis durch das Bundesinstitut.
5. Laufende Beratung des Projekts durch den zuständigen Fachreferenten des Bundesinstituts.
6. Überwachung der finanziellen Abwicklung des Projekts durch das Bundesinstitut.

EHRENAMTLICHE GREMIEN DES BUNDESINSTITUTS FÜR SPORTWISSENSCHAFT

Direktorium

Fachbeiräte

Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

Prof. Dr. Ommo Grupe
Vorsitzender des Direktoriums, Vorsitzender des Fachausschusses Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie

Prof. Dr. Herbert Reindell
Stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender des Fachbeirats Angewandte Wissenschaft auf dem Gebiet des Sports

Prof. Liselott Diem
Vorsitzende des Fachbeirats Dokumentation und Information

Gert Abelbeck, Hauptgeschäftsführer
Vorsitzender des Fachbeirats Sport- und Freizeitanlagen

Prof. Dr. Franz Lotz
Vertreter des Deutschen Sportbundes

Prof. Dr. August Kirsch
Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

Der Fachbeirat „Angewandte Wissenschaft auf dem Gebiete des Sports" setzt sich aus den Mitgliedern der Fachausschüsse „Medizin" und „Pädagogik u. a. m." zusammen.

Vorsitzender des Fachbeirats: Professor Dr. Herbert Reindell

stellvertr. Vorsitzender: Professor Dr. Ommo Grupe

A. Fachbeirat „Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet des Sports — Fachausschuß Medizin"

Frau Dr. Inge Bausenwein,
85 Nürnberg, Hersbrucker Straße 8

Prof. Dr. Wildor Hollmann,
DSHS 5 Köln 41, Carl-Diem-Weg (Vorsitzender)

Prof. Dr. Josef Keul,
78 Freiburg, Hochfirststraße 50

Prof. Dr. Herbert Reindell,
78 Freiburg, Hugstetter Straße 55
(stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. med. Hans Stoboy,
1 Berlin 33, Forckenbeckstraße 20

Prof. Dr. med. Josef Stralau,
5 Köln 41, Max-Schäfer-Straße 20

Prof. Dr. Paul Gerhard Schneider,
5 Köln 41, Joseph-Stelzmann-Straße

als Gast: MinRat Dr. Paul,
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, 53 Bonn-Bad Godesberg, Kennedy-Allee

B. Fachbeirat „Angewandte Wissenschaft auf dem Gebiete des Sports — Fachausschuß Pädagogik, Psychologie, Soziologie
Bewegungs- und Trainingslehre

Prof. Dr. Ommo Grupe,
74 Tübingen, Wilhelmstraße 124 (Vorsitzender)

Prof. Bertold Jonas,
28 Bremen, Potsdamer Straße 8

Prof. Dr. Franz Lotz,
Sportzentrum der Universität Würzburg (stellv. Vors.), 87 Würzburg, Virchowstraße 14

Prof. Dr. Klaus Heinemann,
Universität Trier/Kaiserslautern, Wissenschaftl. Fakultät, 55 Trier, Schneidershof

Prof. Dr. Clemens Menze,
Direktor des Päd. Seminars, 5 Köln 41, Albertus-Magnus-Platz

Prof. Dr. Hermann Rieder,
Institut für Sport und Sportwissenschaft,
69 Heidelberg, Am Klausenpfad

Prof. Dr. Peter Röthig,
Universität Frankfurt, 6 Frankfurt 90,
Ginnheimer Landstraße 39

Prof. Dr. Hans Lenk,
Universität Karlsruhe (TH) Philosophisches Seminar, 75 Karlsruhe, Kollegium am Schloß, Bau II

C. Fachbeirat „Sport- und Freizeitanlagen"

Hauptgeschf. Gert Abelbeck,
DOG, 6 Frankfurt/M., Rheinstr. 23 (Vorsitzender)

Leitender Direktor Helmut Meyer,
6 Frankfurt/M., Otto-Fleck-Schneise 12

MinRat Dipl.-Ing. Fritz Aufschläger,
Kultusministerium NRW, 4 Düsseldorf,
Völklinger Straße 49

DSB-Präsident Willi Weyer,
58 Hagen, Elberfelder Straße 81

Bürgermeister Theo Magin, M. d. L.,
6707 Schifferstadt, Eichendorff-Allee 8

Präsident Fritz Bauer,
Landessportbund Hamburg, 2 Hamburg 70,
Lesserstraße 55

MinRat Heinz Fallak,
Hess. Sozialministerium, 62 Wiesbaden,
Adolfsallee 53 (stellv. Vorsitzender)

Bürgermeister Herbert Klein,
6618 Wadern/Saar, Rathaus

Oberstadtdirektor Garreiss,
425 Bottrop, Rathaus

Prof. Dr. F. Henke,

FMPA, Bauwesen, 7 Stuttgart 80, Pfaffenwaldring 4

Leitender Baudirektor Dr. Laage,
3 Hannover, Rathaus

D. Fachbeirat „Dokumentation und Information"

Frau Prof. Liselott Diem,
Deutsche Sporthochschule, 5 Köln 41, Carl-Diem-Weg (Vorsitzende)

Prof. Dr. Hajo Bernett,
Institut für Leibesübungen der Rhein. Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn-Venusberg, Nachtigallenweg 86

Alfons Gerz — sid —,
4 Düsseldorf, Postfach 7105

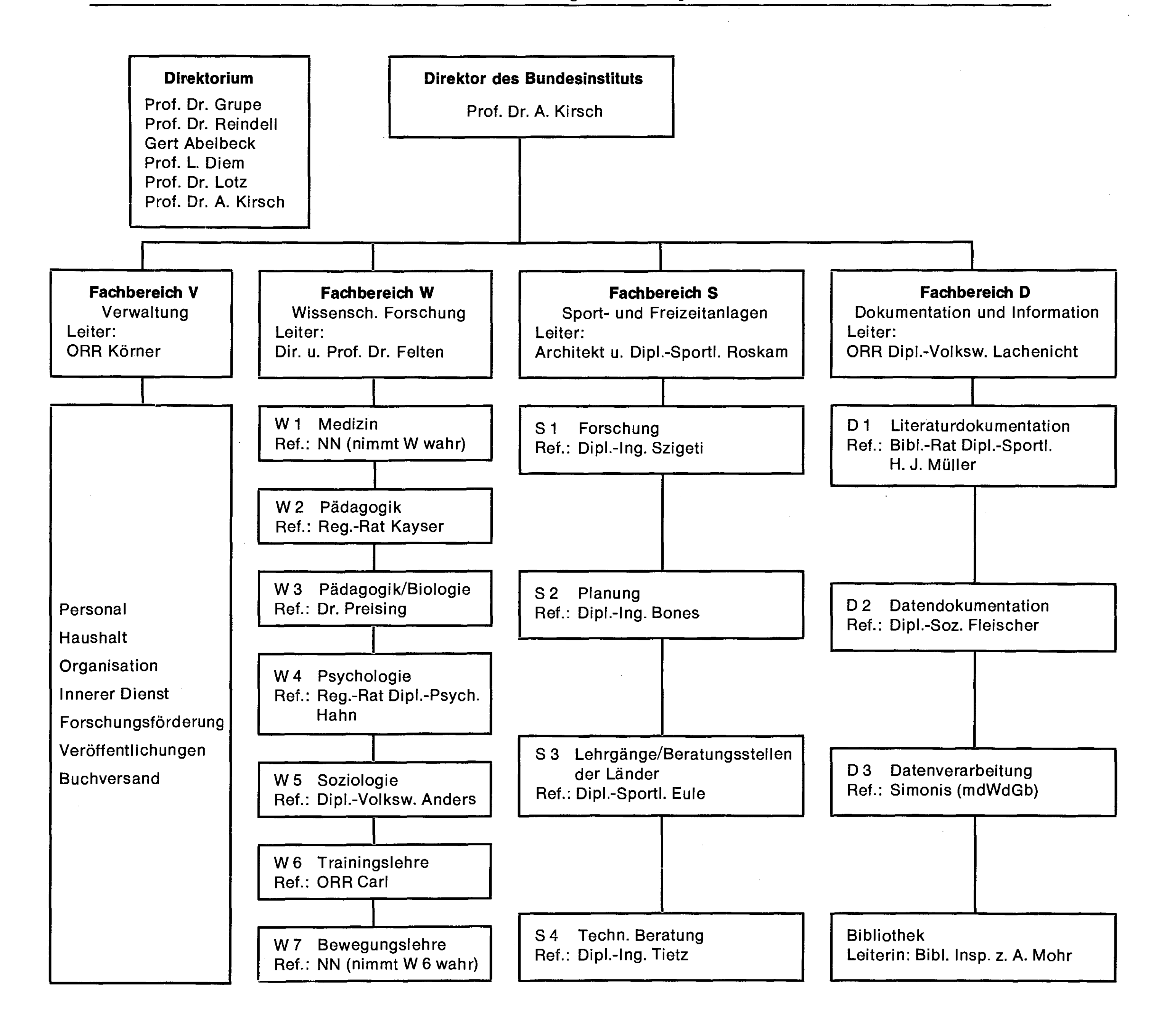
Prof. Dr. Josef Recla,
A 8010 Graz/Österreich, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 11

Karl Ringli,
Eidgen. Turn- und Sportschule Magglingen,
CH 2532 Magglingen

Prof. Dr. Norbert Henrichs,
Phil. Institut der Universität Düsseldorf, Abt. Dokumentation, 4 Düsseldorf, Moorenstraße 5
(stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. Helmut Arntz,
534 Bad Honnef/Rhein, Burg Arntz

Regierungsdirektor Lutterbeck,
Bundesministerium des Innern, 53 Bonn 7,
Postfach


Direktorium
Prof. Dr. Grupe
Prof. Dr. Reindell
Gert Abelbeck
Prof. L. Diem
Prof. Dr. Lotz
Prof. Dr. A. Kirsch
Direktor des Bundesinstituts
Prof. Dr. A. Kirsch
Fachbereich V
Verwaltung
Leiter:
ORR Körner
Personal
Haushalt
Organisation
Innerer Dienst
Forschungsförderung
Veröffentlichungen
Buchversand
Fachbereich W
Wissensch. Forschung
Leiter:
Dir. u. Prof. Dr. Felten
W 1 Medizin
Ref.: NN (nimmt W wahr)
W 2 Pädagogik
Ref.: Reg.-Rat Kayser
W 3 Pädagogik/Biologie
Ref.: Dr. Preising
W 4 Psychologie
Ref.: Reg.-Rat Dipl.-Psych. Hahn
W 5 Soziologie
Ref.: Dipl.-Volksw. Anders
W 6 Trainingslehre
Ref.: ORR Carl
W 7 Bewegungslehre
Ref.: NN (nimmt W 6 wahr)
Fachbereich S
Sport- und Freizeitanlagen
Leiter:
Architekt u. Dipl.-Sportl. Roskam
S 1 Forschung
Ref.: Dipl.-Ing. Szigeti
S 2 Planung
Ref.: Dipl.-Ing. Bones
S 3 Lehrgänge/Beratungsstellen der Länder
Ref.: Dipl.-Sportl. Eule
S 4 Techn. Beratung
Ref.: Dipl.-Ing. Tietz
Fachbereich D
Dokumentation und Information
Leiter:
ORR Dipl.-Volksw. Lachenicht
D 1 Literaturdokumentation
Ref.: Bibl.-Rat Dipl.-Sportl. H. J. Müller
D 2 Datendokumentation
Ref.: Dipl.-Soz. Fleischer
D 3 Datenverarbeitung
Ref.: Simonis (mdWdGb)
Bibliothek
Leiterin: Bibl. Insp. z. A. Mohr

Anhang 7

Geschäftsordnung der Deutschen Sportkonferenz

Die Deutsche Sportkonferenz hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Förderung des Sports auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu koordinieren, die eine Zusammenarbeit der Beteiligten erfordern. Sie ist Diskussionsforum für aktuelle Fragen des Sports und spricht Empfehlungen aus; die Zuständigkeiten der Beteiligten bleiben dabei unberührt.

Abschnitt I

Konferenz

§ 1

Mitglieder

1. Der Konferenz gehören 64 Mitglieder an; die Mitglieder und ihre ständigen Vertreter werden aus folgenden Bereichen entsandt:

Sport	=	32 Mitglieder
Bund	=	1 Mitglied
Länder	=	11 Mitglieder
Kommunale Spitzenverbände	=	4 Mitglieder
Parteien des Deutschen Bundestages	=	16 Mitglieder

2. Ständige Vertreter können nur von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden entsandt werden.

3. Mitglieder und ständige Vertreter können von den entsendenden Stellen jederzeit abberufen und ersetzt werden.

§ 2

Arbeitsperioden

Die Deutsche Sportkonferenz wird in Arbeitsperioden mit einer Dauer von vier Jahren tätig. Die erste Arbeitsperiode endet am 20. Oktober 1974.

§ 3

Vorsitz

1. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Konferenz. Ist er verhindert, so vertritt der zuständige Staatssekretär den Bundesminister des Innern und einer der Vizepräsidenten den Präsidenten des DSB.

§ 4

Sitzungen

1. Die Konferenz wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist einzuberufen, wenn mindestens 16 Mitglieder dies verlangen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin; ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß ein von ihm vorgeschlagener Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

3. Die Konferenz soll ihre Beratungen mit Empfehlungen abschließen.

4. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht anders beschlossen wird.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Konferenz gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

§ 6

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7

Beschlußfassung

1. Die Konferenz beschließt über ihre Empfehlungen mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, über die Geschäftsordnung mit zwei Drittel der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder.

2. in allen anderen Fragen beschließt die Konferenz mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Anträge, die der Konferenz nach Vorprüfung in den zuständigen Gremien unmittelbar vorgelegt werden.

3. Die Meinungsbildung der Mitglieder kann im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn die Angelegenheit in der Konferenz oder in einem Ausschuß bereits beraten worden ist und eine weitere mündliche Beratung in der Konferenz nicht erforderlich erscheint, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder binnen 14 Tagen erneute mündliche Beratung beantragen.

Abschnitt II

Ausschüsse

§ 8

Lenkungsausschuß

Die Konferenz hat einen Lenkungsausschuß für Fragen der Geschäftsordnung eingesetzt. Dieser Ausschuß besteht über die Arbeitsperioden der DSK fort. Die Zahl seiner Mitglieder soll sechs nicht übersteigen. Die Mitglieder können während der laufenden Arbeitsperioden abberufen und ersetzt werden.

§ 9

Ad-hoc-Ausschüsse

Die Konferenz kann Ad-hoc-Ausschüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einsetzen und auflösen. Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vertreter werden von der Konferenz von Fall zu Fall berufen. Ein Ausschuß soll nicht mehr als acht Mitglieder haben.

Jedem Ausschuß sollen Vertreter aus dem Bereich des Sports, des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Parteien angehören. In jedem Ausschuß können mehrere Vertreter der einzelnen Bereiche berufen werden.

§ 10

Aufgaben

Die Ausschüsse nehmen die ihnen von der Konferenz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 11

Vorsitz, Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Stimmrecht, Beschlußfassung

1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse werden von der Konferenz aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit berufen.

2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Bundesminister des Innern und der Präsident des Deutschen Sportbundes — im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter — haben das Recht, an den Sitzungen der Ad-hoc-Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt III

Sonstige Vorschriften

§ 12

Sachverständige

Zu allen Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Über die Zuziehung wird im Einzelfall beschlossen.

§ 13

Ergebnis-Protokolle

1. Über die Sitzungen sind Ergebnis-Protokolle zu fertigen; auf Antrag ist darin auch die Auffassung der Minderheit aufzunehmen.

2. Die Ergebnis-Protokolle sind vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen; sie sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 14

Aktenführung, Vorbereitung der Sitzungen

1. Die Geschäftsführung obliegt im Auftrage der Deutschen Sportkonferenz dem Deutschen Sportbund, der vom Schriftwechsel jeweils eine Kopie dem Bundesministerium des Innern zustellt. Der DSB führt die Geschäfte unter der Bezeichnung „Deutsche Sportkonferenz". Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen teil.

2. Der Schriftverkehr in Angelegenheiten der Konferenz und der Ausschüsse soll über die aktenführende Stelle geleitet werden. Ist ihre vorherige Beteiligung wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, so sind ihr von allen Vorgängen Abdrucke für die Akten zu übersenden. Beratungsunterlagen sollen der aktenführenden Stelle in ausreichender Zahl zugeleitet werden.

Beschlossen durch die VII. Vollversammlung am 18. Oktober 1974 in Bonn.

Anhang 8

Tabellarische Übersicht über den Realisierungsstand der Empfehlungen der Deutschen Sportkonferenz

III. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz (DSK)

(I. und II. Vollversammlung der DSK: ohne Empfehlungen)

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
1. Fortsetzung der Beratungen zum Aktionsprogramm für den Schulsport (vgl. auch IV. Vollversammlung unter 1.).	1. Vgl. Ausführungen zur IV. Vollversammlung unter 1.
2. Weiterberatung des Entwurfs einer „Vereinbarung über die Durchführung sportlicher Wettbewerbe für die Jugend durch Schule und Sportverbände".	2. Entwurf noch nicht zur Verabschiedung gelangt. Abstimmungsverfahren zwischen Deutschem Sportbund (DSB) und den Ländern (Kultusministerkonferenz) über die endgültige Fassung des Entwurfs dauert noch an.
3. Erstellung einer Übersicht über die sportwissenschaftliche Forschungsförderung in der Bundesrepublik durch vormaligen DSK-Fachausschuß „Sportwissenschaften".	3. Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) hat Dokumentation über empirisch-sportwissenschaftliche Forschungsprojekte (Erhebungszeitraum: 1973/74) erstellt. Diese Dokumentation wird fortgeschrieben.
4. Einrichtung von Trainerausbildungsstätten und Klärung der Finanzierungskompetenz (Bau- und Folgekosten). Erstellung einer Konzeption zur Trainerausbildung und zur sozialen Sicherung der Trainer.	4. Am 6. März 1974 wurde Verein „Trainerakademie Köln e. V." gegründet (Ausbildung zum „staatlich geprüften Trainer"). Lehrbetrieb ist im Oktober 1974 aufgenommen worden. Bau- und Folgekosten der Akademie werden zu 60 v. H. vom Bund und zu 40 v. H. vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Fragen der Einrichtung und Finanzierung von Trainerschulen für A- und B-Lizenzausbildung werden u. a. im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des DSB und des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie im Rahmen des neu berufenen Ad-hoc-Ausschusses „Spitzensport" der DSK behandelt. DSB-Bundestag hat im Mai 1974 Rahmenplan für Trainerausbildung verabschiedet. Fragen der Traineraus- und -weiterbildung sind u. a. auch Gegenstand der Arbeit des neu berufenen Adhoc-Ausschusses „Spitzensport" der DSK. Bundesausschuß Leistungssport des DSB (BA-L) erarbeitet z. Z. Konzeption zur sozialen Sicherung der Trainer.
5. Einrichtung von Beratungsstellen für den Breitensport und Verstärkung der Bewußtseinsbildung der Öffentlichkeit in diesem Bereich.	5. In einigen Städten und Landessportbünden wurden modellhafte Beratungsstellen eingerichtet. Bewußtseinsbildung der Öffentlichkeit für den Breiten- und Freizeitsport ist durch die Trimm-Aktionen des DSB entschieden erweitert worden. Mit Fragen der Verstärkung der Bewußtseinsbildung unter Einschaltung der Medien wird sich u. a. auch der neu eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß „Breiten- und Freizeitsport" der DSK befassen.

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
6. Zeitgemäßere Definitionen der Gemeinnützigkeit des Sports im Rahmen der Reform der Abgabenordnung (vgl. auch VI. Vollversammlung unter 7.).	6. Vgl. Ausführung zur VI. Vollversammlung unter 7.
7. Steuerbefreiung für Einkünfte gemeinnütziger Amateursportvereine aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Rahmen der Reform der Abgabenordnung, wenn Einkünfte uneingeschränkt gemeinnützigen Zwecken des Vereins zufließen (vgl. auch VI. Vollversammlung unter 8.).	7. Vgl. Ausführungen zur VI. Vollversammlung unter 8.

IV. Vollversammlung der DSK 23. Juni 1972

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
1. Verabschiedung und weiterer Ausbau des Aktionsprogramms für den Schulsport (vgl. auch III. Vollversammlung unter 1.).	1. Aktionsprogramm wurde am 7. Juli 1972 verabschiedet. Zielvorstellungen des Aktionsprogramms sind noch nicht befriedigend in die Schulpraxis umgesetzt worden. DSB hat in seinem Memorandum vom 30. Oktober 1973 Erarbeitung eines neuen und umfassenden Konzepts für den Sport an Schule und Hochschule im Rahmen seines „Sportplans 80" angekündigt. Empfehlungen des DSB zur Reform der Sportlehrerausbildung liegen bereits vor.
2. Berücksichtigung des Sports bei der Entwicklung von Fernlehrgängen und -studien (vgl. auch V. Vollversammlung unter 1.).	2. Vgl. Ausführungen zur V. Vollversammlung unter 1.
3. Weiterentwicklung der Sportwissenschaft an den Hochschulen und Einrichtung von Sonderforschungsbereichen für sportwissenschaftliche Teilgebiete (vgl. auch V. Vollversammlung unter 2.).	3. Durch zunehmende Einrichtung sportwissenschaftlicher Lehrstühle an den Hochschulen zeichnet sich eine der Empfehlung entsprechende Entwicklung ab (vgl. im übrigen Ausführungen zur V. Vollversammlung unter 2.).
4. Weiterführung der „Olympialotterie" als „Sportlotterie".	4. Weiterführung der Olympialotterie schied aus Gründen des einmaligen, durch die Olympischen Spiele 1972 legitimierten Zwangscharakters dieser Lotterie (Zuschlag zu Lotto- und Totoscheinen) aus. Der Empfehlung wird jedoch durch Fortführung der Fernsehlotterie „Glücksspirale", deren Zweckerträge jeweils zur Hälfte dem Sport und den Wohlfahrtsverbänden zufließen, Rechnung getragen. Die Lotterie wird voraussichtlich erstmals im Herbst 1976 ausgespielt werden.
5. Begrüßung der Fortführung der Aktion „Trimm Dich durch Sport".	5. ———
6. Anerkennung der Spendenbescheinigungskompetenz für Sportvereine (vgl. auch VI. Vollversammlung unter 4. und VIII. Vollversammlung unter 1.).	6. Vgl. Ausführungen zur VIII. Vollversammlung unter 1.

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
V. Vollversammlung der DSK 22. Juni 1973	
1. Berücksichtigung des Sports bei der Entwicklung von Fernlehrgängen und -studien (vgl. auch IV. Vollversammlung unter 2.).	1. Empfehlung ist aufgrund des von ihr berührten „Neulandes" noch in kein konkretes Realisierungsstadium getreten. Bei Entwicklung von Konzeptionen für sportrelevante Fernlehrgänge und -studien kann auf Mitarbeit des BISp zurückgegriffen werden.
2. Einrichtung von sportwissenschaftlichen Sonderforschungsbereichen an den Universitäten Tübingen und Frankfurt sowie an der TU München (vgl. auch IV. Vollversammlung unter 3.).	2. Einrichtung von Sonderforschungsbereichen noch nicht realisiert; Schwierigkeiten liegen insbesondere in den noch unzureichenden Voraussetzungen für die erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit (vgl. auch Ausführungen zur IV. Vollversammlung unter 3.).
3. Entsendung von Sportwissenschaftlern der Bundesrepublik Deutschland in Länder der Dritten Welt als Beitrag zur Entwicklungshilfe.	3. Konzeption der Bundesregierung zur Förderung des Sports in den Entwicklungsländern, die insbesondere auch Entsendung von deutschen Sportwissenschaftlern vorsieht, trägt Empfehlung voll Rechnung. Bundesminister des Innern hat dies mit Schreiben vom 14. August 1973 an den Vorsitzenden der DSK näher dargelegt.
4. Vorantreiben des Aufbaus des BISp.	4. Kontinuierliche Fortentwicklung des BISp (Vermehrung der Planstellen, Mittelverstärkung in Schwerpunktbereichen) vollzieht sich in einer Form, die Empfehlung weitgehend gerecht wird. Bundesminister des Innern hat dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit Schreiben vom 4. September 1973 an den Vorsitzenden der DSK näher ausgeführt.
5. Eingliederung der auf der Trainerakademie ausgebildeten Trainer in entsprechende Vergütungsordnungen.	5. Vergütungsordnung für Bundestrainer läßt grundsätzlich eine der Empfehlung gerecht werdende Handhabe zu. Die Bundesregierung prüft z. Z., ob Akademieabsolventen im Rahmen der Vergütungsordnung für Bundestrainer eine Stufe höher eingruppiert werden können. Im Falle einer positiven Entscheidung werden DSB und Bundesminister des Innern darauf hinwirken, daß im Bereich der Länder eine entsprechende Regelung eingeführt wird.
6. Optimale Ausnutzung und Verbesserung der Ausstattung der sportmedizinischen Untersuchungsstellen auf Bundesebene. Schaffung eines über jedes Bundesland verteilten Netzes von Untersuchungsstellen für die sportmedizinische Betreuung der Landeskader und Fördergruppen.	6. Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Koalitionsfraktionen betr. sportmedizinische Betreuung der Spitzensportler vom 21. März 1975 (Drucksache 7/3412) ergibt sich, daß die Empfehlung — soweit sportmedizinische Betreuung der Spitzensportler angesprochen ist — weitgehend verwirklicht wurde. Die Einrichtung sportmedizinischer Untersuchungsstellen auf Landesebene gestaltet sich ebenfalls positiv. Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz haben beispielsweise bereits entsprechende Einrichtungen geschaffen.
7. Berücksichtigung der besonderen Situation der Sportvereine im Verhältnis zu ihren als Vereinskassierer sowie Platz- und Hallenwarte tätigen Mitarbeitern bei Abgrenzung zwischen lohn- und einkommensteuerpflichtiger Tätigkeit dieser Personen.	7. Die Abgrenzung zwischen lohn- und einkommensteuerpflichtiger Tätigkeit (Einkünfte aus nichtselbständiger bzw. selbständiger Arbeit) kann nur aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles erfolgen. Wichtige Kriterien hierbei sind u. a. Fragen der Weisungsgebundenheit und der freien Arbeitszeitgestaltung des Mitarbeiters.

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand

VI. Vollversammlung der DSK 10. Mai 1974

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
1. Verankerung der Förderung des Sports als eine Aufgabe der Hochschulen im Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG) und den Hochschulgesetzen der Länder.	1. Der Empfehlung ist in § 2 Abs. 4 des kürzlich verabschiedeten HRG des Bundes voll Rechnung getragen worden. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung entsteht für die Länder die Verpflichtung, eine gleichlautende Vorschrift in ihre Hochschulgesetze aufzunehmen.
2. Härtefallanerkennung von Spitzensportlern bei der Zulassung zum Hochschulstudium.	2. Das HRG des Bundes steht einer einzelfallweisen Härtefallanerkennung von Spitzensportlern — vorbehaltlich der Begriffsdefinition des Härtefalls durch die das Rahmenrecht des Bundes ausfüllenden Länder — nicht entgegen. Nach der augenblicklichen Zulassungspraxis der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) kann ein Spitzensportler nicht als Härtefall anerkannt werden, da seine besondere Situation auf einer freiwilligen Entscheidung beruhe und er folglich nicht „in nicht zu vertretender Weise an der Erfüllung der Auswahlkriterien gehindert sei". Die Problematik dieser Entscheidung wird z. Z. von der Kultusministerkonferenz der Länder und dem Verwaltungsausschuß der ZVS neu überdacht. Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer jüngsten Sitzung am 20./21. November 1975 den Verwaltungsausschuß gebeten, bestehende Lösungsmöglichkeiten für einen erleichterten Hochschulzugang aufzuzeigen.
3. Intensivierung der Talentförderung.	3. Das vor kurzem verabschiedete „Kooperationsmodell" des DSB enthält u. a. auch konkrete Aussagen zur Intensivierung der Talentförderung. Besondere Bedeutung kann in diesem Zusammenhang auch Sportinternaten und Sportgymnasien zukommen. Der Erhellung des Problemkreises diente ein von dem vormaligen DSK-Fachausschüssen „Leistungssport" und „Sport an Schule und Hochschule" am 14. Oktober 1974 in Bonn veranstaltetes Hearing, in dem Vertreter verschiedener Modellschulen mit sportlicher Schwerpunktbildung und Vertreter der Kultusministerien der Länder erste Erfahrungsberichte vortrugen.
4. Anerkennung der Spendenbescheingungskompetenz für Sportvereine (vgl. auch IV. Vollversammlung unter 6. und VIII. Vollversammlung unter 1.).	4. Vgl. Ausführungen zur VIII. Vollversammlung unter 1.
5. Einführung einer Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenpauschale für nebenberufliche Tätigkeit im Sport in Höhe von 25 v. H. der tatsächlichen Einnahmen pro Jahr, jedoch nicht über 1 200 DM jährlich. Aufnahme dieser Nebeneinkünfte in den Katalog des § 34 Abs. 4 EStG.	5. Empfehlung ist im wesentlichen realisiert worden, nachdem Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die gewünschte Pauschale (z. B. für Trainer und Übungsleiter) mit Wirkung vom Jahre 1974 anerkannt hat. Aufnahme der aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sport erzielten Einkünfte in Katalog des § 34 Abs. 4 EStG, der einen ermäßigten Steuersatz für Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Arbeit vorsieht,

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
	bislang noch nicht realisiert. Der von der VIII. Vollversammlung der DSK am 6. Juni 1975 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß „Steuerfragen" wird u. a. auch diesen Komplex behandeln.
6. Befreiung der Sportvereine von der Vergnügungssteuerpflicht im Rahmen von Amateurveranstaltungen.	6. Vergnügungssteuerrecht ist ausschließlich Länderangelegenheit. Rechtslage in den einzelnen Bundesländern differenzierter Natur, im allgemeinen sind Amateurveranstaltungen der Sportvereine von der Vergnügungssteuer befreit.
7. Zeitgemäßere Definition der Gemeinnützigkeit des Sports im Rahmen der Reform der Abgabenordnung (vgl. auch III. Vollversammlung unter 7.).	7. Der Empfehlung ist im Rahmen der Reform der Abgabenordnung bisher voll entsprochen worden.
8. Steuerbefreiung für Einkünfte gemeinnütziger Amateursportvereine aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Rahmen der Reform der Abgabenordnung, wenn Einkünfte uneingeschränkt gemeinnützigen Zwecken des Vereins zufließen (vgl. auch III. Vollversammlung unter 8.).	8. Einkünfte gemeinnütziger Amateursportvereine aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen nach geltendem Recht — mit Ausnahme der Einkünfte aus geselligen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen — uneingeschränkt der Steuerpflicht. Gegen Realisierung der Empfehlung wird Grundsatz der Steuergleichheit eingewandt, da wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Sportvereine in Konkurrenz zu voll steuerpflichtigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stünden und auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anderer gemeinnütziger Körperschaften, etwa der freien Wohlfahrtsverbände, voll steuerpflichtig seien. Eine steuerliche Begünstigung der Sportvereine steht jedoch im Rahmen der Reform der Abgabenordnung insoweit bevor, als die Freigrenze für Einkünfte aus geselligen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ausschließlich nach einem Festbetrag (nicht mehr prozentual) bemessen und von derzeit 5 000 DM auf 12 000 DM angehoben werden soll. Der Ermittlung dieses Betrags wird der Durchschnitt der Einkünfte der letzten drei Jahre zugrunde gelegt werden, um eine ungerechtfertigte Besteuerung aufgrund einer Zusammenballung von Einnahmen in einem Jahr zu vermeiden. Nach geltendem Recht ist allein das jeweilige Kalenderjahr maßgebend.

VII. Vollversammlung der DSK 18. Oktober 1974

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
1. Herausgabe einer Sonderbriefmarke mit Zuschlägen zugunsten des Sports unter wesentlicher Beteiligung der Stiftung Deutsche Sporthilfe (vgl. auch VIII. Vollversammlung unter 2.).	1. Vgl. Ausführungen zur VIII. Vollversammlung unter 2.
2. Durchführung einer Sportstättenstatistik (Erhebung über den Bestand an Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen einschl. Kinderspielplätzen in der Bundesrepublik Deutschland).	2. Kultusministerkonferenz der Länder hat sich aus finanziellen Erwägungen am 6./7. Februar 1975 gegen Durchführung einer gesonderten Statistik ausgesprochen und auf existierende vergleichbare Materialien in den einzelnen Bundesländern verwiesen.

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
	Deutsche Olympische Gesellschaft wird (mit wesentlicher finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums des Innern) eine unter Einschaltung der kommunalen Spitzenverbände entsprechende Sportstättenerhebung zum Stichtag 31. Dezember 1975 durchführen. Abschließende Ergebnisse liegen voraussichtlich im Sommer 1976 vor.
3. Durchführung einer Generalerhebung über die Förderung des Sports in Bund, Ländern und Kommunen (DSK-Beschluß, keine förmliche Empfehlung).	3. Generalerhebung wird nach Maßgabe des von der VII. Vollversammlung beschlossenen und auf der Arbeitstagung des Sportreferenten des Bundes und der Länder am 13./14. Februar 1975 modifizierten Fragenkatalogs durchgeführt. Da für die Kommunen hierbei unüberwindliche Schwierigkeiten bestehen, wird versucht, die kommunalen Förderungsleistungen hochzurechnen.
4. Schaffung einheitlicher Untersuchungsmethoden auf Bundes- und Landesebene beim Aufbau sportmedizinischer Landesuntersuchungssysteme.	4. Der BA-L des DSB hat gemeinsam mit den Landesausschüssen „Leistungssport" einen besonderen sportmedizinischen Untersuchungsbogen für Landeskader entwickelt, der in seiner Systematik an den Untersuchungsbogen der Spitzenkader des Bundes angelehnt ist und die Grundlage für ein auf Bundes- und Landesebene koordiniertes sportmedizinisches Untersuchungssystem schaffen soll.

VIII. Vollversammlung der DSK 6. Juni 1975

Wesentlicher Empfehlungsinhalt	Sachstand
1. Anerkennung der Spendenbescheinigungskompetenz für Sportvereine (vgl. auch IV. Vollversammlung unter 6. und VI. Vollversammlung unter 4.).	1. Nach geltendem Recht (Ziffer 3 der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR) besitzen Sportvereine keine Spendenbescheinigungskompetenz. Finanzministerkonferenz der Länder hat am 6. Februar 1975 Spendenbescheinigungskompetenz für Sportvereine abgelehnt. Der Bundesminister der Finanzen (BMF) hat sich dieser Entscheidung angeschlossen. Der von der VIII. Vollversammlung eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß „Steuerfragen" wird sich u. a. auch mit diesem Problem befassen.
2. Herausgabe von Sonderbriefmarken mit Zuschlägen zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH) im Olympiajahr 1976 (vgl. auch VII. Vollversammlung unter 1.).	2. Empfehlung wird voll realisiert werden. Die Deutsche Bundespost wird im Olympiajahr 1976 (6. April 1976) Sonderbriefmarken mit Zuschlägen zugunsten der DSH herausgeben (zwei Einzelwerte und ein Block mit zwei Werten).
3. Intensivierung der sportlichen und sozialen Betreuung der Spitzensportler.	3. Der von der VIII. Vollversammlung der DSK eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß „Spitzensport" wird sich u. a. auch gezielt dieser Fragen annehmen. Durch Umschichtungsmaßnahmen der Bundesregierung (Übernahme bestimmter Kostenpositionen des Stützpunkttrainings auf den Bundeshaushalt) wird die Stiftung Deutsche Sporthilfe erheblich entlastet. Sie kann sich jetzt noch konzentrierter als bisher der sozialen Betreuung der Spitzensportler annehmen.

Anhang 9

Abschlußkommuniqué der II. Europäischen Sportkonferenz vom 27. bis 30. Mai 1975 in Dresden

Die Repräsentanten nationaler Organisationen und staatlicher Institutionen des Sports aus 27 Ländern Europas und Vertreter bedeutender internationaler und kontinentaler Organisationen sind in der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1975 in Dresden zur II. Europäischen Sportkonferenz zusammengekommen. Mit Genugtuung konnten die Konferenzteilnehmer feststellen, daß die mit der I. Europäischen Sportkonferenz 1973 eingeleitete neue Etappe der sportlichen Beziehungen in Europa inzwischen die Richtigkeit der in Wien proklamierten Ziele und Wege für ein konstruktives Zusammenwirken zwischen den Völkern und Staaten sowie zwischen den Organisationen und Institutionen des Sports bewiesen hat.

Unter dem Leitmotiv „Der Sport im Leben der Menschen und der Völker" wurden in einer aufgeschlossenen Atmosphäre und im Geiste des gegenseitigen Verstehens weitere Grundfragen des Sports erörtert, die den Interessen aller beteiligten Organisationen und Institutionen entsprechend, dem Fortschritt des Sports dienen und seiner ständig steigenden Bedeutung im gesellschaftlichen Leben gerecht werden.

Die Konferenzteilnehmer sind überzeugt, daß die Ergebnisse der II. Europäischen Sportkonferenz einen guten Beitrag zur Förderung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und Institutionen des Sports der europäischen Länder im Geiste der humanen, sozialen und völkerverbindenden Aufgaben des Sports darstellen und weitreichende Ausstrahlung auf seine Entwicklung haben werden:

- Auf den Sport für alle zum Nutzen der Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen, für Frauen und Männer entsprechend seiner Rolle im Leben der Menschen sowie auf das sportliche Leistungsstreben im Geiste der Freundschaft und des fairen Wettkampfs im nationalen und internationalen Rahmen.
- Auf den Sport für die harmonische Entfaltung und ein freudvolles, erfülltes Leben der Menschen, für die Festigung ihrer Gesundheit zur höheren Lebenserwartung in einer human gestalteten Umwelt.
- Auf die vorhandenen traditionellen sportlichen Verbindungen und für noch zweckmäßigere Formen zur Gestaltung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und Institutionen des Sports.
- Auf die Festigung des Friedens in der Welt und für die Vertiefung der Verständigung zwischen den Staaten und Völkern im Sinne ihrer friedlichen Koexistenz.

Diese Zusammenarbeit trägt gleichzeitig zur Entspannung in Europa bei. Sie stärkt das gegenseitige Vertrauen, das für die Sicherung des Friedens unentbehrlich ist.

Die II. Europäische Sportkonferenz hat erneut unterstrichen, daß der Sport in zunehmendem Maße auch zur Verständigung zwischen den Staaten und Völkern beitragen kann. Der Sport führt Menschen unterschiedlicher Weltanschauung, Rassen und Konfessionen zum fairen Wettstreit zusammen und fördert auf der Grundlage der Gleichberechtigung, Nichteinmischung und Nichtdiskriminierung den Austausch der Gedanken, Erfahrungen und Informationen sowie das Verständnis für die Entwicklung des Sports in den einzelnen Ländern Europas.

Die Konferenzteilnehmer sind sich in der Erkenntnis einig, daß unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Einfluß des Sports auf die Entwicklung der Persönlichkeit aller Sporttreibenden und der am Sport interessierten Bürger zunimmt. Sie sind weiterhin fest davon überzeugt, daß zur Lösung vieler Probleme der den Menschen umgebenden Umwelt, die eine Zusammenarbeit der Staaten und Völker erforderlich macht, auch durch Vereinbarungen auf dem Gebiet des Sports beigetragen werden kann. Sie bekunden ihre Absicht, die natürlichen Bedingungen der Umwelt zu erhalten, weiter zu erschließen und für den Sport zum Wohle der Menschen nutzbar zu machen.

Auf diesem Wege kann nachdrücklich zur Lösung gemeinsam interessierender Aufgaben und Probleme beigetragen und die Wirksamkeit des Sports für die Menschen, für die harmonische Entwicklung ihrer Persönlichkeit und die humane Gestaltung der Umwelt erhöht werden.

Alle Teilnehmer der II. Europäischen Sportkonferenz bekräftigen erneut ihre Absicht, derartige Konferenzen regelmäßig durchzuführen. Sie nehmen mit Zustimmung zur Kenntnis, daß der Dansk Idraets-Forbund die III. Europäische Sportkonferenz 1977 in Dänemark durchführen wird, und stimmen der Bereitschaft des Deutschen Sportbundes, 1979 Gastgeber der IV. Europäischen Sportkonferenz zu sein, zu.

Die Teilnehmer der II. Europäischen Sportkonferenz beauftragen das bisherige internationale Vorbereitungskomitee, unverzüglich mit der Vorbereitung der III. Europäischen Sportkonferenz 1977 zu beginnen und dafür Vertreter aus allen europäischen Ländern einzuladen, um das internationale Vorbereitungskomitee für 1977 mit angemessenem Wechsel in seiner Zusammensetzung zu konstituieren.

Die Teilnehmer der II. Europäischen Sportkonferenz danken für die ausgezeichneten Bedingungen, unter denen diese Konferenz abgehalten wurde, sowie für die große Gastfreundschaft, die sie in Dresden empfangen haben.

Anhang 10

Entschließung über die Europäische Charta „Sport für alle"

Die für den Sport verantwortlichen Minister Europas, in Brüssel versammelt,

1. in Anerkennung des Ziels des Europarates, eine größere Einheit zwischen seinen Mitgliedern zu erreichen, um die Ideale und Prinzipien zu bewahren und zu verwirklichen, die ihr gemeinsames Erbe sind, und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern, besonders dadurch, die sie gemeinsame Ziele verfolgen, um die europäische Kultur zu schützen und zu fördern;
2. in Erinnerung an die Empfehlung 588 (1970) der Beratenden Versammlung über die Entwicklung des Sports für alle und die Schaffung koordinierender Strukturen und an die Empfehlung 682 (1972) über eine Europäische Charta „Sport für alle";
3. im Bewußtsein der Tatsache, daß der Sport, weil er schöpferische Tätigkeiten und die Erholung fördernde Beschäftigungen anbietet, verschiedenartige Beiträge zur persönlichen und sozialen Entwicklung leisten kann;
4. erneut bestätigend, daß der Mensch für sein körperliches und geistiges Wohl ein gewisses Maß an sportlicher Übung benötigt;
5. in Erkenntnis der Anziehungskraft des Sports für alle Schichten der Bevölkerung und seines besonderen Wertes in einer sich schnell verändernden Welt, die einerseits von immer mehr Freizeit bestimmt wird und andererseits von Verstädterung und technischer Entwicklung, die dazu führen können, den Menschen von seiner natürlichen Umgebung zu isolieren;
6. unter Betonung der Tatsache, daß die Idee des Sports für alle — 1966 zum ersten Mal vom Europarat zur Förderung der lebenslangen Erziehung und kulturellen Entwicklung formuliert — zu einer Politik gehört, die es zum Ziele hat, den Nutzen des Sports so vielen Menschen wie möglich zugänglich zu machen;
7. die umfassende Art dieser Idee unterstreichend, die den Sport in vielen verschiedenen Formen umfaßt — von der körperlichen Betätigung zur Erholung bis hin zum Hochleistungssport;
8. in Erkenntnis der Tatsache, daß der Sport für alle gewisse Probleme aufwirft, die in einem rein nationalen Rahmen nicht zufriedenstellend gelöst werden können;
9. damit im Zusammenhang erneut betonend, daß die Annahme gemeinsamer Prinzipien es ermöglichen würde, die Politik der einzelnen Nationen laufend aufeinander abzustimmen;
10. die bereits vom Rat für Kulturelle Zusammenarbeit und von verschiedenen anderen internationalen Gremien beim Aufstellen gemeinsamer Prinzipien geleistete Arbeit begrüßend;
11. in Erwägung der Tatsache, daß die Annahme einer Europäischen Charta „Sport für alle", die diese Prinzipien definiert, eine gemeinsame Grundlage für die Aktionen der Regierungen und anderer Behörden bilden könnte;

empfehlen dem Ministerausschuß des Europarates,

a) die Europäische Charta „Sport für alle" anzunehmen, deren Text hier folgt;

b) die Staaten, die vertragschließende Teile des Europäischen Kulturabkommens sind, zu der Verpflichtung aufzufordern,

— in der Ausführung ihrer nationalen Politik die Prinzipien der Charta zu achten;

— sowohl auf nationaler Ebene als auch im europäischen Rahmen alle Vorkehrungen, gegebenenfalls einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zu treffen, um Verpflichtungen Wirksamkeit zu verschaffen, die sich aus der Charta ergeben.

Artikel I

Jeder Mensch hat das Recht, Sport zu treiben.

Artikel II

Der Sport soll als wichtiger Faktor der Entwicklung des Menschen gefördert und durch öffentliche Mittel angemessen unterstützt werden.

Artikel III

Der Sport als Aspekt der sozio-kulturellen Entwicklung soll auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in Verbindung mit anderen Bereichen von Entscheidung und Planung behandelt werden: Erziehung, Gesundheit, Soziales, Raumordnung, Naturschutz, Künste und Freizeit.

Artikel IV

Jede Regierung soll eine ständige und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Staat und freiwilligen Organisationen begünstigen und die Bildung nationaler Strukturen fördern, die es erlauben, den Sport für alle zu entwickeln und zu koordinieren.

Artikel V

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Sport und die Sportler vor jeder politischen, kommerziellen oder finanziellen Ausnutzung sowie vor mißbräuchlichen und herabwürdigenden Praktiken, einschließlich des Gebrauchs von Drogen, zu bewahren.

Artikel VI

Da das Ausmaß der Teilnahme am Sport unter anderem von Größe, Vielfalt und Zugänglichkeit der Anlagen abhängt, soll deren Gesamtplanung als eine Angelegenheit der Regierungen betrachtet werden, lokalen, regionalen und nationalen Erfordernissen Rechnung tragen und Maßnahmen einschließen, die eine volle Nutzung bestehender und neuer Einrichtungen garantieren.

Artikel VII

Es sind Vorkehrungen — gegebenenfalls einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen — zu treffen, um für die Freizeitgestaltung den Zugang zur Natur sicherzustellen.

Artikel VIII

In jedem Programm für Sportentwicklung soll die Notwendigkeit des Einsatzes qualifizierten Führungspersonals auf allen Ebenen der verwaltungsmäßigen und technischen Leitung, in der Führung und im Training anerkannt werden.

Anhang 11.1

Entschließung über die Rolle der Behörden hinsichtlich der Entwicklung des Sports für alle

Die für den Sport verantwortlichen Minister Europas, am 20. und 21. März 1975 in Brüssel versammelt,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Europäischen Charta „Sport für alle",

in der Erwägung, daß den Behörden eine wichtige Rolle bei der Förderung des Sports zum Nutzen und zum Wohle der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zukommt,

nehmen die folgende Entschließung an:

1. Die Aufgaben der Behörden

1.1 Unbeschadet ihres Vorschlagrechts ist die Rolle der Behörden vor allem eine Ergänzung und muß ihren Ausdruck finden in der Unterstützung privater Aktionen zugunsten aller und in der Schaffung von Bedingungen, die eine größtmögliche Zahl von Menschen dazu ermutigen, Sport zu treiben.

1.2 Der Sport muß integrierender Bestandteil der Entwicklungsprogramme auf den Gebieten Kultur, Erziehung, soziale Angelegenheiten und Gesundheit sein.

1.3 Eine wirksame Sportpolitik kann nur durch Zusammenarbeit aller privaten und öffentlichen Instanzen, die sowohl auf freiwilliger als auch auf obligatorischer Basis unmittelbar oder mittelbar mit Sport befaßt sind, festgelegt und durchgeführt werden.

1.4 Ausbildung und Fortbildung von qualifiziertem Personal müssen gefördert werden.

2. Die Teilnahme verschiedener gesellschaftlicher Gruppen

2.1 Im Hinblick auf eine ständige Weiterbildung müssen engere Beziehungen zwischen der Leibeserziehung und dem Sport in der Schule einerseits und dem freiwilligen Sport andererseits hergestellt werden.

2.2 Die Behörden sollten im Rahmen des Möglichen die folgenden Personengruppen zu sportlicher Betätigung anregen:

— junge Arbeiter und Lehrlinge ebenso wie Schüler und Studenten;

— Personen, die besondere berufliche und familiäre Verpflichtungen haben;

— körperlich, geistig und sozial Behinderte;

— ältere Menschen;

— Gastarbeiter.

3. Die materiellen Bedingungen für die Ausübung des Sports

3.1 Die Raumordnungspläne sollten Sportanlagen vorsehen.

3.2 Die Gesetzgebung sollte einen möglichst weitgehenden Zugang zur Natur, der mit deren Schutz vereinbar ist, ebenso gewährleisten wie die Bereitstellung ausreichender Spielflächen in Wohngebieten und bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Stadterneuerung.

3.3 Die Schaffung von Sportanlagen, die gleichzeitig der Ausübung des Schulsports und des freiwilligen Sports dienen, und, wenn möglich, die Integration der kulturellen und sportlichen Einrichtungen müssen gefördert werden.

4. Die Finanzierung des Sports

4.1 Die Behörden haben die Pflicht, den freiwilligen Sport auf vielfältige Weise zu unterstützen.

4.2 Das Prinzip der Werbung ist nur insoweit annehmbar, wie diese im Interesse des Sports und der Sportler erfolgt, und letztere in keinem Fall zu Werbeträgern werden.

4.3 Die kommunalen Behörden haben eine ebenso große finanzielle Verantwortung wie die zentralen und regionalen Behörden.

5. Der Schutz der Integrität des Sports und der Sportler

5.1 Es muß alles getan werden, damit der Sport weder eine Gelegenheit für exzessives Verhalten bietet noch ein politisches Propagandainstrument oder ein Faktor für individuelle und soziale Entfremdung oder ein Mittel wird, die Aufmerksamkeit der Bevölkerungen von den großen wirtschaftlichen und sozialen Problemen abzulenken.

5.2 Die nationalen Gesetzgebungen müssen dem Sportler ein Höchstmaß an Freiheit gewähren, das mit der Fortdauer der Organisation des Sports vereinbar ist.

Anhang 11.2

Entschließung über Bereiche der Zusammenarbeit

Die für den Sport verantwortlichen Minister Europas, am 20. und 21. März 1975 in Brüssel versammelt,

gestützt auf ihre Entschließung über die Rolle der Behörden hinsichtlich der Entwicklung des Sports für alle,

in Anbetracht dessen, daß diese Entschließung die Bereiche umreißt, die sich gegebenenfalls für gemeinsame Aktionen anbieten würden,

ersuchen die Beratende Ad-hoc-Versammlung bis zu ihrer Umwandlung in einen Rat für die Entwicklung des Sports,

1. die Möglichkeit zu prüfen, konzentrierte Aktionen in einem oder mehreren dieser Bereiche durchzuführen, und zwar nach einer noch nicht festzusetzenden Prioritätenordnung und in Zusammenarbeit mit den für Erziehung und Kultur, Kommunalbehörden, Umwelt, Raumordnung, öffentliche Gesundheit, soziale Angelegenheiten usw. zuständigen Instanzen des Europarats;

2. den folgenden Formen der Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

   a) Informationsaustausch, bei dem die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, eng zusammenzuarbeiten, so daß die Leistungsfähigkeit des Clearing House insbesondere durch die aktive Teilnahme der Verbindungsbüros gewährleistet wird;

   b) Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung durch:

      — Verbreitung von Informationen über die durchgeführten, laufenden und geplanten Forschungsprogramme, um die Zusammenarbeit unter den Ländern sowie unter den Forschern zu fördern und Arbeitsüberschneidungen zu vermeiden;

      — Förderung einer Arbeitsteilung bei der Durchführung von Forschungsprojekten über vordringliche Fragen, die von der Beratenden Ad-hoc-Versammlung ausgewählt worden sind, solange diese noch nicht zu einem Rat für die Entwicklung des Sports umgebildet worden ist;

   c) Austausch von Personen, Begegnungen, Partnerschaften usw.

   d) gemeinsame Nutzung der Erfahrungen im Bereich des Sportstättenbaus und der Verwaltung von Sportanlagen;

   e) gemeinsame Untersuchung der gesetzgeberischen und verordnungsrechtlichen sowie finanziellen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, sowohl die Förderung des Sports für alle als auch den Schutz des Sports und der Sportler sicherzustellen;

   f) Hilfe für die Länder, die sie wünschen;

   g) Entwicklung einer Beurteilungsmethode, die es ermöglicht, die Ergebnisse der Sportpolitiken miteinander zu vergleichen.

Anhang 11.3

Entschließung über Strukturen der Zusammenarbeit

Die für den Sport verantwortlichen Minister Europas, am 20. und 21. März 1975 in Brüssel versammelt,

in der Überzeugung, daß der Sport ein bedeutender Faktor in der Entwicklung von Erziehung und Kultur ist,

ihren Glauben an die Grundsätze bekräftigend, die in der Europäischen Charta „Sport für alle" verankert sind,

in der Erkenntnis, daß die Verwirklichung dieser Grundsätze von der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsregierungen abhängt, wozu auch regelmäßig stattfindende inoffizielle Zusammenkünfte der Sportminister und die Einsetzung von Minister-Arbeitsgruppen zur Untersuchung besonderer Bereiche der Politik gehören,

in der Erwägung, daß eine derartige Zusammenarbeit die Schaffung angemessener Strukturen erfordert,

empfehlen dem Ministerkomitee des Europarats, die Beratende Ad-hoc-Versammlung in einen Rat für die Entwicklung des Sports (CDS) umzubilden und mit einem Status zu versehen, der ihm ein Höchstmaß an Ansehen und Autorität im Rahmen der Strukturen des Europarates verleiht und eine wirksame Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Europarates gewährleistet;

übertragen dem Generalsekretär des Europarats die Aufgabe, die Ebene und Größe der Verwaltungseinheit festzulegen, die für eine wirksame Tätigkeit des Rats für die Entwicklung des Sports und für die Vorbereitung zukünftiger Ministerkonferenzen erforderlich ist.

Anhang 11.4

Allgemeine Entschließung

Die für den Sport verantwortlichen Minister Europas, am 20. und 21. März 1975 in Brüssel versammelt,

- *begrüßen* die Initiative der belgischen Regierung, die erste Europäische Sportministerkonferenz organisiert zu haben;
- *übermitteln* der belgischen Regierung ihren herzlichen Dank für ihre großzügige Gastfreundschaft;
- *danken* der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für die Unterstützung der vom Rat für Kulturelle Zusammenarbeit unternommenen Bemühungen, insbesondere durch die Annahme der Empfehlung 588 (1970) über die Entwicklung des Sports für alle und über die Schaffung von Strukturen der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sowie der Empfehlung 682 (1972) über eine Europäische Charta „Sport für alle";
- *bestätigen* ihre Absicht, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und weiterzuentwickeln und, jeder in seinem Land, alle Maßnahmen — gegebenenfalls gesetzgeberischer Art — zu prüfen, die zur Durchführung der angenommenen Entschließungen erforderlich sind;
- *drücken* der Regierung des Vereinigten Königreichs ihren Dank für ihr grundsätzliches Angebot aus, eine zweite Europäische Sportministerkonferenz im Jahre 1977 oder 1978 zu veranstalten.

Anhang 12

Gesamtübersicht über die Höhe der im Haushaltsjahr 1975 bereitgestellten Sportförderungsmittel des Bundes

		Millionen DM
1.	Bundesminister des Innern	77,504
2.	Auswärtiges Amt	6,475
3.	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	9,270
4.	Bundesminister der Verteidigung	73,232
5.	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	6,605
6.	Bundesminister für Verkehr	7,000
7.	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	4,600
8.	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	7,792
9.	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	33,000
10.	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	3,600
	Summe: ...	229,078

Nicht erfaßt sind hierbei die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", des Städtebauförderungsgesetzes sowie nach Maßgabe des ERP-Gemeindeprogramms zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln werden teilweise auch Einrichtungen finanziert, die den sportlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen (z. B. Hallen- und Freibäder).